Stellenvermittlungsrecht und Arbeitslosenversicherung.

INAUGURAL-DISSERTATION

mit dem

Gesuch um Erteilung des Doktorgrades aus dem Gebiet der Rechts- und Staatswissenschaften

eingereicht bei der

hohen rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Würzburg

von

GOTTLOB MASER
aus Nürnberg.

ACAD. LUGD. BAT. BIBL.

NÜRNBERG.
Druck von J. L. Stich.
1914.

Referent:
Professor Dr. Robert Piloty.

Meinen lieben Eltern in Dankbarkeit.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41549815_0131

Benützte Literatur.

Adler G., Über die Aufgaben des Staates Angesichts der Arbeitslosigkeit. Tübingen 1894.

Amtsblatt der kgl. bayr. Staatsministerien des Königl. Hauses und des Äußern und des Innern. Herausgegeben vom kgl. Staatsministerium d. I. München 1907.

Der Arbeitsmarkt; Monatsschrift des Verbandes deutscher Arbeitsnachweise. Berlin.

Baab A., Zur Frage der Arbeitslosenversicherung, der Arbeitsvermittlung und der Arbeitsbeschaffung. Leipzig 1911.

Blätter für Gefängniskunde; Organ des Vereins deutscher Strafanstaltsbeamten e. V. Heidelberg.

Brosius, Die Obsorge für entlassene Strafgefangene im Königreich Bayern. München 1907.

Bundesgesetzblatt des Norddeutschen Bundes 1869.

Dreydorff R., Ein deutsches Reichsarbeitsamt. Leipzig 1902.

Die bestehenden Einrichtungen zur Versicherung gegen die Folgen der Arbeitslosigkeit im Ausland und im Deutschen Reich. Bearbeitet vom kaiserlich statistischen Amt. Berlin 1906.

Fischer K., Kommentar zum Stellenvermittlergesetz. München 1912.

Geschäftsberichte des städtischen Arbeitsamts München 1906 – 1912.

Geschäftsberichte des Verbands bayerischer Arbeitsnachweise 1900 – 1912.

Handbuch der Politik.

Handwörterbuch für Staatswissenschaften. Herausgegeben von Conrad, Elster, Loening, Lexis. Jena 1909.

Harms B., Deutsche Arbeitskammern. Tübingen 1904.

Jahresberichte des Verbands deutscher Arbeitsnachweise 1908/09, 1909/10.

Jastrow, Sozialpolitik und Verwaltungswissenschaft. Berlin 1902.

Jastrow und Badtke, Kommunale Arbeitslosenversicherung. Berlin 1910.

Justizministerialblatt für das Königreich Bayern. Herausgegeben vom kgl. Staatsministerium der Justiz. München 1910.

Landmann, Kommentar zur Gewerbeordnung. München 1911.

Merkle B., Die Arbeitslosigkeit, ihre statistische Erfassung und Bekämpfung durch den Arbeitsnachweis. München und Leipzig 1913.

Meyer E. H., Entwicklung und gegenwärtiger Stand der Arbeitsvermittlung im In- und Ausland. Hannover 1912.
Mitteilungen der Zentralstelle des deutschen Städtetags. Berlin 1910, 1912.
Reichsarbeitsblatt. Herausgegeben vom kaiserlich statistischen Amt. Berlin, Heymann.
Reichsgesetzblatt 1881, 1883, 1897, 1900, 1902.
Schanz G. v., Zur Frage der Arbeitslosenfürsorge. Bamberg 1895.
Schanz G. v., Neue Beiträge zur Frage der Arbeitslosenversicherung. Berlin 1897.
Schanz G. v., Dritter Beitrag zur Frage der Arbeitslosenversicherung und der Bekämpfung der Arbeitslosigkeit. Berlin 1901.
Schriften des Verbands deutscher Arbeitsnachweise.
Stammhammer, Bibliographie der Sozialpolitik 1912.
Soziale Praxis, Zentralblatt für Sozialpolitik. Herausgegeben von E. Franke, Leipzig.
Tröltsch, Das Problem der Arbeitslosigkeit. Marburg 1907.
Thürmer J. F., Das kommunale Arbeitsamt in seiner Bedeutung für Arbeitslosenzählung, -Versicherung und Arbeitsstatistik. Würzburg 1902.
Verhandlungen des Reichstags, XII. Legislaturperiode, II. Session 1909/10; Band 258–261.
Verhandlungen des dritten deutschen Städtetags am 11. und 12. September 1911 zu Posen. Berlin 1911.
Verhandlungen der IV. Verbandsversammlung und Arbeitsnachweiskonferenz des Verbands bayerischer Arbeitsnachweise am 20. und 21. Mai 1913 in Augsburg.
Versicherungslexikon. Herausgegeben von Manes-Tübingen 1909, Ergänzungsband 1908–1912.
Wörterbuch der Volkswirtschaft. Herausgegeben von Elster-Jena 1911.
Zeitschrift für Rechtspflege in Bayern 1909, 1911. Herausgegeben von Th. von der Pfordten, München.

Inhaltsverzeichnis.

Seite

A. Arbeitsnachweis und Arbeitslosenversicherung 7

B. Das bestehende Stellenvermittlungsrecht 17

I. 1. Das deutsche Stellenvermittlungsrecht in historischer Entwicklung bis zum Stellenvermittlergesetz vom 2. Juni 1910 17

2. Das Stellenvermittlergesetz vom 2. Juni 1910 und seine Bedeutung 24

3. Vollzugsvorschriften zum Stellenvermittlergesetz vom 2. Juni 1910 37

II. Sonstige gesetzliche Bestimmungen über das Stellenvermittlungswesen 65

1. Die Bestimmungen der Gewerbeordnung über den Innungsnachweis 65

2. Das preußische Wanderarbeitsstättengesetz vom 29. Juni 1907. Anmerkung: 67

3. Die Fürsorge für entlassene Gefangene 69

C. Der Ausbau des Stellenvermittlungsrechts 71

a) Gesetz, betreffend die gewerbsmäßige Stellenvermittlung . . . 77

b) Das Arbeitsnachweisgesetz (Grundzüge zum Entwurf eines Reichsgesetzes betreffend Arbeitsnachweis) 78

D. Arbeitsnachweisgesetz und Arbeitslosenversicherung 95

A. Arbeitsnachweis und Arbeitslosenversicherung.

Mehr denn je sah sich im verflossenen Jahre die Öffentlichkeit genötigt, sich mit der immer dringlicher werdenden Frage der Bekämpfung der Arbeitslosigkeit und der Linderung ihrer Folgen zu befassen. Die kriegerischen Ereignisse im Südosten Europas und die nervöse, politische Spannung, die diese im Kreise der europäischen Großmächte zur Folge hatten, verfehlten nicht, auf die bis dahin noch gute, teilweise sehr gute wirtschaftliche Lage allmählich immer mehr den ungünstigsten Einfluß auszuüben. Die tatsächliche Unmöglichkeit, in den Ländern, in denen die Kriegsfurie tobte, andere Erzeugnisse als solche der Nahrungsmittel- und — soweit als möglich — Waffenproduktion abzusetzen, in erster Linie aber die Furcht vor den Schrecken eines europäischen Weltkrieges verschlechterte den Kredit, verteuerte das Geld, minderte infolgedessen Unternehmungslust und Unternehmungskraft und ließ weite Zweige von Gewerbe, Handel und Industrie in steigender Progression ins Stocken geraten. Was war die Folge? Die Arbeitslosigkeit in den darniederliegenden Industrien und Gewerben, besonders im Baugewerbe, das als Saisongewerbe ohnehin mit dem Gespenst der Arbeitslosigkeit zu rechnen hat, wuchs, ein Ausdruck der immer weiter um sich greifenden Wirtschaftskrise, zu selten gesehenem Maße an; Tausende von arbeitslosen Arbeitern bevölkerten schon im Sommer 1913 die großen Städte, und die Frage, wie man diesen Arbeitslosen Beschäftigung und Brot geben solle, drängte zur Lösung. Neben einer mehr oder minder wirksamen Arbeitsvermittlung, neben ebenso unzureichenden wie teuren und unzweckmäßigen Notstandsarbeiten hatte die städtische Armenfürsorge die Lasten für die Erhaltung dieser Massen aufzubringen, und

zwar in einer Höhe, daß in einer großen süddeutschen Stadt die städtische Armenpflege durch den Mund ihres Magistratsreferenten bei Fortdauer dieses Zustandes den förmlichen Bankerott ankündigen ließ.

So war es durchaus begreiflich, wenn man allenthalben nach Mitteln suchte, dem sich ausdehnenden Übel erfolgreich zu begegnen, sich vor ihm in Zukunft ausreichend sicherzustellen. Ein solches Mittel erblickte und erblickt man schon seit langen Jahren in einer Versicherung gegen unverschuldete Arbeitslosigkeit, freilich ohne sich über die großen und zahlreichen Schwierigkeiten im unklaren zu sein, die eine solche Versicherung mit sich bringen müßte.

Während man sie mit berechtigtem, aber weitgehendem Idealismus zusammen mit einer Witwen- und Waisenversicherung als den krönenden Schlußstein des gewaltigen Baus der deutschen Sozialversicherung hinstellte, konnte man sich bereits nicht verhehlen, wie schwierig es schon sein mußte, von der durch letztere bereits schwer belasteten Industrie die Zustimmung zur Aufbürdung neuer Lasten zu erhalten. Und dazu kamen weitere, gar nicht einfache Fragen, die mehr das technische Gebiet berührten: selbstverständlich konnte es sich nur um eine Versicherung gegen unverschuldete Arbeitslosigkeit handeln; wer sollte nun feststellen, ob im einzelnen Fall unverschuldete Arbeitslosigkeit vorlag, und wie sollte das geschehen; ja was war überhaupt unverschuldete Arbeitslosigkeit? Hier trat die eminente Wichtigkeit des theoretischen Begriffs für die Praxis deutlich hervor. Wer sollte überhaupt versichert werden, eine Frage, deren Beantwortung sich auch heute noch nicht einwandfrei aus der einschlägigen Statistik ergibt? Auf welchem Wege sollte man infolgedessen die Statistik der Arbeitslosigkeit zu einer wirksamen und ergebnisreichen gestalten? Wie hoch sollte die Unterstützung sein, die von den Versicherungskassen zu gewähren war, wann, und unter welchen Bedingungen sollte der Versicherte diese, wie lange sollte er sie erhalten? Da die Herbeiführung des Versicherungsfalles mit großer Leichtigkeit durch den Versicherten selbst bewirkt werden konnte, wie wollte man sich gegen einen Mißbrauch der getroffenen Einrichtungen schützen?

Wir müssen uns einer Beantwortung dieser Fragen enthalten, da diese nicht in den Rahmen unserer Untersuchungen gehört; aber das eine wollen wir hier feststellen: all das waren Bedenken, die nicht ohne weiteres auf die Seite zu schaffen waren, und wenn man sich heute in dem Schlagwort gefällt, daß die Arbeitslosenversicherung marschiere, so muß man dem schon entgegenhalten, daß der größte Teil dieser Schwierigkeiten der Arbeitslosenversicherung auch heute noch im Wege steht. Und diese Schwierigkeiten werden noch dadurch erhöht, daß schon unter den führenden Männern auf diesem Gebiet über deren Bekämpfung und Beseitigung Meinungsverschiedenheit herrscht, und daß, was darnach ganz selbstverständlich erscheinen muß, ebenso die politischen Parteien wie die Arbeitgeber und Arbeitnehmer sich über ihre Lösung nicht einigen können.

Einen der größten Haken aber findet die Frage der Arbeitslosenversicherung in dem bis jetzt noch nicht gestreiften Mangel eines guten, zweckentsprechend organisierten Arbeitsnachweises. In der Wissenschaft und in der vernünftigen Praxis gilt es heute als eine ganz selbstverständliche Phrase: ohne Arbeitsnachweis keine Arbeitslosenversicherung; ja wir werden zu dem Ergebnis kommen, daß von der engsten Verbindung beider im wesentlichen die Leistungsfähigkeit der Arbeitslosenversicherung abhängig ist. So ist dem Arbeitsnachweis eine, wie unten näher zu begründen sein wird, außerordentliche Bedeutung für die Arbeitslosenversicherung zuzumessen. Interessant mag es daher auch sein zu sehen, wie diese Erkenntnis immer weitere Kreise umfaßt, und begrüßenswert, daß sich auch die Staatsleitungen dieser Ansicht nicht verschließen. Zum Beweis dafür sei folgende Auslassung der Großherzoglich Badischen Staatsregierung angeführt, welche in ihrer Denkschrift über die Arbeitslosenversicherung vom Jahre 1909 folgenden Leitsatz aufstellt:

„Da das wichtigste Korrelat der Arbeitslosenversicherung darin besteht, daß der Arbeitslosigkeit vorgebeugt und den sich als arbeitslos meldenden Personen Beschäftigung nach- oder zugewiesen wird, so ist die Versicherung aufs engste organisch mit dem städtischen Arbeitsnachweis zu verbinden und mit diesem einheitlich zu leiten. Die städtischen Arbeitsnachweise sind tunlichst so zu leiten, daß sie den gesamten

Arbeitsmarkt beherrschen und in Fühlung mit anderen Arbeitsnachweisen, den Gewerbetreibenden und den Arbeitern und deren Organisationen den Ausgleich zwischen Angebot und Nachfrage herbeizuführen vermögen. Die Oberleitung des städtischen Arbeitsnachweises, der städtischen Notstandsarbeiten und der Arbeitslosenversicherung ist in einer Hand zu vereinigen. Zu diesem Behufe sind die Arbeitsnachweise als Arbeitsämter auszubilden und umzugestalten."

Dieses Verlangen nach vorbeugender Tätigkeit gegen die Arbeitslosigkeit mag man in seinem Ausdruck bis zu dem Satze steigern: das beste Kampfmittel gegen die Arbeitslosigkeit ist die Zu- oder Nachweisung von Arbeit. Dieses so trivial klingende Wort ist der praktischste Wegweiser in der Arbeitslosenfrage und wird es bleiben. Ehe eine Versicherung mit ihren bis jetzt noch imaginären, anfangs sicher recht geringen Mitteln helfend und unterstützend eingreifen kann, müßten alle Mittel angewandt werden, um den Versicherungsfall, den Eintritt der Arbeitslosigkeit, abzuwehren oder zu beseitigen. Ein Hauptmittel dieser Art ist eben die Nachweisung von Arbeit. Bei keiner Versicherung wird die präventive Tätigkeit eine größere Rolle spielen als diese Vorbeugungsmaßregel bei einer Arbeitslosenversicherung. Nirgends sind die Risiken größer, nirgends sind sie zahlreicher, nirgends schwerer bestimmbar als wie hier. Man wird also das Eintreten des Versicherungsfalles so lange und so oft als möglich verhüten müssen, schon um die finanzielle Durchführung der Arbeitslosenversicherung nicht von vornherein unmöglich zu machen, und wenn Schanz sagt: „Solange es an einer durchgreifenden, ganz Deutschland gleichmäßig durchsetzenden Organisation des Arbeitsnachweises fehlt, sind die Pläne, die laut geworden sind um eine obligatorische, allgemeine Arbeitslosenversicherung in Deutschland anzubahnen, überhaupt indiskutabel", so hat er damit vollkommen recht. Denn in Zeiten günstiger Konjunktur mögen die vorhandenen Mittel nicht allzugroßem Ansturm standhalten; verschlechtert sich aber die Wirtschaftslage, steigt die Arbeitslosigkeit rapid an, dann müßten die Versicherungskassen den Bankerott erklären, hätten sie nicht im Arbeitsnachweis ein Institut, das sie entlastet. Freilich muß, wie auch Schanz hervorhebt, dieser Arbeitsnachweis zweckentsprechend

organisiert sein; die Untersuchung dieser Frage ist ja der Zweck dieser Arbeit.

Auf der andern Seite müßten die Versicherungsprämien, zu deren Beschaffung neben dem Arbeitnehmer auch der Arbeitgeber und eventuell sogar Gemeinde oder Staat herangezogen werden müßte, den Charakter der Armenunterstützung annehmen, wollte man nicht alle Mittel versuchen, um dem Arbeitslosen schließlich doch noch Arbeit zu verschaffen. Will man das nicht, dann verweise man die Arbeitslosigkeit in das dann einzig zustehende Ressort der Armenpflege und knüpfe an die gewährten Unterstützungen die armenrechtlichen Folgen.

Wir sehen ab von dem Schaden, den mangels nachgewiesener Arbeit der Arbeitnehmer durch ein Mindereinkommen erleidet — denn die Arbeitslosenversicherungskasse kann keinesfalls das volle Maß des Arbeitsverdienstes gewähren —, ab von dem Schaden, der den Arbeitgeber trifft, welcher eine größere Zahl Stellen im Betrieb unbesetzt sieht; rein objektiv genommen liegt die immense Bedeutung des Arbeitsnachweises für die Arbeitslosenversicherung in deren — man kann ruhig sagen — finanzieller und moralischer Ermöglichung.

Was ist nun unter einem guten und zweckentsprechend organisierten Arbeitsnachweis zu verstehen?

Es ist im Interesse der Arbeitslosenversicherung außerordentlich zu bedauern, daß wir auf diesem Gebiet von einem idealen Zustand noch sehr weit entfernt sind. Die Arbeitsvermittlung, an sich eine ökonomische Funktion des Wirtschaftslebens, an deren unparteiischer und rascher Wirksamkeit die Volkswirtschaft ein großes Interesse besitzt, ist im Lauf der letzten Jahrzehnte zu einem Spielball teils der Erwerbsinteressen privater Unternehmer teils der Kampfinteressen der Arbeitnehmer und Arbeitgeber ausgeartet und ist erst seit verhältnismäßig kurzer Zeit auf dem Weg der Besserung, der Objektivierung, der Vereinheitlichung; denn groß ist die Zersplitterung im Arbeitsvermittlungswesen: wir unterscheiden in großen Zügen eine gewerbsmäßige Stellenvermittlung, eine Arbeitsvermittlung der Arbeitgeber, der Arbeitnehmer, der Innungen, die sogenannte paritätische Arbeitsvermittlung der Arbeitgeber und Arbeitnehmer und den öffentlichen, gemeinnützigen Arbeitsnachweis; eine Reihe

von religiösen, charitativen und ähnlichen Arbeitsvermittlungsinstituten mag man unter die Rubrik „Sonstige Arbeitsnachweise“ einstellen. Fassen wir diese allzu zahlreichen Formen der Arbeitsvermittlung näher ins Auge!

Im Gegensatz zu allen übrigen Formen war die gewerbsmäßige Stellenvermittlung diejenige, mit der sich die Gesetzgebung bis heute noch am meisten zu befassen gehabt. Allerdings hatte diese auch reichlich Grund dazu; denn die Mißstände, welche die gewerbsmäßige Stellenvermittlung trotz vereinzelter Vorzüge zeitigte, wurden schon seit Jahren allgemein und lebhaft empfunden. Schanz erzählt uns in Elsters Wörterbuch der Volkswirtschaft, daß den Stellenvermittlern viele Vorwürfe gemacht werden. „Sie ließen sich übermäßig bezahlen (bei Gastwirtschaften und Hotels bis zu 50 und 100 Mark; bei Theateragenten sind 5 % der Gage während der ganzen Dauer des Vertrags üblich), sie führten, um möglichst oft die Vermittlungsgebühr zu gewinnen, künstlich einen Stellenwechsel herbei, verpflichteten die Leute auch künftig sich ihrer zu bedienen und ihnen die Vermittlungsgebühr selbst dann zu bezahlen, wenn sie ohne ihre Mitwirkung eine Stelle erhielten, betrieben oft selbst oder durch ihre Angehörigen Gastwirtschaften und andere Geschäfte, um die Stellensuchenden auszubeuten usw.“ Wenn nun auch einige Novellen zur Gewerbeordnung, das Stellenvermittlungsgesetz für Schiffsleute von 1902 und das Stellenvermittlungsgesetz vom 2. Juni 1910 diese Mißstände auf das schärfste bekämpften, unter der Asche glimmte ihr Feuer doch weiter; vor allem aber konnte und kann die Verquickung von Arbeitsvermittlung und Erwerbsinteresse kein befriedigendes Ergebnis herbeiführen; denn sie schließt ohne weiteres einen Konfliktstoff in sich.

Ebensowenig wie die gewerbsmäßige Stellenvermittlung ist die Arbeitsvermittlung der Arbeitgeber von Mißständen frei. Sind diese Arbeitsnachweise doch großenteils als Kampfmittel im Wirtschaftskampf gegründet worden und, wo das nicht der Fall war, zu solchen ausgeartet. Sie sollten wirken als Gegengewicht gegen die gewerkschaftlichen Organisationen der Arbeiter, gegen Kontraktbruch und Einstellung von streikenden Arbeitern bei Verbandsmitgliedern sowie für Ausschaltung aus irgendwelchen Gründen — seien sie politischer oder anderer Natur — mißliebig

gewordener Arbeiter. Mit solchen Zwecken gefährden sie naturgemäß den sozialen Frieden und dürften trotz ihrer ziffernmäßigen Bedeutung – sie vermittelten im Jahre 1912 1 203 613 Stellen, um rund 150 000 mehr als im Vorjahr, um rund 600 000 mehr als 1910 — nicht die Arbeitsvermittlungsform der Zukunft bedeuten.

Auch die Arbeitnehmernachweise müssen sich das Odium, als Kampfmittel im Wirtschaftskrieg zu dienen, gefallen lassen. Während nun aber z. B. den Gewerkvereinen in England die Beherrschung des Arbeitsmarktes gelungen ist, ist davon in Deutschland keine Rede. Im Gegenteil ergeben die Debatten der Arbeitsnachweiskonferenzen der letzten Jahre, daß die Gewerkvereine die Arbeitsvermittlung nicht einmal als ihre Domäne betrachten, wie sie früher taten und die Arbeitgeber mit ihren Arbeitsnachweisen heute noch tun. Vielmehr sind sie geneigt, diese Tätigkeit der Öffentlichkeit zu überlassen. Da ihnen die Arbeitgeber offene Stellen nicht mitteilen, schöpfen sie ihre Ergebnisse aus der nicht immer ganz sicheren Quelle der Arbeiter. An Arbeitgeber, die aus irgend einem Grunde zu meiden sind, vermitteln sie keine Stellen, der beste Beweis für ihren Kampfcharakter.

Die Arbeitsnachweise der Innungen haben es zu keiner besonderen Bedeutung gebracht. Ihr Schicksal ist in letzter Zeit sehr häufig die Angliederung an eine öffentliche Arbeitsnachweisanstalt. Eine ganz ähnliche Tendenz verfolgt zurzeit auch die Entwicklung der paritätischen Arbeitsnachweise, d. h. der Fach-Arbeitsnachweise, die von Arbeitgebern und Arbeitnehmern gemeinsam verwaltet werden. Beiden Vermittlungsformen kann man eine gute Erfüllung ihrer Funktion nicht absprechen. Doch laufen ihre Ziele derart mit denen des öffentlichen Arbeitsnachweises parallel, daß man ihre Vereinigung mit letzterem zur Vereinheitlichung der Form und Erleichterung der Organisation befürworten kann, ohne eine Benachteiligung der beteiligten Interessenten befürchten zu müssen. Und, so selbstverständlich es erscheinen mag, es verdient doch ausgesprochen zu werden: je einheitlicher sich eine Organisation gestaltet, desto größer, desto wirkungsvoller ist ihre Stoßkraft.

Von diesem Standpunkt aus noch ein kurzes Wort über die kaufmännische Stellenvermittlung, eine Arbeitnehmerorganisation

für Arbeitsnachweis, der man eine rationelle Erfüllung ihres Zweckes entschieden nachrühmen muß. Der Verein für Handlungskommis von 1858, der Kaufmännische Verein zu Frankfurt, der Deutsche Verband kaufmännischer Vereine und der Deutschnationale Handlungsgehilfenverband leisten mit ihren 385189 Mitgliedern (1910) erfolgreiche Arbeit, erfolgreich in erster Linie deshalb, weil die Prinzipale eine feindselige Stellung ihnen gegenüber nicht einnehmen. Doch hat von diesen Verbänden das nämliche zu gelten wie von den Trägern der Innungs- und der paritätischen Facharbeitsnachweise: dem Wirken einer großen, einheitlichen, unparteiischen Organisation müssen auch sie weichen.

Und diese Organisation bezw. ihre Ansätze glaubt man im allgemeinen öffentlichen Arbeitsnachweis gefunden zu haben. Zu dessen Gründung und Aufbau, beginnend etwa mit den achtziger Jahren, hatte Anstoß gegeben das dringende Bedürfnis, das Erwerbs- und Kampfinteresse von der Arbeitsvermittlung ausgeschieden zu sehen und einer rein ökonomischen Erfüllung der Arbeitsvermittlungsfunktion zu ihrem Rechte zu verhelfen. Entsprechend diesem Grundsatz war die Frage nach dem Träger solcher Organisation dahingehend zu beantworten, daß als Träger nur der Staat oder die ihm eingeordneten Korporationen und Verbände in Betracht kommen könnten; denn nur diese schienen damals restlose Unparteilichkeit zu verbürgen und Gegenstand des allgemeinen Vertrauens zu sein. An einen Arbeitsnachweis, gemeinsam paritätisch verwaltet von Arbeitgebern und Arbeitnehmern dachte in jenen Zeiten der Nachwirkung und Einwirkung des Sozialistengesetzes natürlich niemand.

In der Wahl zwischen Staat und Gemeinde — um diese handelte es sich in der Hauptsache — als Trägern des Arbeitsnachweises hat sich nun der Gang der Ereignisse mit großer Selbstverständlichkeit für letztere entschieden. Waren doch die Gemeinden einerseits öffentliche Körperschaften, die dem Kampfinteresse der beiden Parteien des Wirtschaftslebens verhältnismäßig ferne standen, deren Verwaltungsform sich andrerseits doch wieder mehr der Freiheit wirtschaftlicher Bewegung anzupassen verstand, wie die Organisationen des Staates, die mit ihrer Übermacht von bürokratischer Autorität leicht hätten dazu führen können,

die Selbständigkeit des Arbeitgebens und Arbeitsuchens zu erdrücken. Auch kamen die Einrichtungen der politischen Gemeinden dem vorhandenen starken Dezentralisationsbedürfnis ganz von selbst entgegen. Die staatliche Verwaltung mit ihrer straffen Zentralisation hätte sich zur Arbeitsvermittlung bedeutend weniger geeignet.

Die Gemeinden nahmen also den Arbeitsnachweis in die Hand. Freilich war auch unter ihrer Ägide nicht von vornherein alles restlos vollkommen, und es hat sich gezeigt, daß auch der kommunale öffentliche Arbeitsnachweis einen langen Entwicklungsgang durchmachen mußte, bis er zu seiner heutigen Bedeutung gelangte. Größtenteils ist er zunächst in den Kreis der Armenpflege- und Polizeieinrichtungen gekommen, unter deren Fittichen ihm ein Aufschwung naturgemäß nicht beschieden sein konnte. Erst 1892 wurde durch Lautenschlager in Stuttgart die Forderung einer paritätischen Verwaltungskommisson für die städtischen Arbeitsnachweise erhoben, und in dem Maße, wie sich diese Forderung durchsetzte, ging es nun vorwärts. Allerdings existieren auch heute noch eine ganze Reihe kommunaler Nachweise auf der Grundlage bürokratischer Verwaltung, ohne daß deren Erfolge wesentlich hinter denen der paritätisch verwalteten zurückstünden. Aber den großen Vorzug des öffentlichen Vertrauens, wie er den von einer Arbeitgeber- und Arbeitnehmerkommission mit unparteiischem Vorsitzenden überwachten öffentlichen Arbeitsnachweisen selbstverständlich anhaftet, kann man doch ernstlich kaum in Zweifel ziehen.

So erscheint der öffentliche, allgemeine und innerhalb davon der kommunale, paritätische Arbeitsnachweis in hervorragender Weise berufen sich der Arbeitsvermittlungsfunktion zu bemächtigen, und es steht auch der tatsächliche Erfolg mit den 1298997 Stellen, die er im Jahre 1912 vermittelte, auf seiner Seite. Infolge der Ausschaltung jeglichen Erwerbs- und Kampfinteresses genießt er das öffentliche Vertrauen und verbürgt in weitestgehendem Maße Gerechtigkeit und Unparteilichkeit. Das ist es auch, was ihn in so vorteilhafter Art von den meisten übrigen Arbeitsnachweisen unterscheidet, und der Kredit seines Trägers und die Güte seiner Organisation ist es, die ihnen auch vor den oben unter dem

Titel„ Sonstige Arbeitsnachweise“ [1]) zusammengefaßten Arbeitsnachweisen den unbedingten Vorzug gibt. Der Arbeitsnachweis als das wichtigste Korrelat der Arbeitslosenversicherung, wie die oben angezogene badische Denkschrift sagt, wird darum wohl am besten seine Form tragen, ohne daß wir damit einem strikten Arbeitsvermittlungsmonopol das Wort reden wollten. Das Maßgebende liegt unseres Erachtens hier in einer geeigneten Verbindung der dominierenden Vorzüge des kommunalen Arbeitsnachweises mit denen der übrigen, was sich, wie wir später sehen werden, recht gut ermöglichen läßt. So wird ersterer seine Konkurrenten in der Volkswirtschaft allmählich verdrängen, und nur so kann die im Interesse einer Reichsarbeitslosenversicherung dringend notwendige Einheitlichkeit im Arbeitsvermittlungswesen geschaffen werden. Die weiten Perspektiven endlich, welche die badische Denkschrift mit der gedachten Vereinigung von Arbeitsnachweis, Notstandsarbeiten und Arbeitslosenversicherung in einer einzigen Verwaltungsorganisation eröffnet, weisen mit verstärkter Kraft auf dieses Ziel und verdienen aufgegriffen zu werden.

Trotz all dieser Vorzüge, wie sie dem kommunalen, paritätischen Arbeitsnachweis zweifellos bereits innewohnen, wird es sich nun freilich nicht verheimlichen lassen, daß dessen bestehende Organisation den Erwartungen, die im Interesse der Arbeitslosenversicherung an ihn geknüpft werden müssen, heute noch nicht entspricht. Damit hängt es auch zusammen, wenn, wie schon ausgeführt, von einem Arbeitsvermittlungsmonopol im Sinne des öffentlichen Arbeitsnachweises heute noch gar keine Rede sein kann, wenn vielmehr die Leistungskraft desselben durch geeignete organisatorische Maßnahmen, deren wir in anderem Zusammenhang gedenken wollen, in weit höherem Maße gesteigert sein muß als bisher, ehe es in der Begrenzung, in der ein Arbeitsmonopol überhaupt wünschenswert ist, dazu kommen kann. Und so erklärt sich die Stellungnahme der Reichsstaatssekretäre

[1]) Zu diesen Arbeitsnachweisen rechnen wir auch die Arbeitsnachweise gemeinnütziger Vereine, welche von Gemeinden finanziell unterstützt werden. Sie spielen wohl in den Vollzugsvorschriften vom Stellenvermittlergesetz von 1910 (s. u.) eine gewisse Rolle, werden aber in dem Moment, wo den Gemeinden die Pflicht auferlegt wird Arbeitsämter (s. u.) zu errichten, sich im rein kommunalen Arbeitsnachweis auflösen.

von Bethmann-Hollweg und Delbrück bei den großen Arbeitslosendebatten im deutschen Reichstag in den Jahren 1908 und 1913, deren ersterer die Frage einer allgemeinen, obligatorischen, reichsgesetzlichen Arbeitslosenversicherung für durchaus noch nicht reif erklärte, wie die des deutschen Städtetages in Posen 1911, der, von nur geringem Zutrauen zu der befriedigenden Lösbarkeit der Frage getragen, der Überzeugung Ausdruck verlieh, daß der Arbeitsnachweis die Voraussetzung für jede Form der Arbeitslosenversicherung sei, und die einheitliche Organisation des paritätischen öffentlichen Arbeitsnachweises für ganz Deutschland als ein dringendes Bedürfnis anerkannte.

Recht und Gesetz haben hier noch ein gewichtiges Wort zu sprechen. Denn so, wie die Dinge heute liegen, hängt die Lösung organisatorischer Fragen auf diesem Gebiet von dem Ausbau des deutschen Stellenvermittlungsrechtes ab, das im wesentlichen auf dem Stellenvermittlungsgesetz vom 2. Juni 1910 beruht. Darzulegen, nach welcher Richtung dieser Ausbau zweckmäßig erfolgt, wie die historische Entwicklung hiezu die Fingerzeige gibt und wie dieser Ausbau mit der Arbeitslosenversicherung in Verbindung gebracht werden kann, das ist die Aufgabe, die wir uns gestellt haben.

B. Das bestehende Stellenvermittlungsrecht.

I.

1. Das deutsche Stellenvermittlungsrecht in historischer Entwicklung bis zum Stellenvermittlergesetz vom 2. Juni 1910.

Die ersten Ansätze eines deuschen Stellenvermittlungsrechtes finden sich in der Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund vom 21. Juni 1869, die nachmals vom Deutschen Reich übernommen worden ist. Deren § 35[1]) Abs. 3 und 4 lautete:

„Das Geschäft eines Gesindevermieters kann demjenigen untersagt werden, welcher wegen aus Gewinnsucht begangener Vergehen oder Verbrechen gegen das Eigentum oder wegen

[1]) Bundesgesetzblatt des Norddeutschen Bundes 1869; Nr. 26, S. 245.

Vergehen oder Verbrechen gegen die Sittlichkeit bestraft worden ist."

„Personen, welche die in diesem Paragraphen bezeichneten Gewerbe beginnen, haben bei Eröffnung ihres Gewerbebetriebs der zuständigen Behörde hiervon Anzeige zu machen."

Es bedarf kaum eines Hinweises um zu sehen, daß diese Regelung der Stellenvermittlung den Namen einer Regelung überhaupt nicht verdient. Dieser Mangel hatte seinen Grund einmal darin, daß der manchesterliche Zug jener Zeit die unbeschränkte Gewerbefreiheit aufs Panier geschrieben hatte; andrerseits aber war der deutsche Arbeitsmarkt damals noch nicht so entwickelt und übersichtlich geworden, daß ein besonderes Gewerbe mit all den Auswüchsen, die sein Gegenstand in diesem Fall zeitigen mußte, im großen Stil hätte entstehen und nach eingehender gesetzlicher Regelung hätte verlangen können. Wir erkennen letzteren Umstand auch schon daraus, daß das Gesetz nur von Gesindevermietern spricht, von denen es zum Gewerbebetrieb gewisse geringfügige Kautelen verlangt, während es darauf verzichtet die Stellenvermittlung im allgemeinen unter seine Wirkungskraft einzubeziehen.

Allmählich aber mit der mächtig steigenden Entwicklung der Industrie und ihres Bedarfs an Arbeitermaterial wuchs auch das Stellenvermittlungsgewerbe empor, und alsbald nahm die Gewerbegesetzgebung Gelegenheit sich mit ihm zu befassen.

Nachdem die Gewerbeordnungsnovelle vom 18. Juli 1881 [1]) den Innungen „die Fürsorge für das Herbergswesen der Gesellen und für die Nachweisung von Gesellenarbeit" zur obligatorischen Aufgabe gemacht hatte, ergingen durch das Gesetz betreffend Abänderung der Gewerbeordnung vom 1. Juli 1883 [2]) folgende neue Bestimmungen über den Gegenstand:

Artikel 5.

„An die Stelle des § 35 der Gewerbeordnung treten folgende Bestimmungen:

§ 35.

Die Erteilung von Tanz-, Turn- und Schwimmunterricht als Gewerbe ..... ist zu untersagen, wenn Tatsachen vorliegen,

[1]) Reichsgesetzblatt 1881 S. 233.
[2]) Reichsgesetzblatt 1883 S. 159.

welche die Unzuverlässigkeit des Gewerbetreibenden in Bezug auf diesen Gewerbebetrieb dartun.

Dasselbe gilt von der gewerbsmäßigen Besorgung ....., von dem Geschäfte eines Gesindevermieters und Stellenvermittlers .....

Personen, welche die in diesem Paragraphen bezeichneten Gewerbe beginnen, haben bei der Eröffnung ihres Gewerbebetriebes der zuständigen Behörde hievon Mitteilung zu machen."

Damit war das ganze Stellenvermittlergewerbe, nicht mehr bloß die gewerbliche Tätigkeit der Gesindevermieter, unter die Aufsicht des Gesetzes gezogen, zugleich aber auch in seiner Ausübung durch den Absatz 1 des § 35 neuer Fassung bedeutend mehr beschränkt, als dies durch § 35 Absatz 3 alter Fassung der Gewerbeordnung der Fall gewesen war. Von der bloßen Möglichkeit — „kann untersagt werden" sagt die Fassung von 1869 —, Schwerverbrechern den Gewerbebetrieb des Gesindevermieters zu untersagen, ist man dazu fortgeschritten, die Zuverlässigkeit des Stellenvermittlers im allgemeinen in Bezug auf seinen Gewerbebetrieb als unbedingt notwendige Voraussetzung zu verlangen. Das mag einen Rückschluß darauf gestatten, wie offenbar zu jener Zeit innerhalb des Stellenvermittlergewerbes Mißstände an den Tag getreten sind, die den Gesetzgeber allmählich dazu nötigten, mit der Lupe der sozialen Gewissenhaftigkeit in alle jene Winkelchen hineinzusehen, in denen ein schädliches Schmarotzertum am Körper der Volkswirtschaft sich breit zu machen drohte. Trotzdem hat man es bei der bloßen Anzeigepflicht der einzelnen Gewerbetreibenden gelassen und sich anscheinend gescheut, vor die Ausübung ihrer Tätigkeit die Konzession zu setzen. Immer noch aber handelt es sich vor der Hand nur um das Stellenvermittlergewerbe. Eine andere Form der Arbeitsvermittlung war noch nicht in einer Weise hervorgetreten, daß sich der Gesetzgeber einschränkend, korrigierend mit ihr hätte befassen müssen.

Das Gesetz[1]) vom 26. Juli 1897 betreffend Änderungen der Gewerbeordnung überwies dann in seinem Artikel 1 den Innungen den Arbeitsnachweis als Aufgabe, wodurch im wesentlichen die

[1]) Reichsgesetzblatt S. 363.

die Grundlagen des heutigen Innungsnachweises geschaffen wurden.

Zu einer umfassenderen Regelung des Stellenvermittlerrechts aber kam infolge der sich häufenden Klagen über den Mißbrauch, den die Stellenvermittler mit der Ausübung ihres Gewerbes trieben, erst die Gewerbeordnungsnovelle vom 30. Juni 1900[1]). Nach den Änderungen, die diese traf, ergab sich folgendes Bild des Rechtsnormenbestandes:

§ 34 Absatz 1.

Wer das Geschäft eines . . . . Gesindevermieters oder Stellenvermittlers betreiben will, bedarf dazu der Erlaubnis. Diese ist zu versagen, wenn Tatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit des Nachsuchenden in Bezug auf den beabsichtigten Gewerbebetrieb dartun. Die Landesregierungen sind befugt außerdem zu bestimmen, daß in Ortschaften, für welche dies durch Ortsstatut festgesetzt wird, die Erlaubnis von dem Nachweis eines vorhandenen Bedürfnisses abhängig sein solle.

§ 38 Absatz 1 und 3.

Die Zentralbehörden sind befugt, über den Umfang der Befugnisse und Verpflichtungen, sowie über den Geschäftsbetrieb der . . . . Gesindevermieter, Stellenvermittler . . ., soweit darüber die Landesgesetze nicht Bestimmungen treffen, Vorschriften zu erlassen.

Hinsichtlich der Gesindevermieter und Stellenvermittler sind die Zentralbehörden insbesondere befugt, die Ausübung des Gewerbes im Umherziehen sowie die gleichzeitige Ausübung des Gast- und Schankwirtschaftsgewerbes zu beschränken und zu untersagen.

§ 53.

Die in dem § 29 bezeichneten Approbationen können von der Verwaltungsbehörde nur dann zurückgenommen werden, wenn die Unrichtigkeit der Nachweise dargetan wird, auf Grund deren solche erteilt worden sind, oder wenn dem Inhaber der Approbation die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt sind, im letzteren Falle jedoch nur für die Dauer des Ehrenverlustes.

[1]) Reichsgesetzblatt S. 321.

Außer diesen Gründen können die in §§ . . . . 34 . . . . bezeichneten Genehmigungen und Bestallungen in gleicher Weise zurückgenommen werden, wenn aus Handlungen oder Unterlassungen des Inhabers der Mangel derjenigen Eigenschaften, welche bei der Erteilung der Genehmigung oder Bestallung nach der Vorschrift dieses Gesetzes vorausgesetzt werden mußten, klar erhellt. Inwiefern durch die Handlungen oder Unterlassungen eine Strafe verwirkt ist, bleibt der richterlichen Entscheidung vorbehalten.

. . . . Gesindevermietern und Stellenvermittlern, welche vor dem 1. Oktober 1900 den Gewerbebetrieb begonnen haben, kann derselbe untersagt werden, wenn Tatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit des Gewerbetreibenden in Bezug auf den Gewerbebetrieb dartun.

§ 75a.

Die Gesindevermieter und Stellenvermittler sind verpflichtet, das Verzeichnis der von ihnen für ihre gewerblichen Leistungen aufgestellten Taxen der Ortspolizeibehörde einzureichen und in ihren Geschäftsräumen an einer in die Augen fallenden Stelle anzuschlagen. Diese Taxen dürfen zwar jederzeit abgeändert werden, bleiben aber so lange in Kraft, bis die Abänderung der Polizeibehörde angezeigt und das abgeänderte Verzeichnis in den Geschäftsräumen angeschlagen ist.

Die Gesindevermieter und Stellenvermittler sind ferner verpflichtet, dem Stellesuchenden vor Abschluß des Vermittlungsgeschäfts die für ihn zur Anwendung kommende Taxe mitzuteilen.

§ 148 Ziffer 4a und 8.

Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark und im Unvermögensfalle mit Haft bis zu vier Wochen wird bestraft: . . . .

4a. wer außer den Fällen des § 360 Nr. 12, § 367 Nr. 16 des Strafgesetzbuches den auf Grund des § 38 erlassenen Vorschriften zuwiderhandelt; . . . .

8. wer bei dem Betriebe seines Gewerbes die durch die Obrigkeit oder durch Anzeige bei derselben festgelegten Taxen überschreitet oder es unterläßt, das gemäß . . . . § 75a vorgeschriebene Verzeichnis einzureichen.

§ 149 Absatz 1 Ziffer 7a.

Mit Geldstrafe bis zu dreißig Mark und im Unvermögensfalle mit Haft bis zu acht Tagen wird bestraft: . . . .

7a. wer es unterläßt, gemäß §§ . . . . 75a das Verzeichnis anzuschlagen oder dem Stellesuchenden vor Abschluß des Vermittlungsgeschäfts die für ihn zur Anwendung kommende Taxe mitzuteilen.

Es waren eine Reihe durchgreifender Neuerungen, die hier vollzogen wurden, Neuerungen, welche abermals einen Rückschluß darauf zulassen, daß man sich angesichts der vorhandenen Mißstände im vorliegenden Gewerbe eben nicht anders helfen konnte, als indem man einschränkte und kontrollierte, Neuerungen, welche, ein interessanter Zeitausschnitt, zeigten, wie man vom „freien Walten der wirtschaftlichen Kräfte" zu nüchternen Erwägungen und Konsequenzen immer mehr zurückkehrte. Zunächst hat man an Stelle der bloßen Anzeige des Gewerbetreibenden die Konzession gesetzt; ja man ging noch einen Schritt weiter und brachte im zweiten Satz des § 34, der nun den wesentlichen Inhalt des früheren § 35 in sich aufnahm, ein neues Moment dadurch, daß man die Bedürfnisfrage aufrollte, der dann später noch eine bedeutende Rolle zufiel und wohl auch noch zufallen wird. Momentan schwang sie sich jedoch nur zu verhältnismäßig geringer Bedeutung empor; aber die Vermutung liegt doch nahe, ob nicht neben der Sorge um ein lebensfähiges Stellenvermittlergewerbe, dessen Unternehmer sich gegenseitig die Hälse abschneiden, auch der aufblühende nicht gewerbsmäßige Arbeitsnachweis Rücksicht finden sollte. Und deswegen verdient die Bedürfnisfrage hervorgehoben zu werden, wenn sie auch vorderhand nur für Ortschaften in Betracht kam, für welche dies durch Ortsstatut seitens der Landesregierungen festgesetzt würde.

Auch sonst wurden an die Verwaltungsbehörden der Einzelstaaten Anforderungen gestellt; man konnte die Details, die Erfordernisse an Ort und Stelle von Berlin aus eben nicht mehr überblicken. So gab man den Zentralbehörden der Einzelstaaten die Befugnis, über das Stellenvermittlergewerbe weitere Bestimmungen zu treffen, und legte ihnen besonders dringend ans Herz, die Ausübung des Gewerbes im Umherziehen sowie die gleichzeitige Ausübung des Gast- und Schankwirtschaftsgewerbes

zu untersagen und zu beschränken, letzteres insbesondere deshalb, weil nicht selten Unerfahrene auf diese Weise für gewissenlose Stellenvermittler ein Objekt der schamlosesten Ausbeutung wurden. Ein Teil der Einzelstaaten, nicht alle, haben diese Wünsche der Reichsregierung erfüllt.

Ganz im Sinne solcher Vorschriften mußte es liegen, wenn man die Möglichkeit einer Konzessionsrücknahme offen ließ und damit eine Kautel für den geordneten Betrieb des Stellenvermittlergewerbes zu schaffen versuchte. Es wird sich zeigen, daß leider auch diese Bestimmung kaum zur Abstellung der schlimmsten Mißbräuche genügte, daß vielmehr hiezu zwei weitere Gesetze, wahrscheinlich in Zukunft auch noch ein drittes, sich als notwendig herausstellten. Ähnlich sollte es mit den in § 75a getroffenen Vorschriften über die Taxen ergehen, welche die Stellenvermittler für ihre gewerblichen Leistungen aufstellten, deren Beweglichkeit sich für das Erwerbsinteresse zwar als vorteilhaft, für das öffentliche Interesse aber als schädlich erwies; und auch die Strafbestimmungen, welche diesen wenigen Paragraphen das nötige Rückgrat zu geben vorgesehen waren, bedurften später der Erweiterung.

Wie aus dem Gesagten schon hervorgeht, reichten also alle diese Vorschriften, denen man im übrigen einen wesentlichen Fortschritt nicht absprechen kann, kaum daß sie geschaffen waren, bereits nicht mehr aus. Der Mangel einer strengeren Regelung, besonders die Freiheit der Taxenfestsetzung, die der neue § 75a statuiert hatte, änderte wenig und führte nach wie vor zu den größten Mißständen und Unzuträglichkeiten, sodaß sich der Gesetzgeber schon nach zwei Jahren entschließen mußte, für ein Gebiet, in welchem mit am meisten über Mißstände geklagt wurde, die Stellenvermittlung für Schiffsleute durch die sogenannten Heuerbase, ein Sondergesetz zu erlassen, das Gesetz betreffend die Stellenvermittlung für Schiffsleute vom 2. Juni 1902. Dieses Gesetz, welches namentlich in seiner Struktur späterhin das Vorbild für das Stellenvermittlergesetz vom 2. Juni 1910 geworden ist, beließ, seiner Natur als Detailgesetz entsprechend, die einschlägigen Vorschriften der Gewerbeordnung in subsidiärer Geltung. Mit den schlimmsten Mißständen in dem von ihm geordneten Gewerbeteil hat es aufgeräumt. So sollten die den Stellen-

vermittlern für Schiffsleute zukommenden Gebühren durch Taxen bestimmt werden, welche von den Landesregierungen oder den von diesen bezeichneten Behörden nach Anhörung von Vertretern der Stellenvermittler, der Rheder und der Schiffsleute festgesetzt werden (§ 4); die Landesregierungen sollten Vorschriften erlassen darüber, in welcher Weise die Stellenvermittler für Schiffsleute ihre Bücher zu führen und welcher polizeilichen Kontrolle über den Umfang und die Art ihres Geschäftsbetriebs sie sich zu unterwerfen haben (§ 5); die Erlaubnis zum Gewerbebetriebe mußte — nicht mehr konnte — zurückgenommen werden, wenn aus Handlungen oder Unterlassungen des Inhabers die Unzuverlässigkeit desselben in Bezug auf den Gewerbebetrieb klar erhellt, wobei Unzuverlässigkeit insbesondere dann anzunehmen war, wenn Verfehlungen hinsichtlich der Gebührentaxe vorlagen (§ 6).

Das waren Vorschriften, denen auch eine gute Wirkung beschieden sein sollte, zu deren Anwendung auf das Stellenvermittlergewerbe im allgemeinen man sich aber nicht ohne weiteres zu entschließen vermochte. Die Vorgänge in der Entwicklung der Arbeitsvermittlung, welche von der Reichsregierung eifrig verfolgt wurden, mögen dazu geraten haben, den raschen Lauf der Gesetzgebungsmaschine etwas abzubremsen. Der Stand der oben näher behandelten Arbeitsvermittlungsformen gab zu denken; man wußte noch nicht, wohin die Dinge treiben würden; nur darüber war man sich einig, daß im nächsten Gesetz, dem Stellenvermittlergesetz, auch der nicht gewerbsmäßige Arbeitsnachweis eine Rolle werde zu spielen haben, und Fehler wollte man keine machen: leicht konnte mit einem überhasteten, unreifen Gesetzeswerk alles verdorben werden. So ließ man es bei dem geschilderten Stand der Dinge, der nicht eben der glücklichste war in seiner zersplitterten Verfassung, und der vielleicht gerade deshalb früher oder später einer Änderung zutreiben mußte.

2. Das Stellenvermittlergesetz vom 2. Juni 1910 und seine Bedeutung.

Volle acht Jahre hat man es bei den in unserem ersten Abschnitt dargelegten, in der Gewerbeordnung und im Stellenvermittlungsgesetz für Schiffsleute enthaltenen Bestimmungen über das Stellenvermittlergewerbe bewenden lassen. Mittlerweile war

aber die Entwicklung auch nicht stehen geblieben. Bereits in den achtziger und neunziger Jahren des vergangenen Jahrhunderts war dem Zug der aufstrebenden Wirtschaftsentwicklung folgend neben der gewerbsmäßigen Stellenvermittlung der nicht gewerbsmäßige Arbeitsnachweis entstanden und groß geworden, und man erkannte bald die Bedeutung, die ihm bei der großen Ausdehnung des Arbeitsmarktes zufallen mußte. Arbeitgeber-, Arbeitnehmer- und öffentlicher Arbeitsnachweis traten in Konkurrenz. Die beiden ersteren wuchsen sich zu Kampfmitteln auf dem Arbeitsmarkt aus, nur der letztere schien seine Funktion rein ökonomisch zu erfüllen und damit bei der Wichtigkeit des Instituts zum Ausbau durch den Staat prädestiniert zu sein.

Wie man an den Entwurf eines neuen Stellenvermittlergesetzes ging, war der Gedanke, dem öffentlichen Arbeitsnachweis das Monopol auf dem Arbeitsmarkt zuzusprechen, nicht mehr neu. Man hielt aber in diesem Stadium der Entwicklung, in dem wir uns heute noch befinden, die Zeit für die rücksichtslose Durchführung dieser Tendenz noch nicht für gekommen. Vielmehr wandte man erneut den Klagen über das Stellenvermittlungsgewerbe sein Augenmerk zu und begnügte sich damit, dem angedeuteten Institut gesetzlich die Richtung zu geben, die einen langsam fortschreitenden Ausbau sofort durch die Einzelstaaten wie später durch Gesetzesnovellen gewährleistete.

Vernehmen wir über die Zustände und Gründe, die zu dem Stellenvermittlergesetz vom 2. Juni 1910 führten, noch eine sehr berufene Stimme, den damaligen Staatssekretär Delbrück, der zur Begründung des Gesetzes gelegentlich der ersten Beratung des Entwurfs am 15. Februar 1910 folgendes ausführte [1]):

„Seit geraumer Zeit wird über die Geschäftsführung der Stellenvermittler Klage geführt, und diese Klagen haben wiederholt Veranlassung gegeben, gesetzgeberisch in die Verhältnisse des Berufs einzugreifen. Gleichwohl sind diese Klagen nicht ververstummt. Es wird weiter geklagt über die Unzuverlässigkeit vieler Stellenvermittler in ihrem Geschäftsbetrieb. Es wird geklagt, daß sie die Angestellten zum Kontraktbruch verleiten. Es wird

[1]) Verhandlungen des Reichstags. XII. Legislaturperiode, II. Session, Band 259 der stenographischen Berichte.

geklagt über Mißstände, die sich dadurch ergeben, daß mit dem Betrieb der Stellenvermittlung andere Berufe wie die Gastwirtschaft u. dergl. verbunden werden. Aber, meine Herren, diese Klagen sind es nicht allein, die immer wieder die Aufmerksamkeit des Gesetzgebers auf das Stellenvermittlergewerbe lenken müssen. Das Stellenvermittlergewerbe hat im Laufe unserer wirtschaftlichen Entwicklung eine Bedeutung genommen, die weit über das hinausgeht, was man vor zwanzig Jahren hätte ahnen und vermuten können. Die Freizügigkeit, der Eisenbahnverkehr, die internationalen Beziehungen mancher Gewerbe mit ihren wechselnden Saisonbedürfnissen, wie beispielsweise bei dem Gastwirtsgewerbe, die Anziehungskraft der Großstädte, die steigende Nachfrage nach Arbeitskräften auf seiten unserer Industrie, der Mangel an Arbeitskräften in der Landwirtschaft, die Zunahme der Beschäftigung fremder Arbeiter in der Landwirtschaft, der sogenannten Saisonarbeiter, die Entwicklung von Arbeitnehmer- und Arbeitgebernachweisen, die sich allmählich zu einem Kampfmittel auf dem Arbeitsmarkt entwickelt haben, alles das drängt nach einer zusammenfassenden Organisation der Stellenvermittlung und des Arbeitsnachweises auf öffentlich rechtlicher Grundlage unter Leitung und Beaufsichtigung des Staates . . . .

Die verbündeten Regierungen haben selbstverständlich die Frage, ob man den gesamten Arbeitsnachweis als eine öffentliche Einrichtung mit paritätischer Verwaltung, also mit Beteiligung von Arbeitgebern und Arbeitnehmern, als Zwangseinrichtung organisieren solle, eingehend prüfen müssen, als sie an eine Neuordnung der gesetzlichen Bestimmungen über die Stellenvermittlung herantraten. Sie sind aber zu dem Ergebnis gekommen, daß wir jedenfalls zurzeit nicht in der Lage sind, zu einer Zwangsorganisation des gesamten Arbeitsnachweises als einer öffentlichen Einrichtung mit paritätischer Verwaltung schreiten zu können."

Aus diesen Erwägungen heraus entstand das Stellenvermittlergesetz vom 2. Juni 1910, das das gesamte Stellenvermittlungsrecht auf eine neue Basis gestellt hat. Es ist derzeit die letzte, also die heute geltende gesetzliche Stimme über die Materie. Die Ausschließlichkeit seiner Geltungskraft stempelt es zum Mittelpunkt unserer Untersuchungen; es ist zweifellos der

recht bedeutsame Anfangs- und Ausgangspunkt jeglicher Gesetzgebung, die geeignet scheint, diesen für die Arbeitslosigkeit so wichtigen Gegenstand auf immer kräftigere Füße zu stellen. Wir lassen es daher im Druck folgen:

Stellenvermittlergesetz vom 2. Juni 1910
(Reichsgesetzblatt S. 860).

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen etc., verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags, was folgt:

§ 1.

Stellenvermittler im Sinne dieses Gesetzes ist, wer gewerbsmäßig

1. die Vermittlung eines Vertrags über eine Stelle betreibt,
2. Gelegenheit zur Erlangung einer Stelle nachweist und sich zu diesem Zwecke mit Arbeitgebern oder Arbeitnehmern in besondere Beziehungen setzt.

§ 2.

Wer das Gewerbe eines Stellenvermittlers betreiben will, bedarf dazu einer Erlaubnis der von der Landeszentralbehörde bezeichneten Behörde.

Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn

1. Tatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit des Nachsuchenden in Bezug auf den beabsichtigten Gewerbebetrieb oder auf seine persönlichen Verhältnisse dartun,
2. ein Bedürfnis nach Stellenvermittlern nicht vorliegt. Ein Bedürfnis ist insbesondere nicht anzuerkennen, soweit für den Ort oder den wirtschaftlichen Bezirk ein öffentlicher gemeinnütziger Arbeitsnachweis in ausreichendem Umfang besteht.

Bei der Erteilung sind die Berufe zu verzeichnen, in denen die Vermittlung von Stellen stattfinden darf.

§ 3.

Wer das Gewerbe eines Stellenvermittlers betreibt, darf Gastwirtschaft, Schankwirtschaft, Kleinhandel mit geistigen Getränken, gewerbsmäßige Vermietung von Wohn- oder Schlafstellen, Handel mit Kleidungs-, Gebrauchs-, Genuß- oder Verzehrungsgegenständen oder mit Lotterielosen, das Barbier- oder

Friseurgewerbe, das Geschäft eines Geldwechslers, Pfandleihers oder Pfandvermittlers weder selbst noch durch andere betreiben.

Der Stellenvermittler darf mit anderen Gewerbetreibenden der im Absatz 1 bezeichneten Art nicht so in Geschäftsverbindung treten, daß er sich für die Ausübung seiner Tätigkeit von ihnen Vergütungen irgendwelcher Art gewähren oder versprechen läßt. Diese Vorschrift gilt nicht, wenn die Tätigkeit des Stellenvermittlers für den eigenen Gewerbebetrieb des Gewerbetreibenden in Anspruch genommen wird.

Wer das Gewerbe eines Stellenvermittlers betreibt, darf diese Tätigkeit nicht zu Anpreisungen für andere oder eigene Gewerbebetriebe benutzen.

Der Stellenvermittler darf den Stellesuchenden nicht verpflichten oder anhalten, aus seinem oder einem von ihm bezeichneten Gewerbebetrieb oder Handelsgeschäfte Waren zu entnehmen.

Der Stellenvermittler darf zu dem Arbeitgeber in keinem Dienst- oder Abhängigkeitsverhältnis stehen.

§ 4.

Verträge, durch die sich ein Arbeitgeber oder Arbeitnehmer verpflichtet oder verpflichtet hat, sich auch in späteren Fällen der Mitwirkung eines bestimmten gewerbsmäßigen Stellenvermittlers zu bedienen, sind nichtig.

§ 5.

Für die den Stellenvermittlern zukommenden Gebühren werden von der Landeszentralbehörde oder den von ihr bezeichneten Behörden nach Anhören des Trägers des öffentlichen Arbeitsnachweises, von Vertretern der Stellenvermittler, der Arbeitgeber und Arbeitnehmer Taxen festgesetzt.

Eine Gebühr darf nur erhoben werden, wenn der Vertrag infolge der Tätigkeit des Stellenvermittlers zustande kommt. Haben beide diese Tätigkeit in Anspruch genommen, so ist die Gebühr von dem Arbeitgeber und dem Arbeitnehmer je zur Hälfte zu zahlen; eine entgegenstehende Vereinbarung zu Ungunsten des Arbeitnehmers ist nichtig.

Neben den Gebühren dürfen Vergütungen andrer Art nicht erhoben werden. Die Erstattung barer Auslagen darf nur insoweit

gefordert werden, als sie auf Verlangen und nach Vereinbarung mit dem Auftraggeber verwendet und als notwendig hinreichend nachgewiesen sind.

Die Stellenvermittler sind verpflichtet, dem Stellesuchenden vor Abschluß des Vermittlungsgeschäfts die für ihn zur Anwendung kommende Taxe mitzuteilen. Die Taxe ist in den Geschäftsräumen an einer in die Augen fallenden Stelle anzuschlagen.

Die Vorschriften des Absatzes 2 gelten nicht für die Herausgabe von Stellen- und Vakanzenlisten.

§ 6.

Die Stellenvermittler dürfen Dienstbücher (Gesindebücher), Arbeitsbücher, Zeugnisse, Ausweispapiere und sonstige Gegenstände, die aus Anlaß der Stellenvermittlung in ihren Besitz gelangt sind, gegen den Willen des Eigentümers nicht zurückbehalten, insbesondere an solchen Gegenständen ein Zurückbehaltungs- oder Pfandrecht nicht ausüben.

§ 7.

Stellenvermittler, welche für weibliche Personen Stellen im Ausland vermitteln, haben der für ihren Gewerbebetrieb zuständigen Polizeibehörde ein Verzeichnis der Namen dieser Personen und der ihnen vermittelten Stellen nach näherer Anordnung regelmäßig vorzulegen.

§ 8.

Die Landeszentralbehörde kann weitere Bestimmungen über den Umfang der Befugnisse und Verpflichtungen, sowie über den Geschäftsbetrieb der Stellenvermittler erlassen.

§ 9.

Die Erlaubnis zum Gewerbebetriebe des Stellenvermittlers ist zurückzunehmen, wenn sich aus Handlungen oder Unterlassungen des Stellenvermittlers dessen Unzuverlässigkeit in Bezug auf den Gewerbebetrieb oder seine persönlichen Verhältnisse ergibt.

Unter der gleichen Voraussetzung ist der Gewerbebetrieb Stellenvermittlern, die ihn vor dem 1. Oktober 1900 begonnen haben, zu untersagen. Die Untersagung wirkt für das ganze Gebiet des Reiches.

Die Unzuverlässigkeit ist stets anzunehmen, wenn der Stellenvermittler wiederholt bestraft ist, weil er die festgesetzte Gebührentaxe überschritten oder sich außer den taxmäßigen Gebühren Vergütungen anderer Art von dem Arbeitnehmer oder dem Arbeitgeber hat gewähren oder versprechen lassen, oder weil er dem Verbote der §§ 3, 12 Absatz 1 Ziffer 5 zuwider gehandelt hat. Der Träger des öffentlichen Arbeitsnachweises ist berechtigt, selbständig Antrag auf Entziehung der Erlaubnis zu stellen.

§ 10.

Der Bescheid, durch den die Erlaubnis versagt oder zurückgenommen oder der Gewerbebetrieb untersagt wird, kann im Wege des Verwaltungsstreitverfahrens angefochten werden; wo ein solches nicht besteht, gelten die §§ 20, 21 Gewerbeordnung.

§ 11.

Ein Abdruck dieses Gesetzes muß auf jedem deutschen Kauffahrteischiff im Volkslogis zur jederzeitigen Einsicht der Schiffsleute vorhanden sein.

§ 12.

Mit Geldstrafe bis zu sechshundert Mark oder mit Haft wird bestraft ein Stellenvermittler, der

1. den Gewerbebetrieb ohne die vorgeschriebene Erlaubnis unternimmt oder fortsetzt,
2. einen nach § 3 Absatz 1 ihm verbotenen Gewerbebetrieb unternimmt oder fortsetzt, oder der sich von Gewerbetreibenden der dort bezeichneten Art für die Ausübung seiner Tätigkeit verbotene Vergütungen irgendwelcher Art gewähren oder versprechen läßt,
3. seine Tätigkeit zu Anpreisungen für eigene oder fremde Gewerbebetriebe benutzt oder den Stellesuchenden verpflichtet oder anhält, aus seinem oder einem von ihm bezeichneten Gewerbebetrieb oder Handelsgeschäfte Waren zu entnehmen,
4. die amtlich festgesetzte Taxe überschreitet oder sich außer den taxmäßigen Gebühren Vergütungen andrer Art von dem Arbeitnehmer oder Arbeitgeber gewähren oder versprechen läßt (§ 5 Absatz 1—3),
5. es unternimmt, einen Arbeitnehmer zum Bruche eines eingegangenen Arbeitsvertrages zu verleiten.

Die gleiche Strafe trifft Gewerbetreibende der in § 3 Absatz 1 bezeichneten Art, die es unternehmen, einen Stellenvermittler durch Gewährung und Versprechung von Vergütungen irgendwelcher Art zu einer den Interessen des Arbeitnehmers widerstreitenden Ausübung der Vermittlertätigkeit zu bestimmen.

War der Täter wegen der im Absatz 1, 2 bezeichneten Zuwiderhandlung rechtskräftig verurteilt worden und begeht er innerhalb von fünf Jahren wiederum eine solche Zuwiderhandlung, so wird er mit Geldstrafe von einhundert bis sechshundert Mark oder mit Haft bestraft.

§ 13.

Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft wird bestraft:

1. ein Stellenvermittler, der den Vorschriften des § 5 Absatz 4, der §§ 6, 7 oder den in § 8 bezeichneten Bestimmungen zuwiderhandelt,
2. ein Stellenvermittler oder ein Gewerbetreibender der im § 3 Absatz 1 bezeichneten Art, der im Inland den von einer zuständigen Behörde erlassenen Bestimmungen zur Verhinderung des vorzeitigen Betretens einlaufender Schiffe und des Anbordbringens von geistigen Getränken zuwiderhandelt,
3. ein Kapitän, der im Inland den Bestimmungen einer zuständigen Behörde, im Ausland den Anordnungen eines Seemannsamtes zuwider Stellenvermittler oder Gewerbetreibende der im § 3 Absatz 1 bezeichneten Art an Bord läßt oder an Bord duldet,
4. ein Kapitän, der es unterläßt, dafür zu sorgen, daß ein Abdruck dieses Gesetzes im Volkslogis zugänglich ist (§ 11).

In den Fällen des Absatz 1 Nr. 3, 4 sind im Ausland für die Festsetzung der Strafe und für das weitere Verfahren die Vorschriften der §§ 5, 122—125 der Seemannsordnung anzuwenden.

§ 14.

Auf den Gewerbebetrieb des Stellenvermittlers finden die Vorschriften der Gewerbeordnung insoweit Anwendung, als nicht in diesem Gesetz besondere Bestimmungen getroffen sind.

§ 15.

Die Landeszentralbehörde kann bestimmen, inwieweit die Vorschriften der §§ 3, 5 auf nicht gewerbsmäßig betriebene Stellen- oder Arbeitsnachweise anzuwenden sind, und weitere Bestimmungen über den Umfang der Befugnisse und Verpflichtungen sowie über den Betrieb dieser Nachweise erlassen.

§ 16.

Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft werden Leiter oder Angestellte eines nicht gewerbsmäßigen Stellen- oder Arbeitsnachweises bestraft, welche den auf Grund des § 15 getroffenen Bestimmungen zuwiderhandeln.

§ 17.

Sind innerhalb zweier Jahre wiederholt Leiter oder Angestellte eines nicht gewerbsmäßigen Stellen- oder Arbeitsnachweises wegen Übertretung nach § 16 rechtskräftig verurteilt, so können die Landeszentralbehörde oder die von ihr bezeichneten Behörden den Betrieb untersagen. § 10 gilt entsprechend.

§ 18.

Wer den Betrieb nach der Untersagung fortsetzt oder ohne Erlaubnis der untersagenden Behörde wieder aufnimmt, wird mit Geldstrafe bis zu sechshundert Mark oder mit Haft bestraft.

§ 19.

Dieses Gesetz tritt am 1. Oktober 1910 in Kraft. Gleichzeitig treten außer Kraft:

das Gesetz, betreffend die Stellenvermittlung für Schiffsleute, vom 2. Juni 1902 (Reichsgesetzblatt Seite 215),

die auf die Gesindevermieter und Stellenvermittler bezüglichen Vorschriften der §§ 34, 38, 53, 75a, § 148 Ziffer 8, § 149 Ziffer 97a der Gewerbeordnung.

Das Stellenvermittlergesetz von 1902 hat, um an seinen letzten Paragraphen anzuknüpfen, die einschlägigen Bestimmungen der Gewerbeordnung — bis auf den Innungsnachweis (§ 81a Ziffer 2), auf den wir später zurückkommen — und das Gesetz, betreffend die Stellenvermittlung für Schiffsleute vom 2. Juni 1902, das in vielen Dingen sein Vorbild war, aufgehoben. Damit hat es einen völlig neuen Rechtszustand geschaffen; alle Bestimmungen über Stellen- und Arbeitsnachweis resultieren jetzt aus ihm.

Gleichzeitig ist ein neues Element in die Rechtsentwicklung eingetreten, der nicht gewerbsmäßige, der öffentliche, gemeinnützige Arbeitsnachweis, von dem noch die Gewerbeordnungsnovelle vom 30. Juni 1900 kein Wort erwähnte. Wenn wir nach der Bedeutung dieses Gesetzes fragen, so ist es unsere wichtigste Aufgabe, hierauf Bezug zu nehmen. Alles drängt nach einer zusammenfassenden Organisation der Stellenvermittlung und des Arbeitsnachweises auf öffentlich rechtlicher Grundlage unter Leitung und Beaufsichtigung des Staates, so bemerkte in der oben angeführten Stelle der Staatssekretär Delbrück. Das Gesetz läßt eine merkbare Rücksichtnahme auf diesen Drang der Entwicklung verspüren, zaghaft zwar, aber den Verhältnissen angemessen. Fast scheint es, als möchten die wenigen Bestimmungen über den nicht gewerbsmäßigen Arbeitsnachweis unter der Fülle derer über die private gewerbsmäßige Stellenvermittlung verschwinden; aber lassen wir uns nicht täuschen: sie sind darum nicht minder wichtig. Hier gibt es nicht so viel zu regeln, hier spielt nicht das Interesse am Gewinn, das egoistische Leitmotiv, die große Rolle; hier handelt es sich in erster Linie um die Versorgung des Arbeitsmarktes mit Arbeitskräften und um das öffentliche Wohl. Freilich passen die Facharbeitsnachweise der Arbeitgeber oder der Arbeitnehmer nicht so ohne weiteres in diesen idealen Rahmen, wie sich auch aus unseren obigen Darlegungen ergibt; mit ihnen wird die Gesetzgebung später abzurechnen haben. Vorläufig sind sie für den Arbeitsmarkt noch zu wichtig, ja bei ihrer ziffernmäßigen Bedeutung heute noch unentbehrlich; auch werden sich die beiden Parteien diese Agitationswaffe nicht ohne weiteres aus der Hand winden lassen. Aber die Tendenz des Gesetzes tritt ihnen doch bereits entgegen.

Auch wenn wir uns einzelne, für unseren Gegenstand wichtige Bestimmungen näher ansehen, bleibt dieser Eindruck im wesentlichen gewahrt. Teils hält man den öffentlichen Arbeitsnachweis für entwickelt genug, eine Kontrollbehörde gegenüber dem Gewerbe der Stellenvermittler zu bilden, teils macht man sogar die Existenz bezw. die Neugründung letzterer von der Aussage bezw. dem Nichtbestehen ersterer abhängig. Nachdem in § 1 eine Definition Klarheit über den Begriff des Stellenvermittlers verschafft hat, zeigt sich dies gleich in § 2 des Ge-

setzes, der mit einem wichtigen Zusatz den Inhalt des § 34 der Gewerbeordnung in der Fassung vom 30. Juni 1900 (s. o.) wiedergibt. Schon oben haben wir darauf hinzuweisen versucht, wie wichtig es ist, vor der Erteilung der Konzession zum Betreiben des Stellenvermittlergewerbes die Frage aufzuwerfen, ob zur Neuerrichtung eines solchen Betriebes ein Bedürfnis vorhanden sei. Während noch die Gewerbeordnungsnovelle vom 30. Juni 1900 von diesem Mittel, die Errichtung neuer Stellenvermittlerbetriebe hintanzuhalten eventuell vollständig zu verhindern, einen nur mäßigen Gebrauch macht, geht das Stellenvermittlergesetz von 1910 in jener Beziehung einen bedeutenden Schritt weiter. Nicht mehr den Landesregierungen bleibt es überlassen, durch Verfügung eines Ortsstatuts in den Gang der Entwicklung einzugreifen, sondern das Gesetz knüpft die Verneinung der Bedürfnisfrage an eine Tatsache, die Tatsache nämlich, daß für den Ort oder den wirtschaftlichen Bezirk ein öffentlicher, gemeinnütziger Arbeitsnachweis in ausreichendem Umfang besteht. So wird in richtiger Erkenntnis der Bedeutung des öffentlichen Arbeitsnachweises den tatsächlichen Verhältnissen hinreichend Rechnung getragen. Man konnte damals ebensowenig wie heute das Stellenvermittlergewerbe und mit ihm zahlreiche ordentliche Existenzen vernichten und brauchte es nicht. Wenn es mit Hilfe dieser Bestimmungen gelänge seiner weiteren Ausdehnung Einhalt zu gebieten, was wir allerdings nicht glauben möchten, da das einzige Radikalmittel die Untersagung fernerer Konzessionserteilung ist, so würde das völlig genügen. Das Stellenvermittlergewerbe beschäftigt sich in der großen Hauptsache mit der Vermittlung von Dienstboten in Stadt und Land, seine Konkurrenz für den öffentlichen Arbeitsnachweis ist keine übertrieben große, insbesondere ist deren Beseitigung für letzteren keine Lebensfrage. Das müßte eine klägliche Organisation des öffentlichen Arbeitsnachweises sein, deren Erfolg am Stellenvermittlergewerbe scheiterte.

Ein Mitwirkungsrecht ist dem öffentlichen Arbeitsnachweis in § 5 des Gesetzes zugestanden. Hienach muß er vor der Festsetzung der den Stellenvermittlern taxmäßig zukommenden Gebühren angehört werden. Es kann natürlich keinem Zweifel unterliegen, daß die fachkundige Behörde zu einem sachkundigen

Gutachten am besten geeignet ist, und daß so in Verbindung mit der Pflicht der Stellenvermittler die Gebührentafeln im Geschäftslokal aufzuhängen und dem Stellesuchenden vor Abschluß des Vermittlungsgeschäfts die für ihn zur Anwendung kommende Taxe mitzuteilen, der Ausbeutung der Stellesuchenden ein Riegel vorgeschoben wird.

Zur richtigen Aufsichtsbehörde aber wird der Träger des öffentlichen Arbeitsnachweises durch § 9 des Gesetzes. Wenn dieser berechtigt sein soll gegen einen „unzuverlässigen" Stellenvermittler selbständig Antrag auf Entziehung der erteilten Erlaubnis zu stellen, so setzt das doch voraus, daß er über die Geschäftsgebarung der in seinem Bezirk ansässigen Stellenvermittler genau unterrichtet ist; sonst ist er mangels geeigneter Begründung dazu ja gar nicht in der Lage. Die Bestimmung überträgt also dem Träger des öffentlichen Arbeitsnachweises die Pflicht eine genaue Kontrolle über die ihm unterstehenden Stellenvermittler auszuüben.

Angesichts solcher Vorschriften erscheint es uns nun weniger wichtig darauf hinzuweisen, wie auf diese Weise unsaubere Praktiken der Stellenvermittler immer seltener werden müssen, als vielmehr ausdrücklich zu betonen, wie groß die Bedeutung und wie notwendig zugleich die Förderung eines Instituts sein muß, dem der Gesetzgeber derartige Befugnisse zuweist. Es soll auch nicht verkannt und unterschätzt werden, daß in der Zuweisung der Befugnis in der Taxenfrage bestimmend mitzuwirken und ein noch dazu unbeschränktes Aufsichtsrecht über das Stellenvermittlergewerbe auszuüben bereits eine wesentliche Förderung des öffentlichen Arbeitsnachweises, eine Stärkung seiner Autorität und seines Ansehens dritten gegenüber und ein öffentlicher Beweis seiner Vorzüglichkeit, gelegen ist, daß somit der öffentliche Arbeitsnachweis nicht als bloße Tatsache vermerkt, sondern als lebhaft begrüßtes und gleichsam selbstverständlich privilegiertes Institut in die Gesetzgebung und Rechtsentwicklung eintritt; das ist immerhin bemerkenswert.

Denn mit den übrigen, gleichfalls im Stellenvermittlergesetz von 1910 zum erstenmal genannten, nicht gewerbsmäßigen Arbeitsnachweisen verhält es sich wesentlich anders. Freilich darf nicht verheimlicht werden, daß die einzelstaatliche Landesgewalt in Ausführungsverordnungen teilweise den nicht gewerbs-

mäßigen Arbeitsnachweis „im engeren Sinn“ subsidiär hat an Stelle des öffentlichen treten lassen, wie wir später sehen werden. Im Gesetz steht aber davon nichts. Vielmehr befassen sich die §§ 15—18 des Gesetzes, welche allerdings den öffentlichen Arbeitsnachweis mit einbegreifen, lediglich mit der Regelung, nicht etwa mit der Privilegierung des nicht gewerbsmäßigen Arbeitsnachweises. Es läge eigentlich sehr nahe, wäre aber formell unrichtig, den öffentlichen Arbeitsnachweis von diesen Bestimmungen auszunehmen; denn der kommunale Nachweis untersteht doch in erster Linie der Jurisdiktion der Städte. Wie wir ebenfalls später sehen werden, haben die Einzelstaaten von der ihnen laut § 15 des Stellenvermittlergesetzes zustehenden Befugnis, nähere Vorschriften auch über den öffentlichen Arbeitsnachweis zu erlassen, nahezu keinen Gebrauch gemacht, sodaß der allgemein herrschende Zustand faktisch dem formellen nicht entspricht. Man zog es überall vor, dem öffentlichen Arbeitsnachweis die Entwicklung völlig frei zu geben. Das Bild, das so entstanden ist, ist allerdings ein reichlich buntes und wird behufs größerer Einheit in Ausdruck und Wirkung einer einfacheren Übermalung bedürfen. Doch soll von den allgemeinen Konsequenzen des so bedeutungsvollen § 15, der bis zu einem gewissen Grade mit dem § 38 der Gewerbeordnung in der Fassung vom 30. Juni 1900 korrespondierend die näheren Bestimmungen über den nicht gewerbsmäßigen Arbeitsnachweis den Einzelstaaten überließ, in gesondertem Rahmen die Rede sein. Immerhin verdient die Tatsache, daß das überhaupt geschah, als solche bemerkt zu werden. Ob es nicht besser gewesen wäre, die näheren Bestimmungen über den nicht gewerbsmäßigen Arbeitsnachweis von Reichswegen zu treffen, sei es im Gesetze selbst, sei es in gesonderter Verordnung, darüber läßt sich natürlich streiten; doch soll auch über diese Verhältnisse später erst gesprochen werden.

Gegenüber der Wichtigkeit unsrer vorgängigen Feststellungen über den nicht gewerbsmäßigen Arbeitsnachweis als Gegenstand der Gesetzgebung, deren hauptsächliches Ergebnis in der Tatsache der gesetzlichen Privilegierung des öffentlichen Arbeitsnachweises bestand, müssen Erörterungen betreffend Bestimmungen des Stellenvermittlergesetzes über das Stellenvermittlergewerbe

naturgemäß zurücktreten. Sie sind auch teils nur erweiterte Kopien der wichtigeren Vorschriften des Stellenvermittlergesetzes für Schiffsleute von 1902, teils sind sie Folgerungen aus der Notwendigkeit, die unbotmäßigen Stellenvermittler mit immer schärferen Mitteln anzupacken, wie sie sich erst in jüngerer Zeit ergab. Um die wichtigsten Bestimmungen herauszugreifen, seien neben bereits in anderem Zusammenhang erwähnten genannt: das auf zahlreiche Gewerbe ausgedehnte Verbot, neben dem Stellenvermittlergewerbe ein anderes Gewerbe zu betreiben des § 3; die Taxenfestsetzung des § 5, eine aus dem Gesetz vom 2. Juni 1902 übernommene Errungenschaft; die bedeutend erweiterte Möglichkeit der Konzessionsrücknahme, deren Wirkungen sich auf das ganze Reich erstrecken (§ 9); endlich die aus der Gewerbeordnungsnovelle vom 30. Juni 1900 beibehaltene Befugnis, der Landeszentralbehörde weitere Bestimmungen über den Umfang der Befugnisse und Verpflichtungen, sowie über den Geschäftsbetrieb der Stellenvermittler zu erlassen (§ 8).

Im allgemeinen aber rückt nunmehr die Entwicklung des nicht gewerbsmäßigen, besonders des öffentlichen Arbeitsnachweises in den Vordergrund unseres Interesses. Das Verhältnis wird umgekehrt: so wie wir bisher das Stellenvermittlergewerbe als gesetzlichen und auch tatsächlichen Ausgangspunkt im Lauf zu dem heutigen Stand der Frage berücksichtigen mußten, haben wir jetzt den nicht gewerbsmäßigen Arbeitsnachweis als die Arbeitsvermittlungsform der Zukunft wie der Gegenwart von einer Stufe zur andern zu begleiten. Und damit können wir das private Stellenvermittlergewerbe, das ja auch jeder Bedeutung für die Frage der Arbeitslosenversicherung entbehrt, verlassen.

Vollzugsvorschriften zum Stellenvermittlergesetz vom 2. Juni 1910.

Die 19 Paragraphen des Stellenvermittlergesetzes hatten die Arbeitsvermittlung im Deutschen Reich nicht erschöpfend geregelt und wollten das auch nicht. Dazu war diese Materie viel zu verschiedenartig; denn im Lauf einer vieljährigen Entwicklung, der die Reichsgesetzgebung vollständig Raum gegeben hatte, waren hier diese und dort jene Bedürfnisse nach bestimmten Arbeitsvermittlungsformen entstanden; hier war der Arbeitnehmernachweis, dort der Arbeitgebernachweis, an dritter Stelle der

Innungsnachweis eine Rolle zu spielen berufen. Wirtschaftliche Bedürfnisse, Standes- und Erwerbsinteressen der Arbeitgeber oder Arbeitnehmer, die mehr oder minder prekäre Lage des Arbeitsmarktes und andere Gründe mehr suchten, je nachdem sie eine überwiegende Machtstellung einnahmen, nach der ihnen bequemsten und ihren Interessen am besten dienenden Arbeitsvermittlungsform. Es war selbstverständlich, daß die Verhältnisse im rheinisch-westfälischen Industriebezirk andere Anforderungen stellten als die in Westpreußen und Posen. Die Verschiedenartigkeit dieser Verhältnisse hatte in den verschiedenen Gegenden zu verschiedenen Einrichtungen geführt, und all diese von einem Tag auf den andern unter einen Hut zu bringen erwies sich, als man praktisch zum erstenmal an die Frage herantrat, bei der Vorbereitung des Stellenvermittlergesetzes bald als ein Ding vollständiger Unmöglichkeit. Ein Sturm des Widerspruchs erhob sich, als man mit dem Gedanken spielte den öffentlichen Arbeitsnachweis zu einer obligatorischen und peremptorischen Einrichtung zu machen. Man wies nicht mit Unrecht darauf hin, daß es doch nicht angängig, ja unklug sei Arbeitsvermittlungsformen, welche zwei Drittel rund von sämtlichen in Deutschland vermittelten, statistisch ermittelten Arbeitsstellen überwiesen, vollständig zu unterdrücken; man wehrte sich mit Händen und Füßen ein Machtmittel, das schon in so vielen Fällen glänzende Dienste erwiesen hatte, aufzugeben; man behauptete mit verstärkter Energie, daß der öffentliche Arbeitsnachweis, der das öffentliche Vertrauen nicht genieße, nicht dazu imstande sei die Bedürfnisse von Industrie, Handwerk und Landwirtschaft nach Qualitätsarbeitern zu befriedigen, daß vielmehr die Leistungskraft der deutschen Arbeit durch die Vermittlung untauglicher Elemente, wie sie der öffentliche Arbeitsnachweis größtenteils besorge, zurückgehen müsse.

Das war teilweise menschlich, allzumenschlich, aber teilweise auch nicht unberechtigt, und so mußte sich die Reichsgesetzgebung, welche erkannte, daß das Uniformieren in diesem Fall zu den unzuträglichsten Verhältnissen führen würde, dazu entschließen den Bedürfnissen der Einzelstaaten einen sehr weiten Spielraum zu lassen; die §§ 8 und 15 des Stellenvermittlergesetzes, sowie die wenigen Bestimmungen über den nicht gewerbsmäßigen

Stellen- und Arbeitsnachweis sind dafür deutliche Beweise. Eine Unzahl von Vollzugsvorschriften und Ausführungsbestimmungen zum Stellenvermittlergesetz vom 2. Juni 1910 sind ergangen. Jede Regierung suchte dabei unter Rücksichtnahme auf größtmögliche Einheit der Vorschriften im ganzen Reich den Bedürfnissen des eignen Landes Rechnung zu tragen. Und so ist trotz allen guten Willens einheitlicher Gestaltung ein recht buntes Bild entstanden. Wir werden Gelegenheit zu nehmen haben es einer recht eingehenden Kritik zu unterziehen.

Wie aus den Schlußbemerkungen des vorigen Abschnitts bereits zu ersehen ist, halten wir es für angebracht das Stellenvermittlergewerbe, das wir als den Urgegenstand der Gesetzgebung über Arbeitsvermittlung bis zum Stellenvermittlergesetz von 1910 haben begleiten müssen, zu verlassen, da es jeglicher Bedeutung für die weitere Entwicklung der Gesetzgebung im Sinn und mit Rücksicht auf die Arbeitslosenversicherung entbehrt. Aus den nämlichen Gründen sollen hier die Vollzugsvorschriften unberücksichtigt bleiben, so weit sie das Stellenvermittlungsgewerbe betreffen, wiewohl sie naturgemäß unter den Vollzugsvorschriften im allgemeinen den breitesten Raum einnehmen. Während also die laut § 8 des Stellenvermittlergesetzes erlassenen Bestimmungen ausscheiden, wenden wir umso größere Aufmerksamkeit den auf Grund von § 15 ergangenen Vorschriften zu. Sein Wortlaut:

„Die Landeszentralbehörde kann bestimmen, inwieweit die Vorschriften der §§ 3 und 5 auf nicht gewerbsmäßig betriebene Stellen- und Arbeitsnachweise anzuwenden sind, und weitere Bestimmungen über den Umfang der Befugnisse und Verpflichtungen sowie über den Betrieb dieser Nachweise erlassen"

hat zu Vollzugsvorschriften veranlaßt:

a) Preussen.

Erlaß des Ministers für Handel und Gewerbe vom 9. August 1910.

Zur Ausführung des Stellenvermittlergesetzes vom 2. Juni 1910 (Reichsgesetzblatt S. 860) bestimme ich:

1. Als öffentliche Arbeitsnachweise im Sinne des Gesetzes sind nur solche Arbeitsnachweise anzusehen, die von öffentlichen Korporationen errichtet und unterhalten werden. Arbeitsnachweise gemeinnütziger Vereine und Verbände sind selbst dann keine

öffentlichen Arbeitsnachweise, wenn sie aus öffentlichen Mitteln unterstützt werden. Selbstredend steht nichts im Wege bei der Durchführung des Gesetzes Wünsche und Gutachten der nicht öffentlichen gemeinnützigen Arbeitsnachweise zu berücksichtigen; insbesondere wird es sich empfehlen, da, wo ein öffentlicher Arbeitsnachweis nicht besteht, in den Fällen des § 5 des Gesetzes den nicht öffentlichen gemeinnützigen Arbeitsnachweis zu hören.

. . . . . .

2. In der Festsetzung der den gewerbsmäßigen Stellenvermittlern zukommenden Gebühren ist zum Ausdruck zu bringen, daß die im § 5 des Gesetzes vorgeschriebene Anhörung des Trägers des öffentlichen Arbeitsnachweises, der Vertreter der Stellenvermittler, der Arbeitgeber und Arbeitnehmer stattgefunden hat. Eine Anhörung des Trägers des öffentlichen Arbeitsnachweises ist nur insoweit erforderlich, als es sich um die Festsetzung der Taxen für Berufe handelt, in denen durch den öffentlichen Arbeitsnachweis eine Stellenvermittlung stattfindet. Soweit es ohne besondere Kosten möglich ist, empfiehlt sich eine gelegentliche Veröffentlichung der Taxen in gelesenen Tageszeitungen.

Erlaß vom 21. August 1910; betreffend Stellenvermittlergesetz.

Auf Grund des § 15 des Stellenvermittlergesetzes vom 2. Juni 1910 (Reichsgesetzblatt S. 860) haben wir über den Geschäftsbetrieb der nicht gewerbsmäßigen Stellenvermittlungen, die Stellen für das Gesinde oder für die in der Landwirtschaft oder im Gast- oder im Schankwirtschaftsgewerbe beschäftigten Personen vermitteln, die anliegenden Vorschriften erlassen. . . . .

Die Ortspolizeibehörden haben sich die sorgfältige Überwachung der bezeichneten nicht gewerbsmäßigen Stellenvermittlungen angelegen sein zu lassen und hiebei nach den für die gewerbsmäßigen Stellenvermittler ergangenen Anweisungen entsprechend zu verfahren.

Anlage zu vorstehendem Erlaß.

Vorschriften über den Betrieb nicht gewerbsmäßiger Stellenvermittlungen.

Auf Grund des § 15 des Stellenvermittlungsgesetzes vom 2. Juni 1910 (Reichsgesetzblatt S. 860) bestimmen wir über den

Geschäftsbetrieb der nicht gewerbsmäßigen Stellenvermittlungen, die Stellen für das Gesinde oder die in der Landwirtschaft oder im Gast- oder Schankwirtschaftsgewerbe beschäftigten Personen vermitteln, folgendes:

1. Die Eröffnung des Betriebs ist binnen drei Tagen der Ortspolizeibehörde, in deren Bezirk sich die Geschäftsräume befinden, anzuzeigen. Bei bestehender Stellenvermittlung ist diese Anzeige bis zum 4. Oktober 1910 zu erstatten.

2. Wer eine Stellenvermittlung eröffnet, hat einen Geschäftsleiter zu bestellen, der für die Erfüllung der polizeilichen Vorschriften verantwortlich ist. Der Name des Geschäftsleiters ist der in Ziffer 1 bezeichneten Ortspolizeibehörde spätestens drei Tage nach der Eröffnung anzuzeigen; für bestehende Stellenvermittlungen ist diese Anzeige bis zum 4. Oktober 1910 zu erstatten. Änderungen in der Person des Geschäftsführers sind spätestens drei Tage nach Eintritt des Wechsels anzuzeigen.

3. Die Ortspolizeibehörde hat die Entlassung von Geschäftsleitern, die für die Stellenvermittlung oder hinsichtlich ihrer persönlichen Verhältnisse unzuverlässig sind, herbeizuführen. . . . . Betrifft weiter die Beschäftigung von Hilfspersonal . . . .

4. Auf die Führung der Geschäftsbücher finden die Ziffern 1 bis 5 der Vorschriften über den Geschäftsbetrieb der gewerbsmäßigen Stellenvermittler vom 16. August 1910 entsprechende Anwendung.

5. An der Straßenseite des Hauses auf, über oder neben dem Hauseingang und am Eingange zu den Geschäftsräumen ist in deutlich lesbarer Schrift die nähere Bezeichnung der Stellenvermittlung mit dem Zusatze: „nicht gewerbsmäßige Stellenvermittlung“, sowie der Name des Vereins, der Gesellschaft, der Firma usw., von denen die Stellenvermittlung unterhalten wird, und der Name des Geschäftsleiters anzubringen. Weitere Bezeichnungen sowie Abkürzungen sind unzulässig.

6. Anzeigen in Zeitungen, Anschlägen, Reklamezetteln und dergleichen sind mit der genauen Angabe der Geschäftsräume und mit der Bezeichnung: „nicht gewerbsmäßige Stellenvermittlung“ zu versehen. Abkürzungen sind unzulässig. . . . .

7. Die Geschäftsräume dürfen sich nicht in Räumen befinden, in denen ein Gewerbe ausgeübt wird, auch darf der

Zugang zu den Geschäftsräumen der Stellenvermittlung nicht durch Räume erfolgen, in denen ein Gewerbe ausgeübt wird. Die Ortspolizeibehörde kann den Geschäftsbetrieb in Häusern, in denen oder in deren unmittelbaren Nähe sich eine Gast- oder Schankwirtschaft oder eine Kleinhandlung mit geistigen Getränken befindet, verbieten.

8. Dem Geschäftsleiter und seinem Hilfspersonal ist der Betrieb der im § 3 des Stellenvermittlergesetzes bezeichneten Gewerbe untersagt.

9. Vereine, deren Zweck ausschließlich oder vorwiegend auf die Stellenvermittlung gerichtet ist, dürfen weder Eintrittsgelder noch Beiträge erheben.

10. Die Gebühren werden von der Ortspolizeibehörde festgesetzt; sie dürfen nur so bemessen werden, daß sie lediglich zur Bestreitung der Unkosten der Stellenvermittlung ausreichen. . . . .

11. . . . . .

12. Diese Vorschriften treten am 1. Oktober 1910 in Kraft. Sie finden keine Anwendung auf gemeinnützige Stellennachweise öffentlicher Körperschaften und andere gemeinnützige Stellennachweise, die aus öffentlichen Mitteln unterstützt werden. Der Regierungspräsident (im Landespolizeibezirke Berlin der Polizeipräsident) kann weitere nicht gewerbsmäßige Stellenvermittlungen von der Beobachtung der Vorschriften widerruflich entbinden.

b) Bayern.

Bekanntmachung des K. Staatsministeriums des Königlichen Hauses und des Äußern, Stellen- und Arbeitsnachweise betreffend. Vom 6. Oktober 1910.

Auf Grund der §§ 15 und 17 des Stellenvermittlergesetzes vom 2. Juni 1910 (Reichsgesetzblatt S. 860) werden für nicht gewerbsmäßig betriebene Stellen- oder Arbeitsnachweise (von Verbänden der Arbeitgeber oder Arbeitnehmer, von Vereinen, Schulen u. a.) mit Ausnahme der gemeindlichen Arbeitsämter nachfolgende Vorschriften erlassen:

Anzeigepflicht.

§ 1. Der Leiter eines Stellen- oder Arbeitsnachweises oder der Zweigstelle eines solchen hat von der Errichtung binnen einer Woche der Distriktspolizeibehörde, in München der Polizei-

direktion, Anzeige zu erstatten. Hierbei sind anzugeben: die Gründer oder Träger des Nachweises, die Betriebsräume, die Berufe, für die Stellen nachgewiesen werden, Namen, Stand, Geburtszeit, Wohn- und Geburtsort der Leiter und Angestellten.

Jede in diesen Verhältnissen sich ergebende Änderung ist gleichfalls der Distriktspolizeibehörde anzuzeigen.

§ 2. Mit der Anzeige sind ferner alle auf den Stellen- oder Arbeitsnachweis bezüglichen Satzungen, Geschäftsordnungen, Gebührentarife und sonstigen für die Errichtung und den Betrieb maßgebenden Bestimmungen, einschließlich der Formblätter für die Geschäftsbücher, Verzeichnisse und Mitteilungen, in der Folge auch die hierin vorgenommenen Änderungen, in fünffacher Ausfertigung der Distriktspolizeibehörde einzureichen. . . . .

Leiter und Angestellte.

§ 3. Leiter und Angestellte eines Nachweises müssen hinsichtlich ihrer persönlichen Verhältnisse die erforderliche Zuverlässigkeit besitzen.

Sie müssen entlassen werden, wenn sie von der Distriktspolizeibehörde als unzuverlässig bezeichnet sind. . . . .

Bezeichnung.

§ 4. Am Hauseingang und am Eingang zu den Betriebsräumen ist die Bezeichnung „Stellennachweis“ oder „Arbeitsnachweis“ unter Anfügung eines den Träger des Nachweises kennzeichnenden Zusatzes anzubringen. Die Berufe, für die Stellen vermittelt werden, können beigefügt werden.

Jede andere oder weitere Bezeichnung ist verboten.

Betriebsräume.

§ 5. Der Stellen- oder Arbeitsnachweis darf nicht in Räumen betrieben werden, in denen ein Gewerbe ausgeübt wird; auch darf der Zugang zu den Betriebsräumen des Arbeitsnachweises nicht durch Räume erfolgen, in denen ein Gewerbe ausgeübt wird.

Ausnahmen können von der Distriktspolizeibehörde in widerruflicher Weise bewilligt werden.

Die Distriktspolizeibehörde kann den Geschäftsbetrieb in Häusern, in denen oder in deren unmittelbarer Nähe eine Gast- oder eine Schankwirtschaft oder eine Kleinhandlung mit geistigen Getränken sich befindet, verbieten.

Vermittlungstätigkeit.

§ 6. Alle Anzeigen in Zeitungen, Anschlägen, Reklamen u. dgl. sind mit der genauen Angabe der Bezeichnung (§ 4) und der Geschäftsräume zu versehen.

§ 7. Die §§ 11, 12, 17 Z. 2—8 [1]) der Bekanntmachung vom 6. Oktober 1910, Stellenvermittler betreffend (GVBl. S. 924) finden auf die Stellen- und Arbeitsnachweise entsprechende Anwendung.

§ 8. Nachweise, welche für weibliche Personen Stellen im Auslande vermitteln, haben der Distriktspolizeibehörde ein Verzeichnis dieser Personen und der ihnen vermittelten Stellen nach näherer Anordnung regelmäßig vorzulegen.

[1]) Diese Paragraphen haben folgenden Wortlaut:

§ 11. Die zu vermittelnden Stellen sind den Bewerbern unter Angabe des Namens, Standes und Wohnorts des Arbeitgebers, der Art der Beschäftigung, der Bezüge, der voraussichtlichen Dauer des Dienstverhältnisses, der Zeit des Stellenantritts, dann etwaiger besonderer Vertragsbedingungen zu bezeichnen.

§ 12. Eine Beeinflussung von Arbeitnehmern, die in ungekündigter Stellung sind, zum Zwecke der Lösung des Vertragsverhältnisses sowie jede Einwirkung auf Arbeitgeber zur Entlassung von Arbeitnehmern ist untersagt.

§ 17. Den Stellenvermittlern ist verboten:

1. andere als die von der Distriktspolizeibehörde bezeichneten Stellen (§ 2 Absatz 3 des Stellenvermittlergesetzes) zu vermitteln;
2. Personen, welche die zum Vertragsabschluß erforderliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters nicht nachweisen können, Dienste zu leisten;
3. mit auswärtigen Vermittlungsgeschäften in Verbindung zu treten, die von der Distriktspolizeibehörde als unzuverlässig bezeichnet sind;
4. in die Gesinde-, Dienst- oder Arbeitsbücher, Quittungskarten, Zeugnisse oder sonstigen Legitimationspapiere der Stellesuchenden Einträge zu machen und Reklamezettel oder Adressen einzulegen;
5. ihr Gewerbe im Umherziehen oder durch Agenten auszuüben;
6. außerhalb ihrer Geschäftsräume (z. B. auf Straßen, in Wirtschaften, Bahnhöfen) zum Zweck der Stellenvermittlung mit einem Arbeitgeber oder Arbeitnehmer, der nicht vorher Auftrag dazu gegeben hat, in unmittelbaren persönlichen Verkehr zu treten;
7. Dritte, sog. Schlepper, mit dem Zuführen von Arbeitnehmern zu beauftragen oder Arbeitnehmern, die von solchen Personen zugeführt werden, Stellen zu vermitteln;
8. marktschreierische Angaben, dann wahrheitswidrige Angaben über die Zahl der offenen Stellen und der Stellung suchenden Personen zu machen und Geschäftsempfehlungen an öffentlichen Orten (z. B. Straßen, Wirtschaften, Bahnhöfen) zu verteilen.

§ 9. Den Nachweisen ist verboten, andere als die von ihnen angegebenen und der Distriktspolizeibehörde zu bezeichnenden Stellen zu vermitteln.

Gebühren.

§ 10. Auf die Stellen und Arbeitsnachweise findet § 5 Absatz 2 bis 4 des Stellenvermittlergesetzes entsprechende Anwendung.

Die Gebühren sind so zu bemessen, daß sie lediglich zur Bestreitung der Unkosten der Stellenvermittlung ausreichen.

Vereine, deren Zweck ausschließlich oder vorwiegend auf Stellenvermittlung gerichtet ist, dürfen weder Eintrittsgelder oder Beiträge erheben.

Über alle erhaltenen Zahlungen sind Empfangsbestätigungen auszustellen.

Tätigkeitsbericht.

§ 11. Die Nachweise haben der Distriktspolizeibehörde (in München der Polizeidirektion), ferner dem statistischen Landesamt in München innerhalb der ersten acht Tage eines jeden Monats einen Tätigkeitsbericht über den abgelaufenen Monat nach einem bestimmten Muster vorzulegen.

Pflichten gegen die Polizeibehörde.

§ 12. Die Nachweise sind verpflichtet, den Beauftragten der Polizeibehörde jederzeit Zutritt zu den Betriebsräumen zu gestatten, ihnen die Geschäftsbücher und sonstigen Geschäftspapiere vorzuzeigen und jede auf den Betrieb bezügliche Auskunft wahrheitsgemäß zu erteilen.

Aushang der Vorschriften.

§ 13. In den Betriebsräumen des Nachweises sind an einer in die Augen fallenden, leicht zugänglichen Stelle die gegenwärtigen Vorschriften, die in vorstehenden §§ 3, 7 und 10 angeführten Bestimmungen, sowie die Gebührentaxe in großem deutlichen Druck auszuhängen.

Untersagung des Betriebs.

§ 14. Zuständig zur Untersagung des Betriebs eines Nachweises nach § 17 des Stellenvermittlergesetzes ist die Distriktspolizeibehörde des Sitzes des Nachweises oder seiner Nebenstelle, in München die Polizeidirektion.

Übergangsbestimmungen:

§ 15. Die Vorschriften treten sofort in Kraft.

Die bestehenden Nachweise und Zweigstellen sind der Distriktspolizeibehörde, in München der Polizeidirektion, im Laufe dieses Monats anzuzeigen (vergl. § 1 Absatz 1 und 2, § 2).

Der Tätigkeitsbericht nach § 11 ist zum erstenmal für den Monat Januar zu erstatten.

Bekanntmachung des K. Staatsministeriums des Königlichen Hauses und des Äußern (18. Dezember 1910); Stellenvermittlung betreffend.

. . . . Im übrigen wird folgendes bemerkt: . . . .

6. Wie die eingegangenen Berichte entnehmen lassen, herrscht auf dem Gebiete des Stellen- und Arbeitsnachweises eine außerordentliche Zersplitterung. Da es dringend wünschenswert ist, daß hier eine bessere Organisation Platz greift, sind alle dahin zielenden Bestrebungen von den Verwaltungsbehörden möglichst zu unterstützen; insbesondere ist die Angliederung der verschiedenen Nachweise an die städtischen Arbeitsämter zu fördern. . . .

Erlaß des K. Staatsministeriums des Königlichen Hauses und des Äußern an die Kreisregierungen vom 7. April 1911. Betreff: Vollzug des Stellenvermittlergesetzes.

. . . . Ausdrücklich sei hier bemerkt, daß unter die nicht gewerbsmäßigen Arbeitsnachweise auch solche von Innungen, Schulen, Wanderunterstützungsvereinen, Naturalverpflegsstationen und dergleichen Einrichtungen fallen. . . . .

c) Baden.

Verordnung des Großherzoglichen Ministeriums des Innern, den Vollzug des Stellenvermittlergesetzes betreffend, vom 13. September 1910.

Zum Vollzug des Stellenvermittlergesetzes vom 2. Juni 1910 (Reichsgesetzblatt S. 860) wird . . . . verordnet was folgt:

. . . . . .

D) Vorschriften für nicht gewerbsmäßig betriebene Stellen- und Arbeitsnachweise.

§ 25. Nicht gewerbsmäßig betriebene Stellen- und Arbeitsnachweise sind binnen zwei Wochen nach ihrer Eröffnung dem Bezirksamt, in dessen Bezirk sich die Geschäftsräume befinden,

anzuzeigen. Hiebei sind der Gründer oder der Träger des Nachweises und der verantwortliche Geschäftsleiter, die Geschäftsräume und die Berufe, auf welche sich der Nachweis erstreckt, sowie, falls in diesem Hilfspersonen beschäftigt werden, auch letztere genau zu bezeichnen und alle auf den Nachweis bezüglichen Satzungen, Geschäftsordnungen und sonstigen für die Errichtung und den Betrieb des Nachweises maßgebenden Bestimmungen in doppelter Fertigung beizufügen. Die am 1. Oktober 1910 bereits bestehenden Nachweise sind dem Bezirksamt im Laufe eben dieses Monats anzuzeigen.

Von jeder Änderung der Verhältnisse oder der Bestimmungen, auf welche sich die Anzeige erstreckt hat, ist binnen drei Tagen nach Eintritt der Änderung dem Bezirksamt entsprechende Anzeige zu erstatten.

Als Hilfspersonen gelten einschließlich der Familienangehörigen des Geschäftsleiters alle Personen, welche im Betrieb des Nachweises beschäftigt sind.

§ 26. An der Straßenseite des Hauses über oder neben dem Hauseingang und am Eingang zu den Geschäftsräumen ist in deutlich lesbarer Schrift die Bezeichnung „Stellennachweis“ oder „Arbeitsnachweis“ sowie der Name des Vereins usw., von dem der Nachweis betrieben wird, und der Name des Geschäftsleiters anzubringen.

§ 27. Die Träger der Nachweise sind verpflichtet, im Nachweise keine Personen als Geschäftsleiter oder Hilfspersonen zu verwenden, gegen welche Tatsachen vorliegen, die ihre Unzuverlässigkeit hinsichtlich ihrer persönlichen Verhältnisse oder in Bezug auf die Stellenvermittlung dartun. Bezüglich der Hilfspersonen sind auch die Geschäftsleiter hiefür verantwortlich.

Die Geschäftsleiter und die Hilfspersonen dürfen eines der in § 3 des Stellenvermittlergesetzes bezeichneten Gewerbe nicht betreiben. Ausnahmen hievon können vom Bezirksamt vorbehaltlich jederzeitigen Widerrufs gestattet werden.

Die Vorschriften des Absatz 2 gelten auch für die Träger des Stellen- und Arbeitsnachweises mit der Maßgabe, daß die Beherbergung und Verpflegung bestimmter, dem Bezirksamt zu bezeichnender Personenkreise gestattet ist. Die Beherbergung oder Verpflegung ist vom Bezirksamt zu untersagen, wenn Tat-

sachen vorliegen, aus welchen sich die Unzuverlässigkeit des Trägers des Stellen- oder Arbeitsnachweises in Bezug auf die Beherbergung oder Verpflegung ergibt, oder wenn keine geeigneten Räume vorhanden sind.

§ 28. Nachweise, welche für weibliche Personen Stellen im Auslande vermitteln, haben dem Bezirksamt ein Verzeichnis der Namen dieser Personen und der ihnen vermittelten Stellen mindestens zu Beginn eines jeden Kalendervierteljahres vorzulegen. Dem Bezirksamt bleibt überlassen, die Vorlage in kürzeren Fristen anzuordnen.

§ 29. Die etwa von nicht gewerbsmäßigen Stellen- oder Arbeitsnachweisen für ihre Vermittlung erhobenen Gebühren dürfen höchstens so bemessen werden, daß sie zur Bestreitung der Kosten der Stellenvermittlung ausreichen.

Ein Verzeichnis der etwa zur Erhebung gelangenden Gebühren ist dem Bezirksamt einzureichen. Letzteres hat zu prüfen, ob die Vorschrift des Absatzes 1 erfüllt ist, und, falls dies nicht zutrifft eine entsprechende Ermäßigung der Gebühren zu veranlassen. Nimmt der Nachweis die verlangte Ermäßigung der Gebühren nicht vor, so sind auf ihn die Vorschriften für gewerbsmäßige Stellenvermittler anzuwenden. Falls die Höhe der Gebühren nicht zu beanstanden ist, hat das Bezirksamt eine Bescheinigung hierüber dem Stellen- oder Arbeitsnachweis auszustellen. Änderungen der Gebühren werden erst dann wirksam, wenn das Bezirksamt bescheinigt hat, daß sie nicht zu beanstanden sind.

Im übrigen sind für die Erhebung der Gebühren die Bestimmungen des § 5 des Stellenvermittlergesetzes und . . . . maßgebend.

§ 30. Auf die nicht gewerbsmäßigen Stellen- oder Arbeitsnachweise finden die Vorschriften der §§ 5 Absatz 1, 11 Absatz 2—4 und der §§ 17 und 18 entsprechende Anwendung dieser Verordnung [1]).

[1]) Diese Vorschriften lauten:

§ 5 Absatz 1. Der Geschäftsbetrieb der Stellenvermittler darf nicht in Räumen stattfinden, in denen ein anderes Gewerbe ausgeübt wird, oder zu denen der Zugang durch Räume erfolgt, in denen ein anderes Gewerbe ausgeübt wird. Das Bezirksamt kann den Geschäftsbetrieb in Häusern, in denen

§ 31. Die von Gemeinden oder Kreisen eingerichteten oder aus staatlichen Mitteln unmittelbar unterstützten Arbeitsnachweise fallen nicht unter die Bestimmungen dieser Verordnung.

E) Strafbestimmungen und Schlußbestimmungen.

§ 32. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften der Verordnung werden auf Grund des . . . . § 16 des Stellenvermittlergesetzes mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft bestraft.

§ 33. Die Verordnung tritt am 1. Oktober 1910 in Kraft. . . .

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, den Vollzug des Stellenvermittlergesetzes betr. (13. September 1910).

. . . . . .

(II) Als öffentliche Arbeitsnachweise im Sinne der §§ 2 und 5 des Stellenvermittlergesetzes . . . . . sind nur die von Gemeinden oder anderen öffentlichen Verbänden errichteten und unterhaltenen

---

oder in deren unmittelbaren Nähe sich eine Gast- oder Schankwirtschaft befindet, verbieten.

§ 11 Absatz 2—4. Die Stellenvermittlung für Ammen ist nur zulässig, wenn sich diese über ihren Gesundheitszustand durch das höchstens 8 Tage alte Zeugnis eines approbierten Arztes ausweisen können.

Den Stellenvermittlern ist verboten in die Dienst- oder Arbeitsbücher, Quittungskarten, Zeugnisse oder sonstigen Legitimationspapiere der Stellesuchenden Einträge zu machen.

Die Stellenvermittler dürfen den ihre Vermittlung in Anspruch nehmenden Personen über die persönlichen Verhältnisse der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer, über die Art der Stelle, sowie über die Höhe des Lohnes keine Auskunft geben, von der sie wissen, daß sie den tatsächlichen Verhältnissen nicht entspricht.

§ 17. Die Polizeibehörden und die von ihnen beauftragten Beamten sind befugt, in den Geschäftsbetrieb der Stellenvermittler jederzeit Einsicht zu nehmen. Die Stellenvermittler sind verpflichtet, den Beamten jederzeit den Zutritt zu allen für den Geschäftsbetrieb bestimmten Räumlichkeiten zu gestatten, ihnen alle Geschäftsbücher und Geschäftspapiere — auf Verlangen auch im Dienstraum der Polizeibehörde — vorzulegen und jede über den Geschäftsbetrieb verlangte Auskunft wahrheitsgetreu zu erteilen.

§ 18. Die Stellenvermittler sind verpflichtet, dem Statistischen Landesamt die von ihm angeordneten statistischen Nachweisungen regelmäßig vorzulegen und etwa verlangte weitere Auskunft über die Nachweisungen zu erteilen.

Arbeitsnachweise anzusehen. Arbeitsnachweise gemeinnütziger Vereine oder Verbände sind selbst dann keine öffentlichen Arbeitsnachweise, wenn sie aus öffentlichen Mitteln unterstützt werden. Selbstverständlich steht nichts im Wege, Wünsche und Gutachten der nicht öffentlichen gemeinnützigen Arbeitsnachweise zu berücksichtigen, insbesondere wird es sich empfehlen, da wo ein öffentlicher Arbeitsnachweis nicht besteht, den nicht öffentlichen gemeinnützigen Arbeitsnachweis vor Festsetzung der Taxen neben dem Verband der badischen Arbeitsnachweise zu hören. Bei Prüfung der Bedürfnisfrage ist auch das Vorhandensein anderer als öffentlicher Arbeitsnachweise in Betracht zu ziehen.

(III) Die Anhörung der von den Gemeinden errichteten öffentlichen Arbeitsnachweise hat ..... in der Weise zu erfolgen, daß der gleichfalls zu hörende Gemeinde- oder Stadtrat um Erhebung und Mitteilung der Äußerung des Arbeitsnachweises ersucht wird.

. . . . . .

(VIII) Bei der Durchsicht der dem Bezirksamt vorgelegten Geschäftsbücher, sowie bei der sonstigen Überwachung der gewerbsmäßigen Stellenvermittler dürfte die Mitwirkung der Beamten der dem Verband badischer Arbeitsnachweise angeschlossenen gemeinnützigen Arbeitsnachweise von besonderem Wert sein. . . . . .

(IX) In den Betrieb der unter die Vorschriften des Abschnittes D unserer Verordnung (s. o.) fallenden nicht gewerbsmäßigen Stellen- oder Arbeitsnachweise haben die Großherzoglichen Bezirksämter in geeigneter Weise von Zeit zu Zeit unvermutet Einsicht zu nehmen. Diese Einsichtnahme ist bei Nachweisen, die für den Arbeitsmarkt von erheblicher Bedeutung sind, und bei Arbeitsnachweisen, gegen welche Beschwerden vorliegen, in kürzeren Zwischenräumen zu wiederholen.

(X) Von den nach § 25 der Verordnung (s. o.) in doppelter Fertigung dem Bezirksamt einzureichenden Satzungen, Geschäftsordnungen und sonstigen für die Errichtung und den Betrieb des nicht gewerbsmäßigen Arbeitsnachweises maßgebenden Bestimmungen, sowie von den künftigen Änderungen ist uns jeweils eine Fertigung vorzulegen.

d) Elsaß-Lothringen.

Anweisung vom 9. September 1910 zur Ausführung des Stellenvermittlergesetzes vom 2. Juni 1910 (Reichsgesetzblatt S. 860).

. . . . . .

Zu § 15. Hinsichtlich der Anwendbarkeit der §§ 3 und 5 des Gesetzes auf nicht gewerbsmäßig betriebene Stellen- oder Arbeitsnachweise, sowie über den Umfang der Befugnisse und Verpflichtungen, sowie über den Betrieb dieser Nachweise sind die in der Anlage 4 „IV. Vorschriften über den Betrieb nicht gewerbsmäßiger Stellenvermittlungen" getroffenen Bestimmungen zu beachten.

Diese Vorschriften erstrecken sich auf alle nicht gewerbsmäßigen Stellenvermittlungen mit Ausnahme der gemeindlichen Arbeitsnachweise.

IV.

Vorschriften über den Betrieb nicht gewerbsmäßiger Stellenvermittlungen.

1—11 im wesentlichen mit den preußischen Vorschriften übereinstimmend.

12. Diese Vorschriften treten am 1. Oktober 1910 in Kraft. Sie finden keine Anwendung auf gemeinnützige Stellennachweise öffentlicher Körperschaften und andere gemeinnützige Stellennachweise, die aus öffentlichen Mitteln unterstützt werden. Der Bezirkspräsident kann weitere nicht gewerbsmäßige Stellenvermittlungen von der Beobachtung der Vorschriften entbinden.

e) Hessen.

Vorschriften über den Betrieb nicht gewerbsmäßiger Stellenvermittlungen.

Die Vorschriften stimmen im wesentlichen mit den Bestimmungen der Anlage zu dem preußischen Erlaß vom 21. August 1910, betreffend Stellenvermittlergesetz, teilweise wörtlich überein.

f) Oldenburg.

Ministerium des Innern Nr. 6722.

Am 1. Oktober 1910 tritt das Stellenvermittlergesetz vom 2. Juni 1910 (Reichsgesetzblatt S. 860) in Kraft. Zu seiner Ausführung wird folgendes bemerkt: . . . . . .

. . . . . .

2. (V) In der Festsetzung der den gewerbsmäßigen Stellenvermittlern zukommenden Gebühren ist zum Ausdruck zu bringen, daß die im § 5 Absatz 1 des Gesetzes vorgeschriebene Anhörung des Trägers des öffentlichen Arbeitsnachweises, der Vertreter der Stellenvermittler, der Arbeitgeber und Arbeitnehmer stattgefunden hat. Die Auswahl der Vertreter bleibt der zuständigen Behörde überlassen. Eine Anhörung des Trägers des öffentlichen Arbeitsnachweises ist nur insoweit erforderlich, als es sich um die Festsetzung von Taxen für die Berufe handelt, in denen durch den öffentlichen Arbeitsnachweis eine Stellenvermittlung stattfindet. Die Anhörung nicht öffentlicher, namentlich gemeinnütziger Arbeitsnachweise ist natürlich nicht ausgeschlossen und dort angebracht, wo ein öffentlicher gemeinnütziger Arbeitsnachweis noch nicht eingerichtet ist. . . . . .

. . . . . .

3. (II) Ob der Erlaß von Vorschriften . . . . . — gemäß § 15 des Gesetzes — für nicht gewerbsmäßig betriebene Stellen- und Arbeitsnachweise erforderlich ist, soll weiter erwogen werden. Wenn dort ein Bedürfnis vorliegt, ist zu berichten . . .

. . . . . .

g) Sachsen.

Verordnung zur Ausführung des Stellenvermittlergesetzes vom 2. Juni 1910 (Reichsgesetzblatt S. 860 vom 27. August 1910).

. . . . . .

§ 3. Als öffentliche Arbeitsnachweise im Sinne des § 2 Absatz 2 Ziff. 2, des § 5 Absatz 1 und des § 9 Absatz 3 des Gesetzes sind solche anzusehen, die von einer Gemeinde oder einem anderen öffentlichen Verbande errichtet sind, nicht auch solche, die lediglich von Gemeinden unterstützt werden. Es liegt aber ebensowohl im Sinne des § 2 Absatz 2 Ziff. 2 des Gesetzes, daß bei Prüfung der Bedürfnisfrage das Vorhandensein auch anderer gemeinnütziger Arbeitsnachweise als öffentlicher berücksichtigt wird, wie es unbenommen ist und sogar geboten sein kann, andere Arbeitsnachweise, insbesondere wenn der Träger des gemeinnützigen Arbeitsnachweises ein Verein ist, diesen vor Festsetzung der Taxen zu hören. . . . . .

. . . . . .

h) Württemberg.

Verfügung des Ministeriums des Innern zum Vollzug des Stellenvermittlergesetzes vom 7. September 1910.

Zum Vollzug des Stellenvermittlergesetzss vom 2. Juni 1910 (Reichsgesetzblatt Seite 860) wird mit Wirkung vom 1. Oktober 1910 folgendes verfügt:

. . . . . .

Zu § 15 des Gesetzes.

In Bezug auf nicht gewerbsmäßig betriebene Stellen- und Arbeitsnachweise wird folgendes bestimmt:

1. § 3 Absatz 1—4 des Gesetzes findet auf nicht gewerbsmäßig betriebene Stellen- und Arbeitsnachweise mit der Maßgabe Anwendung, daß die Beherbergung, sowie die Verpflegung bestimmter, der Ortspolizeibehörde anzuzeigender Personenkreise gestattet ist. Das Verzeichnis der Preise für die Beherbergung, sowie für die Speisen und Getränke ist der Ortspolizeibehörde gegen sofortige Empfangsbescheinigung vorzulegen. Änderungen sind erst dann wirksam, wenn die Anzeige derselben bei der Ortspolizeibehörde nachgewiesen ist.

Die Befugnis zur Beherbergung oder zur Verpflegung kann von dem Bezirksrat auf Antrag oder nach Anhörung der Ortspolizeibehörde untersagt werden, wenn Tatsachen vorliegen, aus welchen sich die Unzuverlässigkeit des Inhabers des Stellen- oder Arbeitsnachweises in Bezug auf die Beherbergung oder Verpflegung ergibt, oder wenn keine geeigneten Räumlichkeiten vorhanden sind.

2. Soweit von nicht gewerbsmäßigen Stellen- oder Arbeitsnachweisen Gebühren erhoben werden, sind hiefür bestimmte Taxen aufzustellen und der Ortspolizeibehörde gegen sofortige Empfangsbescheinigung einzureichen. Änderungen treten erst dann in Kraft, wenn sie nachweislich bei der Ortspolizeibehörde angezeigt sind. Im übrigen finden die Vorschriften des § 5 Absatz 2—4 des Gesetzes entsprechende Anwendung.

3. Nicht gewerbsmäßig betriebene Stellen- und Arbeitsnachweise sind binnen zwei Wochen nach dem Inkrafttreten dieser Verfügung beziehungsweise nach ihrer Eröffnung der Ortspolizeibehörde anzuzeigen, wobei der Inhaber und der verantwortliche Betriebsleiter, sowie die Betriebsräume und die

Berufe, auf welche sich der Nachweis erstreckt, genau zu bezeichnen sind.

An der Straßenseite des Hauses oder am Eingang zu den Betriebsräumen ist die Bezeichnung „nicht gewerbsmäßige Stellenvermittlung“ unter Beifügung eines den Inhaber genügend kennzeichnenden Zusatzes (z. B. „nicht gewerbsmäßige Stellenvermittlung der Metzgerinnung“) anzubringen.

Die Verlegung der Betriebsräume oder die Änderung in der Person des Betriebsleiters oder die Einstellung des Betriebs ist der Ortspolizeibehörde binnen drei Tagen anzuzeigen.

4. Im übrigen finden auf nicht gewerbsmäßige Stellen- und Arbeitsnachweise die unter Nr. V Buchstabe A Ziffer 7—17 (auf § 8 des Stellenvermittlergesetzes beruhende Bestimmungen), sowie in § 7 des Gesetzes enthaltenen Vorschriften mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß die Schriftgröße der anzuschlagenden Taxen von der Ortspolizeibehörde festgesetzt werden kann, sowie daß der Inhalt der nach Nr. VIII der gegenwärtigen Verfügung für nicht gewerbsmäßig betriebene Stellen- und Arbeitsnachweise gültigen Bestimmungen in den Geschäftsräumen anzuschlagen ist.

5. Die vorstehenden Bestimmungen Ziffer 1—4 finden keine Anwendung auf die gemeindlichen Arbeitsämter und Wanderarbeitsstätten, die an den für die öffentliche Arbeitsvermittlung eingerichteten Landesverbindungsdienst angeschlossen sind, sowie auf die Stellenvermittlung der auf der Privatwohltätigkeit beruhenden, der Fürsorge für hilfsbedürftige Personen dienenden Anstalten und Vereine bezüglich der ihrer Obhut anvertrauten Personen. Ein Verzeichnis der letzteren Anstalten und Vereine wird im Amtsblatt des Ministeriums des Innern bekanntgegeben.

IX. Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschriften werden nach (§ 13 Ziffer 1) bezw. § 16 des Gesetzes mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft bestraft.

Weitere Ausführungsbestimmungen zu § 15 des Stellenvermittlergesetzes haben erlassen: Anhalt, Lübeck, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Weimar, Schaumburg-Lippe, Schwarzburg-Sondershausen. Da diese jedoch nur Anweisungen an die zuständigen Behörden oder Zuständigkeitsbestimmungen enthalten, können sie hier füglich wegelassen werden.

Unsere Betrachtungen über den reichen und bunten Inhalt dieser Bestimmungen wollen wir unter dem Gesichtspunkt zweier Fragen stellen: was bringen die Vollzugsvorschriften zum Stellenvermittlergesetz, welchen Zustand beleuchten und schaffen sie, und was hätten sie bringen können?

Zunächst: was ist ihr Inhalt? Die Sichtung des Stoffes bei der Beantwortung dieser ersten Frage wird uns wesentlich erleichtert durch die Zweiteilung des oben bereits zitierten § 15 des Stellenvermittlergesetzes in die Erteilung der Befugnis an die Landeszentralbehörde einerseits die Anwendbarkeit der §§ 3 und 5 des Gesetzes auf nicht gewerbsmäßig betriebene Stellen- und Arbeitsnachweise festzusetzen, andrerseits weitere Bestimmungen über den Umfang der Befugnisse und Verpflichtungen sowie über den Betrieb dieser Nachweise zu erlassen.

§ 3 des Stellenvermittlergesetzes stellt für denjenigen, der das Gewerbe eines Stellenvermittlers betreibt, das Verbot auf eine ganze Reihe von Gewerben weder selbst noch durch andere zu betreiben, wobei bei der Auswahl jener Gewerbe der Schutz der Stellensuchenden vor Ausbeutung durch die Stellenvermittler maßgebend gewesen zu sein scheint. Vier weitere Absätze dieses Paragraphen verschärfen dieses Verbot dahingehend, daß sie jede engere Beziehung des Stellenvermittlers zu einem andern Betriebe und deren Ausnützung aus egoistischen Interessen auszuschließen suchen. § 5 befaßt sich eingehend mit der Taxenfestsetzung für die den Stellenvermittlern zukommenden Gebühren, bei welcher, wie wir bereits gewürdigt haben, dem Träger des öffentlichen Arbeitsnachweises eine bedeutsame Rolle zufällt. Auch hier wollen drei weitere Abschnitte gegen die Ausbeutung der Stellensuchenden durch die Stellenvermittler weitere Vorsorge treffen. Es ist nicht uninteressant zu sehen, wie bereits an dieser Stelle die oben gerügte Verschiedenartigkeit der Auffassung und Behandlung verhältnismäßig einfacher Fragen sowie die Rücksichtnahme auf ortseigentümliche Verhältnisse Platz greift. Bemerkenswert erscheint uns zunächst, daß von den Einzelstaaten, die sich in ihren Vollzugsvorschriften mit der Anwendbarkeit der §§ 3 und 5 auf den nicht gewerbsmäßigen Arbeitsnachweis befaßt haben, mit Ausnahme von Elsaß-Lothringen keiner § 5 Absatz 1 auf diesen für ausdrücklich anwendbar erklärt hat, bemerkenswert deshalb, weil man dadurch

an einer Möglichkeit, die Stellung des öffentlichen Arbeitsnachweises durch ein Aufsichts- und Mitbestimmungsrecht über die übrigen nicht gewerbsmäßigen Arbeitsnachweise zu heben, recht achtlos vorübergegangen ist. Ja Preußen und Oldenburg lassen es sich sogar noch angelegen sein, die dem öffentlichen Arbeitsnachweis vorbehaltene Befugnis ausdrücklich zu beschränken: eine Anhörung des Trägers des öffentlichen Arbeitsnachweises ist nur insoweit erforderlich, als es sich um die Festsetzung der Taxen für Berufe handelt, in denen durch den öffentlichen Arbeitsnachweis eine Stellenvermittlung stattfindet. Es ist aber auch in keiner Weise einzusehen, warum die in den öffentlichen Arbeitsnachweisen tätigen Fachmänner nicht in der Lage sein sollten, auch über Vermittlungsgebühren in Berufen, mit denen sie nicht täglich zu tun haben, ein gutes Urteil abzugeben. Und so wie das Obligatorium der Anhörung des Trägers des öffentlichen Arbeitsnachweises nicht mehr aufrechterhalten wird, ist es doch mehr oder minder selbstverständlich, daß dieser eben nicht mehr gefragt wird. Die übrigen in Betracht kommenden Ministerien, mit Ausnahme derer von Elsaß-Lothringen und Hessen, welche mit Preußen vollständig parallel gehen, bringen, ein erster Beweis für unsere eben ausgesprochene Behauptung, diese Bestimmung nicht. Preußen erklärt die Bestimmungen des § 5 überhaupt nicht allgemein für anwendbar, während Bayern, Baden und Württemberg dies für Absatz 2 -4 wenigstens ausdrücklich tun. Besonderes Interesse fand bei den Einzelstaaten die Möglichkeit, § 3 auf den nicht gewerbsmäßigen Arbeitsnachweis für anwendbar zu erklären. Hier ist nun die Verschiedenheit noch viel auffälliger. Bayern, Preußen, dieses Elsaß-Lothringen und Hessen im Gefolge, haben die gesetzlichen Vorschriften nicht unwesentlich verschärft, indem sie erklärten, daß die Geschäftsräume des nicht gewerbsmäßigen Arbeitsnachweises sich nicht in Räumen befinden dürften, in denen ein – gleich welches — Gewerbe ausgeübt wird, ja daß sogar der Geschäftsbetrieb in Häusern untersagt werden könne, in deren unmittelbarer Nähe sich eine Gast- oder Schankwirtschaft oder eine Kleinhandlung mit geistigen Getränken befänden; Bayern allerdings schon mit der Einschränkung, daß Ausnahmen von der Distriktspolizeibehörde in widerruflicher Weise bewilligt werden können.

Baden und Württemberg wiederum gingen in der Gestattung des Betriebs eines Nebengewerbes bedeutend weiter. Während sie in Übereinstimmung mit Preußen — nicht Bayern, das sich um diese Verhältnisse gar nicht kümmert — dem Geschäftsleiter und dessen Hilfspersonal die Ausübung eines der in § 3 des Stellenvermittlergesetzes bezeichneten Gewerbe verbieten, wobei jedoch Ausnahmen, die wir nicht näher erörtern wollen, zulässig sind, gestatten beide bedingt die gewerbsmäßige Übernahme der Beherbergung und Verpflegung bestimmter, der Verwaltungsbehörde zu bezeichnender Personenkreise. Hiebei scheint in Württemberg und Baden die Institution der Wanderarbeitsstätten oder Naturalverpflegsstationen, welche in beiden Ländern eine ausgedehnte Organisation besitzen, insoferne eine nicht zu unterschätzende Rolle gespielt zu haben, als diese in der Regel mit einem Arbeitsnachweis gemeinnütziger Art verbunden sind. Für Preußen und Bayern, wo die Einrichtung der Wanderarbeitsstätten ebenfalls gut entwickelt ist, wird man jedoch auf Grund der Wanderarbeitsstättengesetzgebung (Preußen, Gesetz vom 29. Juni 1907) ähnliche Vermutungen hegen dürfen. Zur Beherbergung und Verpflegung von stellensuchenden Wanderarbeitern erscheint hier der Träger des mit einer Naturalverpflegsstation oder einer Wanderarbeitsstätte verbundenen Arbeitsnachweises — und der Träger ist eben diese selbst — anderweit gesetzlich legitimiert. Ein Eingehen in weitere Details der von den Einzelstaaten über § 15 Teil 1 des Stellenvermittlergesetzes erlassenen Vollzugsvorschriften würde den Eindruck dieses bunten Durcheinanders in Fragen, die leicht hätten einheitlich gelöst werden können, nur noch vertiefen.

In ein besonderes Licht rückt diese doch bereits ziemlich intensive gesetzliche Beschäftigung mit der nicht gewerbsmäßigen Stellenvermittlung, wenn wir feststellen, daß sämtliche in Betracht kommenden Einzelstaaten den öffentlichen Arbeitsnachweis von ihren insgesamt über die Materie erlassenen Vorschriften ausgenommen haben. Wie bereits oben erwähnt, hat damit keiner von der ihm laut § 15 erteilten Befugnis, auch den öffentlichen Arbeitsnachweis bestimmten einheitlichen Normen zu unterwerfen, Gebrauch gemacht. Man hat also den Kommunen, in deren Händen oder unter deren Einwirkung sich dieser Nachweis be-

findet, freie Hand gelassen und auf deren Objektivität und gewissenhafte Verwaltung vertraut. Ob sich dieses Vertrauen jetzt, wo die Stadtverwaltungen zusehends immer mehr in die einseitigen Hände der Sozialdemokratie rücken, auch in Zukunft rechtfertigen wird, ist allerdings eine andere Frage. Für uns ist es hier jedenfalls von eminenter Wichtigkeit die Tatsache hervorzuheben, daß weder eine allgemeine noch eine besondere Regelung des öffentlichen Arbeitsnachweises erfolgt ist. Im Gegensatz zu der peinlichen Genauigkeit, mit der man den übrigen nicht gewerbsmäßigen Arbeitsnachweisen auf die Spur ging, kommt das zweifellos einer Privilegierung des öffentlichen Arbeitsnachweises gleich: man schenkt ihm das öffentliche Vertrauen, man will nicht nachteilig hemmend in seine Entwicklung, die, wie man annimmt, auf dem rechten Weg ist, eingreifen; gegenteilig will man ihn dadurch fördern, daß man seinen Konkurrenten um so mehr auf die Finger schaut, daß man sie, soweit angängig, niederhält, daß man ihnen die nicht immer ganz reinlichen Existenzquellen verstopft und ihnen den Rahm von der Milch schöpft. Freilich auch hier hat es zu einem einheitlichen Vorgehen wieder nicht gelangt; man kapriziert sich auf allerlei Einzelheiten, man plagt sich mit Definitionen und kommt zu dem Resultat, daß das, was der eine dafür ansieht, für den andern noch lange kein öffentlicher Arbeitsnachweis ist. In der Hauptsache handelt es sich um den Unterschied zwischen drei Formen der Arbeitsvermittlung, den von einer Kommune errichteten und verwalteten, die Kommune also zu Trägern besitzenden Arbeitsnachweisen, den von dritter Seite, gemeinnützigen und anderen Vereinen errichteten und verwalteten, jedoch kommunal unterstützten und solchen Arbeitsnachweisen, die gemeinnützig aber außerkommunal nicht mit öffentlichen Mitteln subventioniert werden. Von diesen Arbeitsnachweisen nimmt, ein deutliches Bild der herrschenden Zersplitterung, Preußen nur den rein kommunalen, von seinen Vollzugsvorschriften über den nicht gewerbsmäßigen Arbeitsnachweis aus, ebenso Hessen; Elsaß-Lothringen dagegen, das im allgemeinen Preußen folgt, bezieht auch den kommunal unterstützten Nachweis herein. Bayern mit seiner fest gefügten und im Effekt vorzüglichen Organisation des öffentlichen Arbeitsnachweises als eines kommunalen Instituts,

hilft sich mit zwei dürren Worten im Gegensatz zu der langatmigen preußischen Definition: es nimmt die gemeindlichen Arbeitsämter von seinen Vollzugsbestimmungen aus, d. h. den reinen kommunalen Arbeitsnachweis; ebenso Württemberg, das jedoch in Bezug auf den oben schon angedeuteten Arbeitsnachweis der Wanderarbeitsstätten und den gewisser charitativer Vereine den gleichen Ausnahmezustand herstellt. Sachsen nennt nur den rein kommunalen Nachweis einen öffentlichen im Sinne von §§ 2 und 5 des Stellenvermittlergesetzes, verfährt auch dementsprechend, indem es den nur kommunal unterstützten Nachweis seinen Bestimmungen unterwirft. Baden dagegen zieht aus der nämlichen Auffassung nicht die nämlichen Konsequenzen: seine staatlich unterstützten Arbeitsnachweise sind dem Bereich seiner Vollzugsvorschriften entzogen. Die spärlichen Bestimmungen Oldenburgs lassen Positives nicht entnehmen.

Es wäre überflüssig darauf noch hinzuweisen, wie sich in den dargelegten Verhältnissen auf Grund dieser Bestimmungen eine ständig wachsende Zersplitterung breit machen muß und wie es dem zukünftigen Eingreifen der Reichsgesetzgebung immer schwerer werden muß hier einmal Remedur zu schaffen. Bedauerlicherweise sehen wir uns in der Lage unsere diesbezüglichen Behauptungen noch mit weiterem Material zu erhärten, diesmal um so bemerkenswerter, als es sich um wichtigere Fragen handelt, die sich dem Kernpunkt der Tendenz des Stellenvermittlergesetzes nähern. Nach den Vollzugsvorschriften von Preußen, Baden, Oldenburg und Sachsen ist es nämlich für zulässig erklärt, daß gelegentlich der Taxenfestsetzung der Gebühren für Stellenvermittler (§ 5 Stellenvermittlergesetzes) an Stelle, hauptsächlich bei Nichtbestehen eines öffentlichen Arbeitsnachweises andre nicht gewerbsmäßige Arbeitsnachweise, insbesondere gemeinnützige gehört werden; Oldenburg erklärt das im Falle des Nichtbestehens eines öffentlichen Arbeitsnachweises sogar für angebracht. Bayern, Elsaß-Lothringen, Hessen und Württemberg erkennen diese Subsidiarität des nicht öffentlichen, nicht gewerbsmäßigen Arbeitsnachweises wohl infolge des Rückhalts, den sie in ihrer guten Arbeitsnachweisorganisation für den Vollzug des Stellenvermittlergesetzes besitzen, nicht an. Für die vorangestellte Behauptung erübrigt sich ein Kommentar. Wohl aber scheint es uns wichtig darauf

hinzuweisen, wie der bloße Gedanke Befugnisse des öffentlichen Arbeitsnachweises auf den nicht öffentlichen zu übertragen geeignet erscheint unsere obigen Ausführungen zu der Privilegierung des öffentlichen Arbeitsnachweises nicht unbedeutend abzuschwächen. Das heißt nichts anderes, als daß man eben den nicht öffentlichen Arbeitsnachweis zur Bewältigung der durch das Stellenvermittlergesetz gestellten Aufgaben noch braucht, daß die Organisation des öffentlichen Arbeitsnachweises hiezu allgemein noch nicht ausreicht, und beides zusammengenommen ist eine öffentliche Urkunde dafür, daß der öffentliche Arbeitsnachweis ohne den nicht öffentlichen noch nicht existieren kann. Wenn man den Schein dieser Diskreditierung des öffentlichen Arbeitsnachweises hätte vermeiden wollen, so gab es dagegen nur ein Mittel, auf das wir später noch zu sprechen kommen: man mußte eine lückenlose Arbeitsnachweisorganisation über ganz Deutschland schaffen; dazu glaubte man sich aber, wie aus den Reichstagsverhandlungen zum Stellenvermittlergesetz hervorgeht, 1910 noch nicht imstande. Noch ein nicht unwesentlicher Gegensatz zwischen den Vollzugsvorschriften der einzelnen Staaten sei hervorgehoben. Preußen und das ihm folgende Hessen beschränken die Geltungskraft ihrer auf Grund von § 15 unseres Gesetzes erlassenen Vollzugsvorschriften auf den Geschäftsbetrieb der nicht gewerbsmäßigen Stellenvermittlung, welche Stellen für das Gesinde oder für die in der Landwirtschaft oder im Gast- oder Schankwirtschaftsgewerbe beschäftigten Personen vermitteln, während die Vollzugsvorschriften der übrigen Einzelstaaten unbeschränkte Geltungskraft besitzen. Der Grund für diese Einschränkung ist eigentlich nicht recht ersichtlich; mutmaßlich liegt er auf politischem Gebiet. Er gestattet damit einen Einblick und gibt ein bedeutungsvolles Streiflicht für die Verhältnisse, die die Stellenvermittlergesetzgebung so ungemein erschwert haben und auch weiterhin erschweren werden. Tatsache aber ist so leider, daß die Bedeutung der preußischen und hessischen Vollzugsvorschriften sehr reduziert wird. Was nützen Vorschriften über die Stellenvermittlung für Gesinde, Landwirtschaft, Gast- und Schankwirtschaft, wenn das ganze weite Gebiet der Arbeitsvermittlung in — beispielsweise — Baugewerbe, Eisen- und Metallindustrie, Bergwerksindustrie, wo wirklich der Regelung

werte Verhältnisse vorherrschen, einfach unberührt bleibt? Der Vergleich mit dem Tropfen auf den heißen Stein liegt hier wirklich nicht fern. Dabei ist Preußen der größte deutsche Einzelstaat.

Bemerkenswert erscheint uns ferner die in den ausführlicheren Vollzugsvorschriften über den nicht gewerbsmäßigen Arbeitsnachweis mit der eben erwähnten preußischen und hessischen Einschränkung verhängte polizeiliche Kontrolle, die in der Anzeigepflicht ihren Kulminationspunkt findet. Verlangt wird allgemein eine deutliche Bezeichnung des nicht gewerbsmäßigen Arbeitsnachweises an seinen Räumlichkeiten. Doch erscheint das weniger wichtig.

Die Beantwortung der Frage: was hätten die Vollzugsvorschriften zu § 15 des Stellenvermittlergesetzes von 1910 bringen können?, fällt nach dem Dargelegten wirklich nicht mehr schwer. Zu einem Teil möchten wir sie aus den Vollzugsvorschriften selbst entnehmen. Die oben zitierte bayerische Bekanntmachung vom 18. Dezember 1910 bemerkt folgendes: „Wie die eingegangenen Berichte entnehmen lassen, herrscht auf dem Gebiete des Stellen- und Arbeitsnachweises eine außerordentliche Zersplitterung. Da es dringend wünschenswert ist, daß hier eine bessere Organisation Platz greift, sind alle dahingehenden Bestrebungen von den Verwaltungsbehörden möglichst zu unterstützen; insbesondere ist die Angliederung der verschiedenen Nachweise an die städtischen Arbeitsämter zu fördern."

Hier ist die Forderung, die auch wir erheben möchten, klar und deutlich ausgesprochen, die Forderung nach einer größeren Einheitlichkeit im Arbeitsvermittlungswesen. Sie mag ja wohl etwas anders gemeint sein, als wir sie auffassen, insoferne als sie mit dem vorhandenen Normenbestand rechnet und es nicht für notwendig erachtet dem Vorhandenen neue Vorschriften oder andere Vorschriften hinzuzufügen. Aber im Prinzip sagt sie doch das Gleiche. Wir glauben den Nachweis erbracht zu haben, daß sie durchaus berechtigt ist. Insbesondere wäre eine Uniformierung der Auffassung über die wichtigeren Prinzipien der Materie dringend zu wünschen z. B. der Auffassung über das, was unter einem öffentlichen Arbeitsnachweis zu verstehen ist. Vor allem aber hätte die Befolgung der Grundtendenz des Stellenvermittler-

gesetzes, der Förderung des öffentlichen Arbeitsnachweises, viel mehr Gegenliebe finden müssen. Es wäre an sich gleichgültig gewesen, ob diese in positiver oder auch in negativer Form erfolgte, wie wir gesehen haben. Bis heute hat die negative Form die grössere Rolle gespielt und wird sie nach den Mitteln, die wir auf Grund des Stellenvermittlergesetzes an der Hand haben, soweit dieses wie in § 9 nicht selbst positive Vorschriften bringt, auch weiter zu spielen haben. Der nächste Fortschritt, der in dieser Beziehung anzustreben wäre, wäre unsres Erachtens der von der bloßen Anzeigepflicht des nicht öffentlichen, nicht gewerbsmäßigen Arbeitsnachweises bei den Behörden zur behördlichen Konzession. Dem weiteren Anwachsen des nicht öffentlichen Arbeitsnachweises muß im Interesse des öffentlichen Einhalt geboten werden; denn der Übermacht einer mit allen Schikanen arbeitenden Konkurrenz hält auch der beste öffentliche Arbeitsnachweis nicht Stand, geschweige denn, daß es unter solchen Verhältnissen möglich wäre ihn innerhalb seines Tätigkeitsgebiets weiter zu entwickeln oder gar ihm neue Tätigkeitsgebiete zuzuweisen. Erst wenn es unterbunden ist, daß die nicht öffentlichen Arbeitsnachweise — und davon nehmen wir auch die gemeinnützigen nicht aus — wie die Pilze in die Höhe schießen, daß jede Innung und jedes Gewerbe, jede Partei und jedes Parteichen ihren eigenen Arbeitsnachweis errichten müssen und besitzen, erst dann bekommt der öffentliche Arbeitsnachweis die Entwicklung richtig frei. Deswegen ist die Konzession für den nicht gewerbsmäßigen Arbeitsnachweis ein unbedingt notwendiges Übel. Freilich wir müssen uns sofort selbst einschränken: die Fassung des Stellenvermittlergesetzes läßt eine derart weitgehende Einwirkung auf die Entwicklung des nicht gewerbsmäßigen Arbeitsnachweises seitens der Einzelstaaten nicht zu. Wohl über den Umfang der Befugnisse und Verpflichtungen sowie über den Betrieb dieser Nachweise können die Einzelstaaten Bestimmungen erlassen, Bestimmungen, welche so weit gehen können unseres Erachtens, daß sie den ganzen nicht gewerbsmäßigen Arbeitsnachweis erdrosseln; die Befugnis aber über seine Entstehung zu entscheiden steht ihnen nicht zu, sie können nur von dieser Kenntnis nehmen; über seinen unfreiwilligen Untergang zu entscheiden hat das Reich den Paragraphen des Stellenvermittlergesetzes selbst vorbehalten.

Wenn nun auch das Verlangen behördlicher Erlaubnis zur Entstehung eines nicht öffentlichen Arbeitsnachweises über den Rahmen der einzelstaatlichen Befugnisse hinausgeht, so hätten die Einzelstaaten doch, abgesehen von diesem Radikalmittel, eine Reihe von Handhaben gehabt, den nicht öffentlichen Arbeitsnachweis den Interessen der Allgemeinheit dienstbar zu machen, besonders aber auch seine schlimmsten Mißstände zu beseitigen; vor allem hätten wir es für eine Pflicht von Vollzugsvorschriften zum Stellenvermittlergesetz gehalten, daß sie, soweit ein solcher vorhanden war, den Kampfcharakter des nicht öffentlichen Arbeitsnachweises beseitigt oder doch wenigstens eingeschränkt hätten unter der Devise: der Arbeitsnachweis, diese ökonomische Funktion des Wirtschaftslebens, muß heraus aus dem Arbeitskampf.

Da wäre es beispielsweise sehr verdienstlich gewesen, das Verhalten des nicht öffentlichen Arbeitsnachweises bei Streik und Aussperrung verwaltungsrechtlich festzulegen. Freilich kann man einem Privatinstitut nicht zumuten, wider seine eigenen Interessen zu wüten, also z. B. dem Arbeitgebernachweis im Falle des Streiks streikende Arbeiter an seine eigenen Unternehmer zu vermitteln und diese so in eine schiefe Position im Wirtschaftskampf zu bringen; aber dafür hätte man sorgen können, daß nach solchen Streiks wenigstens Ruhe würde, daß einer Arbeiterfamilie, für die der Kampf um bessere Existenzbedingungen nach den Ereignissen der letzten 15 Jahre nun einmal ein ebenso gutes Recht ist wie für den Unternehmer, der seine Angestellten aussperrt oder entläßt, nicht auf Monate Arbeit und Brot genommen werden könnte; dafür hätte gesorgt werden können, daß nicht Arbeiter, sei es nach den Personalkarten des Hamburger, sei es nach den Arbeitsnachweisscheinen des Berliner Systems, monatelang auf der schwarzen Liste stehen und fast für immer aus der Arbeitsgemeinschaft ausgeschlossen erscheinen. Aber auch die Zwangsübermacht des Kampf-Arbeitsnachweises hätte gebrochen werden können. Man hätte, wie auch Fischer bemerkt, „den nicht gewerbsmäßigen Arbeitsnachweisen verbieten können, sich ein Monopol derart zu verschaffen, daß die Mitglieder des Trägers des Nachweises bei Vertragsstrafe gezwungen sind, ihren Bedarf an Arbeitskräften ausschließlich durch Vermittlung des Arbeitsnachweises zu decken. Hierdurch kann, so fährt Fischer fort,

bei einer nicht einwandfreien Führung des Nachweises eine erhebliche Gefährdung für die Allgemeinheit entstehen; das erscheint schon deshalb bedenklich, weil bekannt ist, daß es in vielen Gewerben nach den tatsächlich bestehenden Verhältnissen meist nicht in das freie Ermessen eines Arbeitgebers gestellt ist, ob er sich dem die Arbeitsvermittlung betreibenden Verein anschließen will oder nicht, daß er vielmehr seine ganze wirtschaftliche Existenz aufs Spiel setzt, wenn er dies nicht tut. Überdies widerspricht solches Vorgehen der Grundtendenz des Stellenvermittlergesetzes auf Förderung des öffentlichen paritätischen Nachweises; denn dieser vermag sich nur schwer weiter zu entwickeln, wenn das ungesunde Streben weiter um sich greifen sollte, nicht durch Darbietung der besten Einrichtungen, sondern durch Zwangsmaßregeln die einseitige Beherrschung des Arbeitsmarktes zu erreichen."

Wie wir ferner bereits gesehen haben, hat man den nicht öffentlichen Arbeitsnachweis in den Vollzugsvorschriften wiederholt zur Mitarbeit herangezogen. Angesichts dieser Tatsache muß man schon fragen: warum hat man ihn denn nicht da allgemein herangezogen, wo man ihn unbedingt brauchte, zu statistischen Zwecken? Nur Bayern verlangt von diesen Nachweisen Tätigkeitsberichte und hat dieserhalb eingehende Vorschriften erlassen. Überall ist anerkannt, daß die zur Zeit vorhandenen statistischen Ermittelungen über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosigkeit nicht für eine Arbeitslosenversicherung technisch ausreichen, und überall weiß man, daß von diesem Mißstand nur genaue Berichte der Arbeitsnachweise und Arbeitslosenzählungen helfen können; und nahezu nirgends rührt man sich mit Energie, um diese Grundlagen zu bekommen! Ebenso wie hier in kürzester Frist das Notwendige geleistet werden sollte, muß man weiterhin von Preußen und Hessen verlangen, daß sie den Geltungsbereich ihrer Vollzugsvorschriften erweitern, damit sie endlich auch auf den grünen Zweig kommen, auf dem die süddeutschen Staaten, vorne dran Bayern, heute schon stehen.

Geben wir eine Quintessenz dieser unsrer Betrachtungen, so müssen wir sagen, daß die deutschen Einzelstaaten den Erwartungen, die man beim Vollzug des Stellenvermittlergesetzes billigerweise von ihnen hegen konnte, in der Hauptsache nicht

entsprochen haben. Die Vollzugsvorschriften, soweit wir sie hier überhaupt zu besprechen hatten, sind zum größten Teil außerordentlich lückenhaft, der Rechtsnormenbestand im Interesse einer gesunden Fortentwicklung des Arbeitsvermittlungswesens kein befriedigender. Sollen wir zu der von Staatssekretär Delbrück bei der Gesetzesberatung optierten zusammenfassenden Organisation der Stellenvermittlung und des Arbeitsnachweises auf öffentlich rechtlicher Grundlage unter Leitung und Beaufsichtigung des Staates kommen, so muß ein ganz anderes, zielbewußteres, einheitlicheres Vorgehen einsetzen als bisher. An diesem unerfreulichen Ergebnis vermögen auch die wenigen gesetzlichen Bestimmungen und Neues schaffenden Verwaltungsverordnungen nichts zu ändern, die sich außer dem Stellenvermittlergesetz und seinen Vollzugsvorschriften noch mit unsrer Materie befassen, und denen wir uns nunmehr zuwenden wollen.

II.

Sonstige gesetzliche Bestimmungen über das Stellenvermittlungswesen.

Nur spärlich ist die Zahl der Rechtsnormen, die außer dem Stellenvermittlergesetz vom 2. Juni 1910 und seinen Vollzugsvorschriften noch vorhanden sind. Eine besonders große Bedeutung für das bestehende Recht, das eben fast ausschließlich auf dem genannten Gesetze fußt, kommt ihnen nicht zu. Trotzdem glauben wir sie nicht unbeachtet lassen zu dürfen; denn wenn die Hand des Gesetzgebers erneut über die Materie streift, wird sie auch diese Dinge mit wegnehmen und verarbeiten müssen. Von ihrem guten Willen und ihrer Geschicklichkeit wird es abhängen, wenn auch diese gesetzlichen Außenseiter des Stellenvermittlungsrechts, die Bestimmungen der Gewerbeordnung über den Innungsnachweis und das preußische Wanderarbeitsstättengesetz von 1907, soweit es sich mit dem Arbeitsnachweis befaßt, zusammen mit der diesbezüglichen, außerordentlich ausbaufähigen Obsorge für entlassene Gefangene im Rahmen der Organisation den Platz erhalten sollen, der ihnen zukommt.

1. Die Bestimmungen der Gewerbeordnung über den Innungsnachweis.

Von der Gewerbeordnung, deren §§ 34, 38, 53, 75a, 148 Ziffer 8, 149 Ziffer 7a das Stellenvermittlergesetz von 1910 außer

Kraft gesetzt hat, gelten über unseren Gegenstand noch folgende Vorschriften:

§§ 14, 15a, 41, 42, 47 für das private Stellenvermittlergewerbe; gemäß oben gemachten Ausführungen kommen diese für uns, die wir es nicht mehr mit dem Stellenvermittler, sondern mit dem Stellenvermittlungswesen zu tun haben, nicht mehr in Betracht;

§§ 81a, 88, 95, 104 für den nicht gewerbsmäßigen Nachweis der Innungen. Letztere Paragraphen enthalten folgendes:

§ 81a.

Aufgabe der Innungen ist:

. . . . . .

2. . . . . die Fürsorge für das Herbergswesen und den Arbeitsnachweis . . . . . .

§ 88.

. . . . . .

Die Innungen sind befugt, für die Benützung der von ihnen getroffenen Einrichtungen, ... Herbergen, Arbeitsnachweis . . . . . ., Gebühren zu erheben.

§ 95.

. . . . . .

Der Gesellenausschuß ist bei der . . . . . Begründung und Verwaltung aller Einrichtungen zu beteiligen, für welche die Gesellen (Gehilfen) Beiträge entrichten oder eine besondere Mühewaltung übernehmen, oder welche zu ihrer Unterstützung bestimmt sind . . . . . .

§ 104.

. . . . . .

Die Innungsverbände . . . . . .

. . . . . sind befugt, den Arbeitsnachweis zu regeln . . . . . .

Der Grund, aus dem man den Innungen die Regelung eines eigenen Arbeitsnachweises überließ, mag wohl in erster Linie der gewesen sein, daß man ihnen von den vielen Rechten, die sie ehemals besaßen, wenigstens einige lassen wollte, bei denen eine Gefährdung der Interessen der Allgemeinheit, wie sie der geschichtlichen Entwicklung der Innung nicht ferne stand, ausgeschlossen war. Andrerseits lag es auch sehr im Interesse des Handwerks und seiner Leistungskraft, wenn sich seine berufs-

mäßige Organisation mit der Zuführung von Arbeitskräften obligatorisch befassen mußte; denn die genaue Individualkenntnis von Gesellen (Gehilfen), die für den Handwerksmeister gelernte, und zwar möglichst gut gelernte, Mitarbeiter sein sollen, konnte nur der engere Kreis besitzen, solange der öffentliche Arbeitsnachweis in den Anfangsstadien lag. Heute kann man ja darüber gut anders denken, und im Interesse der Einheitlichkeit im Arbeitsvermittlungswesen, der wir so sehr das Wort reden, wird hier eine Formel gefunden werden müssen, die teils dem Handwerk die Nachweisung von Qualitätsarbeitskräften garantiert, teils der erhobenen Forderung Rechnung trägt. Abgesehen von alledem ist die Bedeutung des Innungsnachweises ziffernmäßig keine besonders große, sodaß sein bereits vielfach erfolgtes Aufgehen oder seine Angliederung an den öffentlichen Arbeitsnachweis keine übertriebenen Schwierigkeiten bereitet. Beachtenswert erscheint uns noch der paritätische Beigeschmack, den die Verwaltung des Innungsnachweises durch die Beteiligung des Gesellenausschusses erhält, sowie die ausdrücklich erteilte Befugnis, für die Benützung des Arbeitsnachweises Gebühren zu erheben, welche nach dem Wortlaut des zitierten § 88 Finanz- oder Kontrollgebühren sein könnnen.

2. Das preußische Wanderarbeitsstättengesetz vom 29. Juni 1907.

Wanderarme [1]) sind Arme, die sich von dem seßhaften Armen dadurch unterscheiden, daß sie im Lande umherziehen und der täglichen Fürsorge an den Orten bedürfen, an denen sie sich augenblicklich befinden. Der Fürsorge für diese Leute, die mit ihrer Bettelei von Ort zu Ort eine Landplage bilden, dienen die Naturalverpflegungsstationen und Wanderarbeitsstätten. Ihre Fürsorge, die auf der staatlich teilweise unterstützten, charitativen Tätigkeit privater Vereine besteht, setzt sich nicht bloß aus der Überweisung von Geld oder Naturalien und Unterkunft, sondern naturgemäß auch aus der Zuweisung von Arbeit zusammen; denn solange der Arme sich seinen Unterhalt durch seiner Hände Arbeit verdienen kann, soll er nicht betteln. Wie bereits oben erwähnt, hat die Rücksicht auf das Vorhandensein dieser Institute, die in Bayern und Württemberg sowie in Teilen

[1]) Munsterberg in Elsters Wörterbuch der Volkswirtschaft.

Preußens, besonders in Westfalen, ihre Heimstätte haben, bei den Vollzugsvorschriften einzelner, d. h. eben gerade dieser Einzelstaaten, eine gewisse Rolle gespielt. Es handelte sich um die gleichzeitige Beherbergung und Verpflegung von Leuten, die bei einem nicht gewerbsmäßigen Arbeitsnachweis nach Arbeit fragen, durch den Träger dieses Nachweises. Württemberg hatte eine derartige Nebentätigkeit eines solchen Nachweises in seinen Vollzugsvorschriften ausdrücklich gestattet; für Bayern und Preußen suchten wir in der Wanderarbeitsstättengesetzgebung hiefür die gesetzliche Legitimation.

Während das bayerische Recht auf Verwaltungsverordnungen ruht, erließ man in Preußen am 29. Juni 1907 ein Wanderarbeitsstättengesetz, ein erster, sehr tastender, unsicherer gesetzlicher Versuch auf diesem Gebiet; das folgt aus der fakultativen Gestaltung des Gesetzes, welche seine Wirksamkeit in das beliebige Ermessen der Provinzen stellt. Das Gesetz setzt weder ein engmaschiges Netz von Wanderarbeitsstätten über den preußischen Staat voraus, noch will es mit zwingender Notwendigkeit ein solches schaffen. Vielmehr stellt es seine Einrichtung mit der Kautel einer Zweidrittelstimmenmehrheit in das Ermessen der Provinzen; ist diese erfolgt, dann treten seine Bestimmungen in Wirksamkeit. Die uns allein interessierenden Vorschriften über die Zuweisung von Arbeit an Wanderarbeiter, die es bringt, sind folgende:

§ 2.

Wanderarbeitsstätten haben die Aufgabe, mittellosen, arbeitsfähigen Männern, die außerhalb ihres Wohnortes Arbeit suchen, Arbeit zu vermitteln und vorübergehend gegen Arbeitsleistung Beköstigung und Obdach zu gewähren.

§ 5.

. . . . . .

Von den Kosten der mit Wanderarbeitsstätten verbundenen Arbeitsnachweise übernimmt der Staat nach Vereinbarung mit den Provinzen einen angemessenen Bruchteil.

Die Bedeutung dieser Bestimmungen muß an dem Maßstabe der Bedeutung des Gesetzes selbst gemessen werden. Auch für sie gilt die Einschränkung bloß fakultativer Geltungskraft. Aber einer eigenartigen Note entbehren sie doch nicht insofern, als in

§ 5 zum erstenmal gesetzlich das Problem der Kostenverteilung eines mehr oder minder öffentlichen Arbeitsnachweises, wenn dieser auch auf einen bestimmten Personenkreis beschränkt ist, berührt wird. Bei dem Ausbau einer großzügigen Arbeitsnachweisorganisation wird dies nämlich eine gewisse Rolle zu spielen haben. Hier ist man sich im Prinzip anscheinend schon ziemlich einig. Man weist nicht den Provinzen oder eventuell den Kommunen die ganze Last der Kosten des zu errichtenden Arbeitsnachweises zu, man erkennt an, daß der Staat hier zu finanzieller Mithilfe berufen werden müsse. Die Lasten eines großen Arbeitsnachweises mit ausgedehntem Wirkungskreis sind schon nach der Personalseite für ihren Träger keine geringen. Man wird sich seitens des Trägers eines öffentlichen Arbeitsnachweises leichter und freudiger zu dessen Errichtung entschließen, wenn man diese Lasten nicht allein tragen muß, wenn der Staat zu dieser Aufgabe im Interesse der Öffentlichkeit auch sein Scherflein beisteuert. In diesem Sinne halten wir die Aufrollung des Problems der Kostentragung eines öffentlichen Arbeitsnachweises und die Tendenz seiner Lösung für begrüßenswert. Wir können uns aber nicht verhehlen, daß das Gesetz mit seiner bloß fakultativen Geltungskraft auf einem Fuße hinkt.

3. Die Fürsorge für entlassene Gefangene.

Zum Zweck der Fürsorge für entlassene Gefangene ist ganz Deutschland von einem engmaschigen Netz von Obsorgevereinen überzogen, die in dem Verband der deutschen Schutzvereine für entlassene Gefangene ihre oberste Organisation sehen. Die Fürsorgetätigkeit dieser Vereine erstreckt sich neben der sonstigen Unterstützung Strafentlassener auch auf die Vermittlung von Arbeitsgelegenheit. Der Delinquent, der nach der Verbüßung seiner Strafe in die Öffentlichkeit hinaustritt, steht in der großen Mehrzahl der Fälle arbeitslos da. Überall tritt ihm das schärfste Mißtrauen der Gesellschaft entgegen; niemand will mit ihm etwas zu tun haben, und es ist schwer, ihn unterzubringen und dadurch vor Rückfall und erneuter Strafe zu bewahren.

Der Staat hat sein Interesse an dieser segensreichen Tätigkeit durch eine angemessene finanzielle Unterstützung dieser Vereine allerwärts zum Ausdruck gebracht. Auch machen die Haus-

ordnungen der Strafanstalten sämtlich dem Vorstande die größte Beachtung der Strafentlassenenfürsorge zur Pflicht. So bestimmt die bayerische Hausordnung für die Gerichtsgefängnisse vom 3. Januar 1910 in ihrem § 110:

> IV. Der Vorstand soll der Fürsorge für die entlassenen Gefangenen die größte Aufmerksamkeit zuwenden und insbesondere mit den Obsorgevereinen eifrig zusammenwirken. Denjenigen zur Entlassung kommenden Gefangenen, die dessen bedürftig sind, ist bei Zeiten die Möglichkeit zu geben, sich zur Erlangung eines Fortkommens ..... an den einschlägigen Obsorgeverein oder Arbeitsnachweis, an eine Arbeiterkolonie oder an die öffentliche Armenpflege zu wenden.

Aus dieser Reserve ist im Jahre 1909 die bayerische Staatsregierung herausgetreten: Durch Allerhöchste Entschließung wurde am 1. Januar 1909 die königliche Hauptstelle für Gefangenenobsorge errichtet und dem Zellengefängnis Nürnberg angegliedert. Der Direktor des Zellengefängnisses wurde zum Vorstand der Stelle bestellt, und es wurde ihm ein juristischer Hilfsarbeiter und ein Kanzleibeamter beigegeben. Im Etat wurden zur finanziellen Durchführung ihrer Aufgaben zunächst 25 000 Mark, im Jahre 1912 35 000 Mark vorgesehen und bewilligt.

Die Hauptstelle für Gefangenenobsorge hat die doppelte Aufgabe:

1. Als Zentralstelle für die endgültig oder vorläufig zu entlassenden Gefangenen Arbeitsgelegenheit zu vermitteln und ihnen durch Beschaffung von Kleidung und Obdach, von Geldmitteln und Handwerkszeug über die erste Zeit nach ihrer Entlassung hinwegzuhelfen.
2. Für die in den Strafanstalten und Gerichtsgefängnissen befindlichen Gefangenen geeignete Beschäftigung zu vermitteln.

Die Obsorgevereine will die Hauptstelle unterstützen, ihre Tätigkeit anregen und sich derselben bedienen. Sie will auch da, wo Obsorgevereine nicht bestehen, die Gründung solcher herbeiführen helfen oder, wo diese Vereine mangelhaft organisiert sind, zu einer richtigen Organisation die Hand bieten.

Die Tätigkeit dieses staatlichen Instituts für strafentlassene Arbeitslose verdient bei ihrer sozialen Bedeutung hohe Beachtung. Es wird später zu erörtern sein, inwieweit es mit der Organisation

des öffentlichen Arbeitsnachweises in Zusammenhang gebracht werden kann. Dringend wäre zu wünschen, daß die übrigen deutschen Staaten dem Beispiele Bayerns, dessen Einrichtungen auf dem Gebiet des Arbeitsnachweises vorbildlich genannt werden müssen, Folge leisteten.

C. Der Ausbau des Stellenvermittlungsrechts.

„Alles drängt nach einer zusammenfassenden Organisation der Stellenvermittlung und des Arbeitsnachweises auf öffentlich rechtlicher Grundlage unter Leitung und Beaufsichtigung des Staates."

Diese Worte des Staatssekretärs Delbrück, gesprochen gelegentlich der Begründung des Stellenvermittlergesetzes bei der ersten Beratung des Entwurfs im deutschen Reichstag am 15. Februar 1910, möchten wir unseren Ausführungen über den Ausbau des Stellenvermittlungsrechts als leitenden Satz voranstellen. Nur in dieser angedeuteten Richtung werden sich alle Versuche, an dem geltenden Stellenvermittlerrecht zu bessern, bewegen dürfen. Im Laufe einer Jahrzehnte langen Entwicklung hat sich die Funktion der Arbeitsvermittlung für das System der deutschen Volkswirtschaft als außerordentlich wichtig herausgestellt; das Interesse an deren zureichender und unparteiischer Erfüllung ist ein übermächtiges geworden; die leitenden Staatsmänner teilen diese Ansicht; die Tendenz der Gesetzgebung von 1869 -1910 verfolgt das gleiche Ziel. Nicht mit Unrecht ziehen wir daher die Konsequenz, daß dieser Entwicklungsgang, diese Bestrebungen, diese wirtschaftspolitischen Forderungen in einem möglichst homogenen Gesetz über Stellenvermittlung (Arbeitsvermittlung) ihren Abschluß finden müssen.

Bevor wir jedoch diesem unsres Erachtens einzig natürlichen Abschluß näher treten, wollen wir noch die gesetzestechnischen Möglichkeiten untersuchen, die für eine Weiterentwicklung des Stellenvermittlerrechts sonst vorhanden sind. Zunächst denken wir dabei an die Beantwortung der eben aufgeworfenen Frage: was hätten die Vollzugsvorschriften zu § 15 des Stellenvermittlergesetzes bringen können? und damit an die für die deutschen

Einzelstaaten bestehende Möglichkeit ihre Vollzugsvorschriften im Rahmen der gesetzlichen Ermächtigung in den oben gezogenen Grenzen selbst auszubauen. Wir setzen dabei als selbstverständlich die größtmögliche Rücksichtnahme auf Herbeiführung größerer Einheitlichkeit des Rechtsnormenstandes voraus. Wie auch aus einer Bekanntmachung des Kgl. bayerischen Staatsministeriums des Königlichen Hauses und des Äußern vom 14. Januar 1913 hervorgeht, denken die Einzelstaaten kaum daran diesen Weg zu beschreiten. Das hat seinen Grund wohl einmal darin, daß man sich scheut in den Gang der wirtschaftlichen Freiheit partikularrechtlich allzutief einzugreifen und dadurch der Volkswirtschaft eher zu schaden statt zu nützen, andrerseits aber auch darin, daß die Regierungen der Einzelstaaten sich der Erwartung hingeben, das Stellenvermittlergesetz von 1910 werde in absehbarer Zeit durch ein weitergehendes, den wirtschaftlichen Bedürfnissen besser Rechnung tragendes ersetzt werden. Tatsächlich hat dieser Gedanke bei der Entstehung des Gesetzes eine bedeutende Rolle gespielt, wie denn auch durch die Verhandlungen des Reichstags dieser Unterton sowohl in den Worten der Regierung wie in denen der Abgeordneten recht deutlich durchdringt[1]).

Man könnte ferner in prinzipieller Betonung des Grundsatzes der Einheitlichkeit auf die Idee kommen, daß das Reich unter Änderung des § 15 des Stellenvermittlergesetzes einen Normalentwurf aufstellt, der die einzelstaatlichen Verhältnisse in ihrer Verschiedenheit tunlich schont und dessen Einführung den Einzelstaaten zur Pflicht macht. Behufs einer solchen Änderung würde in § 15 an Stelle des Wortes „Landeszentralbehörde“ das Wort „Bundesrat“ zu treten haben; die Ausführungsbestimmungen dieses § 15 würden dann den Charakter der bundesrätlichen Verordnung tragen. Auch diese Form der Weiterentwicklung möchten wir nicht empfehlen; sie würde Stückwerk bleiben. Die Bedürfnisse auf dem Gebiet der Arbeitsvermittlung sind derart groß und vielgestaltig geworden, daß man einer einheitlichen Neuregelung der ganzen Materie von Reichs wegen eben nicht mehr gut aus dem Wege gehen kann. Wie wenig die vorhandenen Bestimmungen genügen, das haben wir an der

[1]) Siehe auch Fischer, Kommentar zum Stellenvermittlergesetz Seite 7—10.

Hand des einschlägigen Gesetzes und Verordnungsmaterials zu zeigen versucht. Will man wirklich einen Schritt vorwärts tun — die Anzeigen sind dazu vorhanden —, dann muß man fest zugreifen und sich nicht mit dem Vollzug der unzureichenden gesetzlichen Ermächtigung des § 15 des Stellenvermittlergesetzes genügen lassen.

So verlangen wir mit vielen andern ein Arbeitsvermittlungs-, ein Arbeitsnachweisgesetz. Aus dem Stellenvermittlerrecht der Gegenwart muß ein Stellenvermittlungsrecht herauswachsen. Der Meinung Fischers, daß das Stellenvermittlergesetz von 1910 bereits als ein Arbeitsnachweisgesetz zu betrachten sei, können wir uns nicht unbedingt anschließen. Wohl errichtet das Stellenvermittlergesetz Normen über den Arbeitsnachweis nicht gewerbsmäßiger Art, wohl verfolgt es die Tendenz, den öffentlichen Arbeitsnachweis aus der Masse der übrigen herauszuheben; aber die Vorschriften, welche es zu diesem Zweck bringt, treten hinter dem Wust derer über das Stellenvermittlergewerbe, wie wir uns oben ausdrückten, derart zurück, daß man es bei dem selbstgewählten Titel wird belassen müssen. Das Arbeitsnachweisgesetz ist das Gesetz, das kommt und kommen muß.

Die Grundprinzipien dieses kommenden Gesetzes? Es kann uns nicht schwer fallen sie aus dem früher Gesagten herauszulesen. Einheitlichkeit, Vereinfachung und erneute Privilegierung des öffentlichen Arbeitsnachweises ist es, was wir in erster Linie zu verlangen haben. Die inneren Gründe dieser Forderungen haben wir bereits eingehend dargelegt, und es sei nur noch einmal hervorgehoben, daß auch die Tendenz der Rechtsentwicklung auf ihre Erfüllung hinweist. Daneben aber wird eine möglichst genaue Regelung des Betriebes der nicht öffentlichen Arbeitsnachweise Platz greifen müssen. Es gilt die vorhandenen Mißstände, wie sie in großer Zahl beklagt werden, intensiver zu bekämpfen, andrerseits aber auch die nicht öffentlichen Arbeitsnachweise zur Mitarbeit heranzuziehen und insbesondere ihre Arbeitskraft der Erreichung des wichtigen Ziels einer guten Statistik der Arbeitsvermittlung und Arbeitslosigkeit dienstbar zu machen.

Noch bevor der Entwurf des Stellenvermittlergesetzes vom 2. Juni 1910 feststand, hat, angeregt durch eine Umfrage des Reichsamts des Innern und durch eine bevorstehende General-

versammlung des Verbands deutscher Arbeitsnachweise, die sich auch mit dem Thema: „Aufgabe von Reich, Staat und Gemeinde gegenüber dem öffentlichen Arbeitsnachweis“ befassen sollte, Beigeordneter Regierungsrat Dominicus in Straßburg Grundzüge zum Entwurf eines Reichsgesetzes betreffend Arbeitsnachweis zusammengestellt. Diese Grundzüge entsprangen einer genauen Kenntnis der Praxis und der Rechtsentwicklung; sie entsprechen in großen Zügen den Anforderungen, die wir oben an das Arbeitsnachweisgesetz gestellt haben, sind deshalb auch dem unten folgenden Entwurf eines Arbeitsnachweisgesetzes zugrunde gelegt. Man wird heute, wo nach 5 Jahren die Ansichten von Dominicus im praktischen Leben erneute Bestätigung gefunden haben, immer wieder auf sie zurückkommen müssen; die Originalität muß hier der Güte weichen. Die Thesen, welche seinerzeit im „Arbeitsmarkt“[1]) und im „Reichsarbeitsblatt“ veröffentlicht wurden, finden unten eine eingehende Besprechung, soweit unser Entwurf mit ihnen übereinstimmt. Hier wollen wir uns nur mit den großen Hauptsachen abgeben und zunächst zwei nicht unwichtige Punkte betonen, in denen wir mit Dominicus differieren: die Behandlung des einseitigen Arbeitsnachweises und der Stellenvermittler.

Nach einer neuerlichen Zusammenstellung des Reichsarbeitsblattes haben die Arbeitgebernachweise im Jahre 1912 1 203 613, die Arbeitnehmernachweise 353 309 Stellen nachgewiesen; die Zahl der ersteren ist von 73 im Jahre 1909 auf 112 im Jahre 1912, der letzteren von 305 im Jahre 1909 auf 547 im Jahre 1912 gestiegen. Angesicht solcher Ziffern kann keine Rede davon sein, daß man die Facharbeitsnachweise nach 2 Jahren oder gar innerhalb kürzerer Zeit schließt. Die öffentlichen Nachweise der Gemeinden vermittelten nach der gleichen Zusammenstellung im Jahre 1912 1 298 997 Stellen. Sie sind demnach dem Unternehmernachweis ziffernmäßig kaum überlegen, also noch viel weniger imstande diesen innerhalb von 2 Jahren aufzusaugen. Denn nur um ein Aufsaugen, nicht um ein Vernichten kann es sich handeln. Allmählich muß dieser Übergang bewirkt werden, weniger durch vollkommene gesetzliche Erdrosselung als durch hervorragende Güte des öffentlichen Arbeitsnachweises und seiner Organisation.

[1]) Arbeitsmarkt, 15. Januar 1908.

Wenn der öffentliche Arbeitsnachweis wirklich den Wert besitzt, den man ihm allgemein zuerkennt, dann wird er diese Aufgabe mit geringerer gesetzlicher Unterstützung selbsttätig leisten.

Ebenso unverständlich müssen die allzuscharfen Bestimmungen über die gewerbsmäßige Stellenvermittlung erscheinen. Daß dem Stellenvermittler, dem die Konzession nicht mehr verlängert wird, nicht einmal eine Entschädigung gewährt werden soll, wird nur wenigen einleuchten. Wenn man ihm die Konzession einmal erteilt hat, so wird man sie ihm auch belassen, bezw. verlängern müssen; die Leute haben schließlich auch ein Recht auf ihre wirtschaftliche Existenz. Während nun Dominicus das Loch auf der einen Seite verstopfen will, macht er es auf der andern Seite wieder auf. Warum soll weitere Konzession zu gewerbsmäßiger Stellenvermittlung nicht unmöglich gemacht werden können? So wird die Bedeutung, die dies Gewerbe immer noch hat, langsam abgegraben werden können und sich schließlich friedlich im öffentlichen Arbeitsnachweis auflösen.

Mag man auf diesen Gebieten anderer Meinung sein, um so vorzüglicher ist das, was Dominicus in organisatorischer Hinsicht geboten hat. Hier spricht aus seinen Vorschlägen zweifellos ein großer Zug, und auf keinen Fall können wir das, was Regierungsrat Leo in der Sozialen Praxis gegen sie geltend gemacht hat, gegen sie gelten lassen. Leo hatte, indem er ihr Prinzip angriff, erklärt, Zentralisation auf diesem Gebiet sei unmöglich; dazu sei die ganze Arbeitsvermittlung in ihren einzelnen Teilen viel zu verschieden geartet. Dabei hat er aber übersehen, daß Einheitlichkeit hier eben — koste es was es wolle — geschaffen werden muß; bei jeder Krise und nach jedem Streik sieht man die Unzulänglichkeit der herrschenden Verworrenheit. Tatsächlich hatte Bayern — damals schon — eine Organisation ähnlich der, welche Dominicus vorschlug, eine Organisation, die sich ganz vorzüglich bewährt, und es ist nicht einzusehen, warum diese nicht auf das ganze Reich soll ausgedehnt werden können.

Die Schwerkraft seiner Institutionen legt Dominicus in die Arbeitsämter, von den Kommunen errichtete öffentliche Arbeitsnachweisstellen. Diese sollen zu verhältnismäßig losen Interesseverbänden, Arbeitsnachweisverbänden, räumlich zusammen-

geschlossen werden. Ein Reichsarbeitsamt soll die Oberaufsicht über den ganzen Verwaltungsapparat führen. Reichsarbeitsnachweiskonferenzen sollen sich von Zeit zu Zeit darüber vergewissern, ob man sich auch wirklich auf dem rechten Weg befinde, und die allgemeine Diskussion über bessere Einrichtungen ermöglichen.

Das alles klingt sehr einfach und — man kann ruhig sagen — es ist es auch, wenn man bedenkt, daß bedeutende Ansätze dazu im ganzen Reich bereits vorhanden sind: wie schon erwähnt, besitzt Bayern eine derartige Organisation, dann Württemberg, Baden, Elsaß-Lothringen, Hessen, Teile von Preußen. Hier heißt es bloß den Ring schließen. Und das Reichsarbeitsamt kann man, wenn man sich vor den Kosten seiner Neuerrichtung gar zu sehr scheut, als eine Abteilung an das Reichsamt des Innern anschließen. Umrankt werden diese Organisationsvorschläge von einer Reihe durchaus maßvoller Verwaltungsforderungen, die größtenteils bereits Gemeingut von Wissenschaft und Praxis geworden sind.

Ist es nun zu empfehlen die ganze Arbeitsvermittlungsfrage mit einem einzigen Gesetz zu lösen, oder erscheint es nicht vielmehr besser eine Trennung vorzunehmen? Gesetzestechnisch haben wir hier doch praktischerweise zwei Probleme zu lösen: auf der einen Seite steht die gewerbsmäßige, auf der anderen die nicht gewerbsmäßige Arbeitsvermittlung. Das Stellenvermittlergesetz von 1910 stellt doch recht eigentlich eine gesetzliche Regelung der gewerbsmäßigen Stellenvermittlung dar; mit letzterer befaßt sich, wie auch bereits dargetan, die große Mehrzahl seiner Bestimmungen, und nur verhältnismäßig wenige Vorschriften nehmen auf den nicht gewerbsmäßigen Arbeitsnachweis Bezug. So drängt sich der Gedanke, bei einer umfassenden Regelung der Materie die gewerbsmäßige Stellenvermittlung als ein einheitliches Ganzes für sich zu belassen und den nicht gewerbsmäßigen Arbeitsnachweis in ein neues Gesetz, in ein „Arbeitsnachweisgesetz“ herüberzunehmen, von selbst auf. Eine neue Terminologie würde sich damit anbahnen: Stellenvermittlung (im engern Sinn) würde die gewerbsmäßige Stellenvermittlung, Arbeitsnachweis die nicht gewerbsmäßige Stellenvermittlung bezeichnen, eine ebenso prägnante wie bequeme Ausdrucksweise.

Mit der Stellenvermittlung im engern Sinne könnte der Gesetzgeber kurzen Prozeß machen. Entsprechend der Tendenz der dargelegten Entwicklungsgeschichte würde ein

a) Gesetz betreffend die gewerbsmäßige Stellenvermittlung

Folgendes zu enthalten haben:

a 1.

An Stelle von § 2 des Stellenvermittlergesetzes treten folgende Bestimmungen:

Zum Betrieb des Stellenvermittlergewerbes wird mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes Konzession nicht mehr erteilt. Bestehende Konzessionen können nach dem Ermessen der Landesverwaltungsbehörde und vorheriger Anhörung des Trägers des nächstliegenden öffentlichen Arbeitsnachweises verlängert, nicht aber an andere übertragen werden.

a 2.

Die §§ 15, 16, 17, 18 des Stellenvermittlergesetzes vom 2. Juni 1910 werden gestrichen.

a 3.

Dieses Gesetz tritt am . . . . . in Kraft.

Damit wäre den herrschenden Bedürfnissen Genüge geleistet, gleichzeitig die Homogenität des Gesetzes gewahrt. Der weiteren Ausdehnung des Stellenvermittlergewerbes wäre ein Ziel gesetzt, während seine Unternehmer die größtmögliche Schonung erführen. Die bestehende Konzession würde nicht unbedingt verlängert zu werden brauchen; Stellenvermittler, die ihre Tätigkeit mißbrauchen und dabei die Grenze einhalten, die es unmöglich macht, sie mit den Strafbestimmungen des Gesetzes zu packen, könnten auf diese Weise getroffen werden. Die Aufsichtsgewalt des öffentlichen Arbeitsnachweises ist entsprechend erweitert. Die Paragraphen des Stellenvermittlergesetzes, welche auf den nicht gewerbsmäßigen Arbeitsnachweis irgend welcher Form Bezug nehmen, wurden gestrichen, um in einem neuen, dem „Arbeitsnachweisgesetz", in entsprechender Weise Platz zu finden.

Mangels Zuführung neuer Unternehmer müßte das Stellenvermittlergewerbe allmählich untergehen, und es würde der Tag kommen, wo die Bestimmungen des Stellenvermittlergesetzes das

Ende ihrer Wirksamkeit gefunden hätten, weil sie gegenstandslos geworden sind.

b) Das Arbeitsnachweisgesetz.

Grundzüge zum Entwurf eines Reichsgesetzes betreffend Arbeitsnachweis.

Begriff.

§ 1.

Arbeitsnachweis im Sinne dieses Gesetzes ist jede nicht gewerbsmäßige Arbeitsvermittlungsstelle.

Arbeitsamt.

§ 2.

In allen Gemeinden über 10000 Einwohnern sind öffentliche Arbeitsnachweisstellen (Arbeitsämter) als ein selbständiger Zweig der Gemeindeverwaltung zu errichten. Ob und auf welche Weise für kleinere Gemeinden ein öffentlicher Arbeitsnachweis einzurichten ist, bestimmt auf Antrag des Arbeitsnachweisverbandes (§ 13) das Reichsarbeitsamt.

§ 3.

Die Arbeitsämter werden in eine Abteilung für Arbeitsvermittlung und in eine statistische Abteilung gegliedert. Die weitere Gliederung der Arbeitsvermittlungsabteilung hat beruflich zu erfolgen.

§ 4.

Der Geltungsbereich des öffentlichen Arbeitsnachweises umfaßt alle männlichen und weiblichen Lehrlinge, Arbeiter und Angestellten, mindestens insoweit sie der reichsgesetzlichen Invalidenversicherung bezw. Angestelltenversicherung unterliegen.

§ 5.

Die Benützung des öffentlichen Arbeitsnachweises ist für Arbeitgeber wie für Arbeitnehmer unentgeltlich. Für die Vermittlung einzelner Kategorien von Arbeitsuchenden (z. B. Dienstboten) kann durch Beschluß der Gemeindebehörden mit Genehmigung der Gemeindeaufsichtsbehörde die Entrichtung einer Gebühr festgesetzt werden. Vor einem solchen Beschluß ist ein Gutachten des zuständigen Arbeitsnachweisverbandes einzuholen.

§ 6.

Die Verwaltung des öffentlichen Arbeitsnachweises hat weder im einseitigen Interesse der Arbeitgeber noch der Arbeitnehmer zu erfolgen, sie ist vielmehr streng unparteiisch zu handhaben.

§ 7.

Für jedes Arbeitsamt wird eine Kommission gebildet. Dieselbe besteht aus einem Vertreter der Gemeindeverwaltung als Vorsitzenden und je vier Vertretern von Arbeitnehmern und Arbeitgebern. Die Einzelheiten über die Wahl dieser Kommissionen und ihrer Geschäftsbefugnisse werden durch ein vom Reichsarbeitsamt zu genehmigendes Ortsstatut bestimmt.

§ 8.

Im Falle von Streiks und Aussperrungen wird die Vermittlung fortgesetzt. Streiks und Aussperrungen sind den die öffentliche Arbeitsstelle benützenden Arbeitgebern und Arbeitern, sowie den übrigen Arbeitsämtern des Verbandsbezirks in geeigneter Weise mitzuteilen. Die Beamten der öffentlichen Arbeitsnachweisstelle haben sich auf die bloße Mitteilung zu beschränken und jedes Zureden zum Einstellen oder Nichteinstellen eines Arbeiters bezw. Antritt oder Nichtantritt der Arbeit streng zu vermeiden.

§ 9.

Die Reichs-, Staats-, Gemeinde- und sonstigen Behörden haben in ihre Lastenhefte Bestimmungen aufzunehmen, wonach die Unternehmer sowohl wie die öffentlichen Behörden selbst verpflichtet sind bei Ausführung öffentlicher Arbeiten für Neueinstellung von Arbeitern sich zunächst an die Arbeitsämter zu wenden.

Hauptvermittlungsstelle.

§ 10.

Für einen größeren Bezirk bildet ein Arbeitsamt die Hauptvermittlungsstelle (Kreiszentrale). Bezirk und Hauptvermittlungsstelle werden, soweit sie nicht bereits bestehen, durch das Reichsarbeitsamt bestimmt.

§ 11.

Die Arbeitsämter sind verpflichtet, an die Hauptvermittlungsstelle periodische Berichte über den lokalen Arbeitsmarkt und über ihre Vermittlungsergebnisse (Tätigkeitsberichte) einzusenden,

auf Grund deren die Hauptvermittlungsstelle Zentralvakanzenlisten anfertigen und öffentlich anschlagen läßt. Die Tätigkeitsberichte eines Bezirks sind in geeigneter Verarbeitung von der Hauptvermittlungsstelle dem betreffenden Arbeitsnachweisverband sowie dem Reichsarbeitsamt periodisch zu übermitteln.

§ 12.

Die einzelnen Arbeitsämter treten miteinander in regelmäßigen Verkehr. Zur Erleichterung desselben werden

a) den einzelnen Arbeitsämtern die Kosten des telephonischen Verkehrs erstattet,

b) den durch die Arbeitsämter vermittelten Arbeitsuchenden auf allen deutschen Eisenbahnen auf einen Ausweis der Arbeitsämter hin die Eisenbahnfahrt IV. resp. III. Klasse auf alle Entfernungen zum halben Fahrpreis IV. Klasse (Arbeitslosenfahrkarten) gewährt.

Arbeitsnachweisverband.

§ 13.

Die Arbeitsämter eines größeren Bezirks (Bundesstaat, Provinz usw.) bilden einen Arbeitsnachweisverband. Die Festsetzung dieses Bezirks erfolgt durch das Reichsarbeitsamt.

§ 14.

Aufgabe des Arbeitsnachweisverbandes ist die Fürsorge für eine einheitliche Geschäftsführung der Arbeitsämter nach den Grundsätzen dieses Gesetzes und die Mithilfe bei der Ausgleichung des Arbeitsmarktes, sowie die Vertretung und Förderung der gemeinsamen Interessen der Arbeitsämter des betreffenden Bezirks.

§ 15.

Zu diesem Zweck hat der Verband alljährlich zu veranstalten:

1. eine Bereisung sämtlicher Arbeitsämter durch einen von ihm beauftragten Beamten,
2. eine Versammlung der Vorsitzenden der Verwaltungskommissionen und der Verwalter der einzelnen Arbeitsämter.

Reichsarbeitsamt.

§ 16.

Unter dem Namen Reichsarbeitsamt wird in Berlin eine Zentralbehörde für Arbeitsnachweis errichtet.

§ 17.

Das Reichsarbeitsamt führt die Aufsicht über alle deutschen Arbeitsämter. Seine Aufgabe ist insbesondere:

1. Herbeiführung einer einheitlichen Arbeitsnachweisstatistik,
2. die Fürsorge für Ausgleichung des Arbeitsmarktes im ganzen,
3. die Aufsicht über die einheitliche Durchführung dieses Gesetzes.

Zu diesem Zweck ist das Reichsarbeitsamt befugt, die Geschäftsführung der einzelnen Arbeitsämter sowie der Arbeitsnachweisverbände an Ort und Stelle zu kontrollieren und Anweisung zur Abstellung vorgefundener Mängel zu erteilen.

Reichsarbeitsnachweiskonferenzen.

§ 18.

Zwecks Beratung gemeinsamer Aufgaben der Arbeitsämter hat das Reichsarbeitsamt alljährlich Arbeitsnachweiskonferenzen zu veranstalten.

Kosten.

§ 19.

Die durch die Ausführung des Gesetzes entstehenden Kosten werden getragen:

1. von den Gemeinden die Kosten der Arbeitsämter mit Ausnahme der Kosten für den zwischenörtlichen Verkehr,
2. von den Bundesstaaten bezw. Kommunalverbänden, für deren Bezirk ein Arbeitsnachweisverband besteht, die Kosten des zwischenörtlichen Verkehrs der einzelnen Arbeitsämter sowie die Kosten des Verbandes,
3. vom Reich die Kosten des Reichsarbeitsamts und der Reichsarbeitsnachweiskonferenzen.

Nicht öffentlicher Arbeitsnachweis.

§ 20.

Die Errichtung eines Arbeitsnachweises durch eine Gemeinschaft von Interessenten (Arbeitgeber oder Arbeitnehmer) (einseitige Arbeitsnachweise) ist von der Erlaubnis des Reichsarbeitsamts und von dem Nachweis eines vorhandenen Bedürfnisses abhängig. Das Bedürfnis gilt als nicht vorhanden, wenn in der betreffenden Gemeinde oder mit Wirkung auch für deren Bezirk ein Arbeitsamt besteht.

Das Reichsarbeitsamt hat vor der Entscheidung ein Gutachten des für den betreffenden Bezirk zuständigen Arbeitsnachweisverbandes einzuholen.

§ 21.

Die einseitigen Arbeitsnachweise sind der Aufsicht des Reichsarbeitsamts unterstellt; sie sind verpflichtet jederzeit eine Kontrolle ihres Betriebs zuzulassen.

§ 22.

Für jeden einseitigen Arbeitsnachweis ist ein paritätischer Beschwerdeausschuß zu bilden, der seine Beschwerden beim Reichsarbeitsamt anzubringen hat.

§ 23.

Den Trägern der einseitigen Arbeitsnachweise ist es verboten auf ihre Mitglieder einen Zwang dahingehend auszuüben, daß sie ihren Bedarf an Arbeit und Arbeitskräften ausschließlich durch Vermittlung des einseitigen Arbeitsnachweises decken.

§ 24.

Die von einem einseitigen Arbeitsnachweis über einen Arbeitnehmer etwa verhängte Sperre darf die Dauer von vier Wochen nicht überschreiten.

Paritätischer und Innungsnachweis.

§ 25.

Die Arbeitsnachweise der Innungen, sowie der Arbeitgeber und Arbeitnehmer, soweit sie paritätisch verwaltet sind, sind den Arbeitsämtern anzugliedern.

§ 26.

Sämtliche Arbeitsnachweise haben von den Arbeitsämtern ihres Bezirks monatlich über ihre Tätigkeitsergebnisse genau Bericht zu erstatten.

§ 27.

Die von den Einzelstaaten auf Grund von § 15 des Stellenvermittlergesetzes vom 2. Juni 1910 erlassenen Ausführungsbestimmungen treten außer Kraft.

§ 28.

Der Bundesrat kann bestimmen, inwieweit die Vorschriften der §§ 3, 5 des Stellenvermittlergesetzes vom 2. Juni 1910 auf die nicht öffentlichen Arbeitsnachweise anzuwenden sind, und

weitere Bestimmungen über den Umfang der Befugnisse und Verpflichtungen sowie über den Betrieb dieser Nachweise erlassen.

§ 29.

Mit Geldstrafen bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft werden Leiter oder Angestellte eines nicht öffentlichen Arbeitsnachweises bestraft, welche den auf Grund des § 28 getroffenen Bestimmungen zuwiderhandeln.

§ 30.

Sind innerhalb zweier Jahre wiederholt Leiter oder Angestellte eines nicht öffentlichen Arbeitsnachweises wegen Übertretung nach § 29 rechtskräftig verurteilt, so kann der Bundesrat oder die von ihm bezeichnete Behörde den Betrieb untersagen.

§ 31.

Wer den Betrieb nach der Untersagung fortsetzt oder ohne Erlaubnis der untersagenden Behörde wieder aufnimmt, wird mit Geldstrafe bis zu sechshundert Mark oder mit Haft bestraft.

§ 32.

Dieses Gesetz tritt am . . . . . in Kraft.

Mehr noch wie die Grundzüge von Dominicus geht der Entwurf von dem Gedanken aus, daß ein Arbeitsvermittlungsmonopol zur Zeit weder empfehlenswert noch durchführbar ist. Wie wir gesehen haben, ist die Bedeutung des nicht öffentlichen Arbeitsnachweises noch zu groß für seine Ausschaltung aus dem Wirtschaftsleben. Dagegen ist der Versuch gemacht, den öffentlichen Arbeitsnachweis um einen mächtigen Schub vorwärts zu bringen, den Wirkungskreis des nicht öffentlichen aber erneut einzuengen unter Beseitigung seiner schlimmsten Auswüchse. Dem entspricht auch die Teilung des Entwurfs in zwei große Abschnitte, deren einer sich mit Organisation und Betrieb des öffentlichen Arbeitsnachweises, deren anderer unter Herübernahme der einschlägigen Bestimmungen des Stellenvermittlergesetzes von 1910 sich mit dem nicht öffentlichen Arbeitsnachweis befaßt. Maßgebend war ferner der Grundsatz, den einzelnen Trägern des Arbeitsnachweises, den Arbeitsämtern, möglichste Freiheit zu lassen, da das freie Walten der wirtschaftlichen Kräfte im guten Sinn hier doch eine bedeutende Rolle spielt. Insbesondere ist den Arbeitsämtern der freie Verkehr und Austausch untereinander

ohne Angehen einer Vermittlungsstelle — etwa der Hauptvermittlungsstelle — belassen. Vieles läßt sich so unter der Hand rasch erledigen, wozu der bürokratische Weg Tage braucht. Weiterhin hat auch der Hinblick auf den eventuellen Ausbau einer Reichsarbeitslosenversicherung eine gewisse Rolle gespielt, wovon unten näher gesprochen werden soll. Es wird sich dabei herausstellen, wie eng auch nach der technischen Seite der Zusammenhang ist, der zwischen Arbeitsnachweis und Arbeitslosenversicherung besteht.

Der Zweiteilung des Entwurfes entsprechend mußte, um die Einfachheit der Ausdrucksweise zu wahren, dem Begriff Arbeitsnachweis eine besondere Bedeutung beigelegt werden. Für den Begriff Stellenvermittlung haben wir uns in dem obigen Novellenentwurf auf gewerbsmäßige Stellenvermittlung festgelegt. Im Gegensatz hiezu steht nun der Begriff Arbeitsnachweis, welcher die ganze nicht gewerbsmäßige Stellenvermittlung umfassen soll. Er begreift demgemäß sowohl den öffentlichen, unter welchem hier lediglich der kommunale verstanden sein will, wie den nicht öffentlichen Arbeitsnachweis in sich. Unter letzteren fallen in erster Linie diejenigen Arbeitsvermittlungsinstitute, welche der gesetzlichen Regelung bedürfen, die als einseitige Arbeitsnachweise bezeichneten Arbeitsnachweise der Arbeitgeber oder Arbeitnehmer; aber auch die paritätisch verwalteten Arbeitsnachweise beider Interessentengruppen und die Trennungsnachweise, beides Einrichtungen, die am besten dem öffentlichen Arbeitsnachweis angegliedert würden.

Die Grundlagen der Arbeitsnachweisorganisation, so wie sie Dominicus in den oben besprochenen Grundzügen vorgezeichnet hat, sind im wesentlichen beibehalten worden. Wenn man von dem Gedanken einer leistungsfähigen Zentralisation des Arbeitsnachweises ausgeht, wird man immer wieder auf sie zurückkommen müssen, zumal sie, der Praxis entnommen, eine große Gewähr der Brauchbarkeit in sich tragen. Arbeitsämter wie Arbeitsnachweisverbände sind bewährte Institute auf diesem Gebiet. Sie sollen an dieser Stelle eine eingehendere Würdigung finden.

Die eigentlichen Träger des Arbeitsnachweises sollen, wie bisher, öffentliche Arbeitsnachweisstellen bilden, die von den Gemeinden als sozialpolitische Einrichtungen zwangsweise ge-

schaffen werden. Über ganz Deutschland sind sie unter dem auch hier geforderten Namen Arbeitsamt bereits verstreut; doch weist, wie bereits mehrfach erörtert, diese Organisation große Lücken auf. Dem will der Entwurf dadurch abhelfen, daß er die Errichtung solcher Arbeitsämter als ein Obligatorium fordert; Gemeinden mit über 10000 Einwohnern sollen verpflichtet sein, Arbeitsämter zu errichten. Tatsache ist, daß in Bayern, wo die öffentlichen Arbeitsnachweisstellen sehr gut entwickelt sind, Gemeinden mit 5000 und 6000 Einwohnern ein Arbeitsamt besitzen, dessen Tätigkeit sich als notwendig und sehr nutzbringend erweist. Es wird jedoch nicht zu empfehlen sein, mit dem Obligatorium prinzipiell an Gemeinden mit geringerer Einwohnerzahl als 10000 Einwohnern heranzutreten, da Gemeinden mit 5000 Einwohnern als Zentralen eines geschlossenen kleineren Wirtschaftsgebiets nicht die Regel bilden. Um aber die Errichtung eines Arbeitsamts in kleineren Städten zu gewährleisten, wenn sie sich als notwendig herausstellt, ist die Möglichkeit eines dahingehenden Zwangs offen gelassen und deren Ausübung dem Reichsarbeitsamt überlassen.

Die Gliederung der Arbeitsämter in zwei Abteilungen, eine Vermittlungs- und eine statistische Abteilung, ist wohl selbstverständlich und macht keine weiteren Schwierigkeiten. Die weitere Forderung beruflicher Gliederung der Arbeitsvermittlungsabteilung trägt dem Aufbau einer Arbeitslosenversicherung Rechnung, der nur auf der Grundlage beruflicher Gliederung erfolgen kann.

Der Geltungsbereich des öffentlichen Arbeitsnachweises soll ein möglichst umfassender sein. Je größer die Zahl der in den verschiedensten Berufen nachgewiesenen Stellen, desto größer dessen Bedeutung. Eine gute Unterlage hiefür bildet die in § 1226 der Reichsversicherungsordnung vorliegende Bezeichnung der Versicherungspflichtigen der Invalidenversicherung. Um insbesondere auch die kaufmännische Stellenvermittlung mit einzubeziehen, ist zur Ergänzung der Versicherungskreis der Reichs-Angestelltenversicherung angeführt.

Von den Grundsätzen des Betriebs der Arbeitsämter haben sich die der Unentgeltlichkeit und der Unparteilichkeit allmählich immer mehr Geltung verschafft. Die Unentgeltlichkeit der öffent-

lichen Arbeitsvermittlung ruht auf der Idee des Arbeitsamts als einer gemeinnützigen Anstalt. Wenn sich dieser Grundsatz nicht vollständig lückenlos wird durchführen lassen, so liegt das an der Unzulänglichkeit der Mittel, die kleineren Gemeinden vorderhand zur Verfügung stehen. Gegen den Mißbrauch dieser Ausnahme — denn eine solche muß es bleiben — wird man sich durch geeignete Kautelen schützen müssen. Vor allem kann es sich bei der Erhebung einer Gebühr nur um gewisse Berufe handeln; die Höhe der Gebühr wird auf ein Minimum beschränkt werden müssen. Zur Ausübung einer gewissen Kontrolle ist die vorherige Einholung eines Gutachtens des zuständigen Arbeitsnachweisverbandes vorgeschlagen. Die Unparteilichkeit des Arbeitsamts nach außen hin wird durch die Einsetzung einer paritätischen Verwaltungskommission dokumentiert, deren Tätigkeit dem Amt das Vertrauen der Arbeitgeber wie der Arbeitnehmer erhalten soll. Wie auch die Ergebnisse der Praxis zeigen, verdient diese Verwaltungsform vor der noch vielfach vertretenen bürokratischen Form bei weitem den Vorzug. Das Ortsstatut, welches das Nähere über die Wahl und die Befugnisse der Kommission festsetzen wird, soll, um diese Verhältnisse einheitlich zu gestalten, der Genehmigung des Reichsarbeitsamts unterliegen.

Besondere Aufmerksamkeit ist von jeher dem Verhalten der öffentlichen Arbeitsnachweise bei Streiks und Aussperrungen zugewendet worden. Ihre Stellungnahme zu den Mitteln des wirtschaftlichen Kampfes konnte eine verschiedene sein. Sie konnten die Arbeitsvermittlung in beiden Fällen einstellen. Hiedurch fühlten sich insbesondere die Arbeitgeber beschwert, die im Falle eines Streiks oder einer Aussperrung durch den öffentlichen Arbeitsnachweis keine Arbeitskräfte vermittelt bekamen. Sie konnten ihre Tätigkeit ruhig fortsetzen. Hierüber klagten die organisierten Arbeitnehmer als über eine Parteinahme zu Gunsten der Arbeitgeber. Da ein Eingreifen des öffentlichen Arbeitsnachweises in die Kämpfe zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer unter allen Umständen vermieden werden mußte, suchte und fand man aus diesem Dilemma einen Ausweg, dessen Quintessenz in § 8 des Entwurfs niedergelegt ist. Man vermittelte im Falle von Streik und Aussperrung weiter, machte aber Arbeitgeber und Arbeitnehmer, die den Nachweis benützten, in geeigneter Weise auf das Bestehen

dieser Tatsachen aufmerksam. Damit war, wie sich auch auf dem Arbeitsnachweiskongreß von 1912 herausgestellt hat, ein Haupteinwand der beiden Interessenten gegen den öffentlichen Arbeitsnachweis gefallen. Es wäre zu wünschen, daß diese Übung, die durchaus noch nicht überall besteht, allgemein würde. Der Entwurf sieht sie als die einzig mögliche an.

Selbstverständlich würde die beste Organisation wenig Wert haben, wenn sie kein hinreichendes Tätigkeitsfeld vorfände. Den Privatunternehmer kann man nicht dazu zwingen seinen Arbeiterbedarf bei den Arbeitsämtern zu decken, wiewohl das bereits heute vielfach geschieht. Um aber den Arbeitsämtern von vornherein einen absolut sicheren Stamm von Kunden zuzuweisen, sollte ihre Benützung für die öffentlichen Unternehmer, Reich, Staat und Gemeinde, auch insoweit diese die Ausführung ihrer Arbeiten an Privatunternehmer weiter vergeben, obligatorisch gemacht werden. Der Nutzen einer derartigen Bestimmung würde sich bald zeigen. Die Privatunternehmer, die, wie die Erfahrung ergibt, sich in großer Zahl bei der Vergebung öffentlicher Arbeiten melden, auch sich durch eine derartige Vorschrift gewiß nicht würden davon abhalten lassen, würden, soweit sie von der Güte des öffentlichen Arbeitsnachweises nicht bereits überzeugt sind, bald sehen, daß die Arbeitsämter auch die Qualitätskonkurrenz mit den einseitigen oder paritätischen Arbeitsnachweisen aufnehmen können. Es ist auch wirklich nicht einzusehen, weshalb ein geschickter Vermittlungsbeamter im öffentlichen Arbeitsnachweis nicht ebenso gute Dienste leisten sollte wie im privaten.

Eine weitere Unterstützung müßte der Staat den Arbeitsämtern allgemein durch die Gewährung von Telephonfreiheit oder Ersetzung der Telephonkosten zuteil werden lassen. Das Telephon spielt naturgemäß auf dem Gebiet der Arbeitsvermittlung eine große Rolle, sowohl im lokalen wie im interlokalen Verkehr. Der Schalterbeamte, dem von seinen Vorgesetzten die größte Sparsamkeit eingeschärft wird, greift öfter zum Hörröhr, wenn er weiß, daß der an und für sich schon hohe Etat seines Amtes dadurch nicht noch mehr belastet wird. Und dies sehr zum Nutzen des Vermittlungsergebnisses; mancher Brief, manch unnützer Gang des Arbeitsuchenden wird dadurch gespart. Auch Portofreiheit sollte den Arbeitsämtern gewährt werden: Die Aus-

gaben des Arbeitsamts München für Briefporti betrugen im Berichtsjahr 1912 532 M. 49 Pf.! Die unvermeidliche interlokale Stellenvermittlung muß durch Gewährung von Fahrpreisermäßigung gestützt werden, wie das großenteils bereits geschieht. In Bayern werden laut Ausführungsbestimmung C VIII zu § 12 der Eisenbahn-Verkehrsordnung in der IV. Klasse und auf Bahnstrecken, wo keine IV. Klasse geführt wird in der III. Klasse der Personenzüge zum halben Eilzug-Fahrpreis III. Klasse (1½ Pf.) Arbeiter befördert [1]), denen durch eine dem Verbande deutscher Arbeitsnachweise angehörende, von den Eisenbahnen anerkannte öffentliche oder gemeinnützige Arbeitsnachweisanstalt eine auswärtige Arbeitsstelle vermittelt worden ist. Die vollständige Übernahme der Bahnfahrtkosten kann man dem Staat nicht gut zumuten; vielmehr dürften sie später zu den Lasten einer Arbeitslosenversicherung gehören.

Das Institut der Hauptvermittlungsstelle ist der vorbildlichen bayerischen Arbeitsnachweisorganisation entnommen, auf die es sich verlohnen dürfte mit wenigen Worten einzugehen.

Die bestehenden 51 bayerischen Arbeitsämter sind in dem Verband bayerischer Arbeitsnachweise vereinigt. Je ein Arbeitsamt bilden gleichzeitig die Hauptarbeitsvermittlungsstelle eines Regierungsbezirks mit der Hauptaufgabe der Ausgleichung des Arbeitsmarkts. Die einzelnen Arbeitsämter berichten von Zeit zu Zeit an die Hauptvermittlungsstelle, welche auf Grund davon einerseits Zentralvakanzenlisten veröffentlicht, andrerseits monatlich statistische Berichte an den Verband bayerischer Arbeitsnachweise, an das bayerische statistische Landesamt und an das kaiserliche statistische Amt liefert. Es fallen auf die Regierungsbezirke Oberbayern 11, Niederbayern 4, Pfalz 7, Oberpfalz 5, Oberfranken 6, Mittelfranken 9, Unterfranken 4, Schwaben und Neuburg 5 Arbeitsämter; die bezüglichen Hauptvermittlungsstellen sind München, Straubing, Kaiserslautern, Regensburg, Bamberg, Nürnberg, Würzburg und Augsburg.

Tatsache ist, daß diese bayerische Organisation vorzüglich funktioniert und sich des allgemeinen Vertrauens erfreut. Im

[1]) Für Reisen von weniger als 25 Tarifkilometer wird die Ermäßigung nicht bewilligt.

Jahre 1912 wurden von den bayerischen Arbeitsämtern bei 308 979 gesuchten und 256 794 angebotenen Stellen 204 251 Stellen besetzt. Wie eine Bekanntmachung des königl. Staatsministeriums des Königlichen Hauses und des Äußern vom 14. Januar 1913 besagt, „haben sich die gemeindlichen Arbeitsämter in den letzten Jahren mehr und mehr emporgearbeitet. Gegenüber den gewerblichen Vermittlern hatten sie im Gesamtverkehr 1910 nahezu das Dreifache, 1911 nahezu das Dreieinhalbfache an besetzten Stellen aufzuweisen und konnten von 100 offenen Stellen 1910 77, 1911 79 besetzen, während durch das Vermittlergewerbe 1910 nur 66, 1911 nur 61 besetzt wurden; die Zahl der Arbeitsuchenden bei den Arbeitsämtern betrug 1910 das Zweieinhalbfache, 1911 mehr als das Dreifache von den des Vermittlungsgewerbes sich bedienenden Arbeitsuchenden. Auf dem Gebiet der landwirtschaftlichen Arbeitsvermittlung hatten die Arbeitsämter 1910 15 416, 1911 13 889 Besetzungen gegenüber 7802 im Jahre 1910 und 7783 im Jahre 1911 durch Vermittler."

Die Absicht, diese gut funktionierende Organisation auf das Reich zu übertragen, erscheint also sehr verständlich. Die Hauptvermittlungsstelle würde eine gute Mittelstelle nach oben und nach unten bilden, nach oben eine Mittelstelle der Berichterstattung und damit Arbeitserleichterung für das Reichsarbeitsamt, nach unten eine Mittelstelle der Vermittlung, die auch leicht zur sofortigen Information über den Stand des Arbeitsmarktes im ganzen Bezirk benützt werden kann. Sie soll keine Aufsichts- und Kontrollbehörde für die Arbeitsämter werden, auch nicht, wie bereits erwähnt, von den Arbeitsämtern als Zwischenglied weitergehender interlokaler Vermittlung angesehen werden müssen; nur eine Sammelstelle soll sie sein und die einzige Pflicht der Arbeitsämter ihnen gegenüber die der Berichterstattung bleiben. Die Arbeitsämter sollen die unbeschränkteste Freiheit der Bewegung behalten. So ist der guten Sache besser gedient; denn eine Anhäufung von Arbeit an den Hauptvermittlungsstellen hat gar keinen Wert, die Vermittlung wird nur durch sie verzögert.

Die Aufgaben einer Aufsichtsstelle weist der Entwurf in beschränktem Maße dem Arbeitsnachweisverband zu, dessen Hauptaufgabe jedoch in der Vertretung und Förderung der gemeinsamen Interessen der Arbeitsämter des betreffenden

Verbandsbezirks bestehen dürfte. Der Erfüllung dieser Zwecke sollen die Bereisung der Arbeitsämter durch einen Kontrollbeamten und eine Versammlung von geeigneten Vertretern der Arbeitsämter, am besten wohl der Vorsitzenden der Verwaltungskommissionen und der Verwalter, dienen.

Die eigentliche Aufsichtsbehörde ist das Reichsarbeitsamt. Zu den verschiedensten Zwecken ist es im Lauf der Jahre von den verschiedensten politischen Parteien gefordert worden. Immer aber konzentrierte sich der Zweck dieser Forderung auf die Begriffe Arbeit und Arbeiter. Beide werden mit dem Reichsarbeitsamt unzertrennlich verbunden bleiben müssen, und wenn der Entwurf dem Reichsarbeitsamt die Aufgaben einer zentralen Arbeitsnachweis-Aufsichtsbehörde zuweisen will, so will er damit in keiner Weise die Anforderungen erschöpft wissen, die an ein solches Reichsarbeitsamt anderweit gestellt werden können und müssen. Im Gegenteil, sehr bald werden wir in anderem Zusammenhang auf weitere Aufgaben stoßen, deren Lösung man praktisch am besten dem Reichsarbeitsamt übergibt.

Die Befugnisse, die das Reichsarbeitsamt nach dem Entwurf besitzen soll, mag die folgende Zusammenstellung ergeben. Es hat auf Antrag des Arbeitsnachweisverbandes zu bestimmen, ob und auf welche Weise für kleinere Gemeinden (als solche mit 10 000 Einwohnern) ein Arbeitsamt zu errichten ist (§ 2). Das Ortsstatut der Gemeinden, betreffend Wahl und Geschäftsbefugnisse der Verwaltungskommission des Arbeitsamts, unterliegt seiner Genehmigung (§ 7). Es bestimmt Hauptvermittlungsstelle und deren Bezirk, soweit sie nicht bereits bestehen (§ 10), und hat ein Anrecht auf deren Berichterstattung (§ 11). Die Festsetzung des Arbeitsnachweisverbandsbezirks geschieht durch seine Beamten (§ 13). Die einseitigen Arbeitsnachweise sind seiner Konzession und Aufsicht unterstellt (§§ 20, 21). Über Beschwerden nach § 22 hat es zu entscheiden (§ 22).

Zu diesen Befugnissen treten Aufgaben auf statistischem Gebiet, die ohne weiteres selbstverständlich erscheinen, und auf dem Gebiet der Ausgleichung des Arbeitsmarktes, sowie die Aufsicht über die einheitliche Durchführung des Gesetzes. Reichsarbeitsnachweiskonferenzen, die vom Reichsarbeitsamt zu veranstalten sind, sollen die bisherige Arbeit des Verbandes

deutscher Arbeitsnachweise, die die Verallgemeinerung gemachter Erfahrungen und die Beratung gemeinsamer Interessen bezweckte, übernehmen.

Der Vorschlag der Kostenverteilung sucht ein gerechtes Prinzip zur Durchführung zu bringen, so, daß keinem der Beteiligten übermäßige Kosten entstehen. Den Gemeinden, die bereits ein Arbeitsamt besitzen, dessen Kosten sie auch zu tragen haben, bringt der Entwurf keine neue Last, zumal die Kosten des interlokalen Verkehrs in Zukunft von den Bundesstaaten eventuell auch den Kommunalverbänden getragen werden sollen. Vielleicht wird auch zu erwägen sein, ob die Kommunalverbände weniger leistungsfähigen Gemeinden nicht billigerweise zur Führung eines Arbeitsamts Zuschüsse gewähren. Eine Entlastung würde es auch bedeuten, wenn der Staat die Kosten des Arbeitsnachweisverbandes übernähme; denn bisher waren diese von den öffentlichen Arbeitsnachweisstellen selbst zu tragen. Das Reich, das bisher zur Arbeitsnachweisorganisation finanziell noch gar nichts geleistet hat, würde naturgemäß das Reichsarbeitsamt auf seine Schultern nehmen; auch die Reichsarbeitsnachweiskonferenzen stehen dem Reich finanziell nahe.

So fügt sich von den Arbeitsämtern zum Reichsarbeitsamt eine Organisation, straff genug, um eine einheitliche Leitung und Wirkung zu verbürgen, und wiederum lose genug, um die unbedingt nötige Freiheit im wirtschaftlichen Handeln zu gewährleisten.

Um ihr nun aber auch die Möglichkeit der Entwicklung zu geben, die sie verdient, erweist es sich als notwendig, die Konkurrenz des öffentlichen Arbeitsnachweises wie schon früher durch das Stellenvermittlergesetz erneut zu beschränken. Diesem Zweck dienen die §§ 20—31 des Entwurfs. Wie bereits mehrfach betont, ist es unmöglich, den nicht öffentlichen, nicht gewerbsmäßigen Arbeitsnachweis — die Verhältnisse der gewerblichen Stellenvermittlung in diesem Rahmen sind oben schon geregelt — mit einem Schlag zu vernichten. Er erfüllt wichtige Aufgaben im Wirtschaftsleben mit der Million Stellen, die er vermittelt. Eine andere Frage ist, wie er sie erfüllt und ob es nicht angebracht ist, seiner weiteren Entwicklung Halt zu gebieten. Indem wir an letzteren Punkt anknüpfen, halten wir

dafür, daß dies am besten dadurch geschieht, daß man die Neuerrichtung eines Interessentennachweises von einer Konzession abhängig macht. Gleichzeitig wird der Nachweis eines Bedürfnisses verlangt, das insbesondere dann nicht gegeben sein soll, wenn in der betreffenden Gemeinde oder auch mit Wirkung für deren Bezirk ein Arbeitsamt besteht. Sollte sich also die Notwendigkeit der Errichtung eines solchen Arbeitsnachweises herausstellen, so wird es immerhin möglich sein, sie zu erreichen. Daß diese Notwendigkeit möglichst selten eintreten soll, dafür möge die Organisation der Arbeitsämter bürgen, und damit die Erlaubnis zur Errichtung von einem einheitlichen Gesichtspunkt aus erfolge, soll zu ihrer Erteilung das Reichsarbeitsamt befugt sein, welches sich zuvor bei dem zuständigen Arbeitsnachweisverband zu informieren hat. Es dürfte keinem Zweifel unterliegen, daß unter diesen Bestimmungen die Neuerrichtung eines einseitigen Arbeitsnachweises zu den seltensten Ausnahmefällen gehören wird. Zugleich wäre damit den Monopolbestrebungen, zu denen sich insbesondere die Arbeitgeber häufig bekannt haben, ein Ziel gesetzt und zur Beschränkung der Nachteile, die die Verwertung, besser gesagt der Mißbrauch der Arbeitsvermittlung im Wirtschaftskampf mit sich bringt, ein kräftiger Schritt vorwärts getan.

Auf die Dauer dürfte das zu letzterem Zweck jedoch kaum genügen. Das System der schwarzen Listen, ob nach Hamburger oder Berliner Art, der Sperre politisch oder sonst mißliebiger Arbeiter über ein großes Wirtschaftsgebiet, des Boykotts von Unternehmern, die sich des Facharbeitsnachweises nicht ausschließlich bedienen, bildet eine schwere Gefahr für den sozialen Frieden und das wirtschaftliche Leben, muß daher so weit als möglich eingeschränkt werden. Deswegen seien die einseitigen Arbeitsnachweise der Aufsicht des Reichsarbeitsamts unterstellt, und dafür, daß Mißstände auch wirklich dem Reichsarbeitsamt zu Ohren kommen, sorge ein paritätischer Beschwerdeausschuß. Damit, sowie mit den Detailbestimmungen der §§ 23, 24 (s. o.) des Entwurfs würden wohl die schlimmsten Auswüchse beseitigt.

Für die paritätisch verwalteten Nachweise der Arbeitgeber und Arbeitnehmer und die Arbeitsnachweise der Innungen ist die Angliederung an die Arbeitsämter empfohlen. Diese Be-

stimmung würde nicht weiter tief in die bestehenden Verhältnisse eingreifen. Sie würde nur den Schlußstein einer Entwicklung bilden, die sich bereits seit langem langsam vollzieht. Im Interesse der Einheitlichkeit würde sie äußerst segensreich wirken.

Dem gleichen Interesse will § 26 dienen, der von sämtlichen Arbeitsnachweisen jeglicher Form monatliche Berichte an die Arbeitsämter verlangt. Nur auf diese Weise kann eine brauchbare Statistik für nachgewiesene Arbeit, Arbeitslosigkeit und Stellenwechsel in einzelnen Berufen, eine unerläßliche Grundlage der Arbeitslosenversicherung, geschaffen werden. Freilich hat jede Statistik auf diesem Gebiet insoferne ihre Lücken, als sich die doppelte und öftere Buchung eines Arbeitsuchenden nur schwer vermeiden läßt. Arbeitslose, die innerhalb von 14 Tagen zehn Vermittlungsstellen aufsuchen, wie das oft genug vorkommt, sind eben nur einmal, wenn auch dauernd, arbeitslos; trotzdem werden sie zehnmal gebucht! Durch geeignetes Ineinandergreifen der einzelnen Stellen, der privaten wie der öffentlichen, wird sich hier allmählich eine Besserung erzielen lassen.

Zu allen diesen Bestimmungen sollen die Beschränkungen der nicht gewerbsmäßigen Arbeitsvermittlung, wie sie die Ausführungsvorschriften der Einzelstaaten zu § 15 des Stellenvermittlergesetzes von 1910 geschaffen haben, bestehen bleiben. Um aber auch hier Einheitlichkeit hervorzurufen, ist die Befugnis zum Erlaß dieser Vorschriften den Landeszentralbehörden genommen und dem Bundesrat übertragen. Den neu zu erlassenden Bestimmungen müßten die bisherigen als Landesrecht weichen. Die Befugnis, auch Vorschriften über den öffentlichen Arbeitsnachweis zu erlassen, wie sie nach § 15 des Stellenvermittlergesetzes bestand, ist den Einzelstaaten genommen; sie haben ohnehin von ihr keinen Gebrauch gemacht. Von Reichs wegen aber dürften die im vorgeschlagenen Gesetz zu erlassenden Vorschriften vollständig genügen. Der Zweck der bundesrätlichen Ausführungsbestimmungen wird nach wie vor der sein müssen: Einschränkung des nicht öffentlichen Arbeitsnachweises, soweit es mit dem allgemeinen Interesse verträglich erscheint, und Beseitigung der bei ihm vorliegenden Mißstände. Für das Wie? bieten die besprochenen Vollzugsvorschriften zum Stellenvermittlergesetz reichliches Quellenmaterial. Die Strafbestimmungen der

§§ 29—31 sind aus dem Stellenvermittlergesetz herübergenommen. Sie sind die logische Folge des § 28, dem sie den nötigen Nachdruck zu verleihen bestimmt sind.

Anmerkung: Die Angliederung der „sonstigen Bestimmungen über das Stellenvermittlungswesen" an diese Organisation.

An die Detailbesprechung der Grundzüge zu einem Arbeitsnachweisgesetz seien noch einige Worte darüber angeschlossen, wie sich die Bestimmungen der Gewerbeordnung über den Innungsnachweis, die Wanderarbeitsstättengesetzgebung und die Gefangenenobsorge, soweit sie sich mit der Nachweisung von Arbeit an entlassene Gefangene befaßt, am besten in das organische Ganze einfügen lassen.

Die Bestimmungen der Gewerbeordnung über den Innungsnachweis erledigen sich durch den Hinweis auf § 25 obigen Entwurfs. Hier wird empfohlen, die Arbeitsnachweise der Innungen den Arbeitsämtern anzugliedern. Es ist damit nichts Außergewöhnliches verlangt; denn die Entwicklung des Innungsnachweises befindet sich bereits auf diesem Weg. In Bayern empfiehlt eine Ministerialbekanntmachung ausdrücklich seine Angliederung an die Arbeitsämter durch geschickte Verhandlungen tunlichst zu beschleunigen. Wenn die Innungen besorgen, keine erstklassigen Arbeiter vermittelt zu bekommen, und wenn sie der Überfluß an Geld besonders drückt, kann man ihnen ja ruhig gestatten, im Arbeitsamt zur Vermittlung für ihr Gewerbe einen eigenen Vermittlungsbeamten zu unterhalten. Wir möchten aber nicht glauben, daß die Innungen allzu zahlreich und allzu lang von einer derartigen Befugnis Gebrauch machen würden. Der Glaube an die Güte einer wirklich guten Arbeitsnachweisorganisation würde sich gewiß auch hier durchsetzen. Der Aufgabe, für einen Arbeitsnachweis zu sorgen, würden darum die Innungen am besten enthoben, und die sich hierauf beziehenden Bestimmungen der §§ 81a, 88, 95, 104 der Gewerbeordnung sollten außer Kraft gesetzt werden.

Ähnlich könnte man in der Wanderarbeitsstättengesetzgebung, die ja auch nur in Preußen mit dem Gesetz von 1907 zu einem markanten Ausdruck gelangt ist, verfahren. Die Wanderarbeitsstätten würden die wandernden Arbeitslosen an die Arbeitsämter

zu weisen haben, soweit sie nicht selbst über passende Arbeit verfügen. Gegen gelegentlich durch die Wanderarbeitsstätten selbst vermittelte Arbeit würden wir natürlich nichts einzuwenden haben. Eine gesetzliche Regelung dieses ohne weiteres selbstverständlichen Verfahrens würde sich unseres Erachtens erübrigen.

Auch hinsichtlich der Arbeitsvermittlung an entlassene Gefangene läßt sich in Anbetracht der hier obwaltenden, ganz besonders schwierigen Verhältnisse nur wenig sagen; diese liegen hier — ich möchte sagen — zu individuell. Die Anstellung eines Strafentlassenen ist nicht jedermanns Sache und die intensive Bemühung, die in der Regel einsetzen muß, um sie zu erreichen, nicht die Domäne eines Arbeitsamts, dessen ganze Organisation mehr auf den Massenbetrieb zugeschnitten sein muß. Hier muß vieles unter der Hand gewirkt, die dafür bestimmten staatlichen Stellen, in Bayern die Hauptstelle für Gefangenenobsorge in Nürnberg, dürfen in der Wahl ihrer Mittel nicht beschnitten werden. Man kann diesen Stellen nur die eine Direktive geben: sich in der Hauptsache der Arbeitsvermittlung der öffentlichen Organisation zu bedienen. Im übrigen aber muß man sich mit dem Wunsch begnügen, solche Stellen möchten über ganz Deutschland errichtet und, was die Hauptsache ist, vom Staat recht reichlich dotiert werden.

D. Arbeitsnachweisgesetz und Arbeitslosenversicherung.

Die allgemeinen Beziehungen zwischen Arbeitsnachweis und Arbeitslosenversicherung haben wir in unserem obigen Aufsatz gleichen Themas darzulegen versucht. Wir haben gefunden: sie sind teils ideeller, teils finanzieller Natur, ideeller insofern, als niemand mit irgend welchen Beiträgen unterstützt werden soll, der arbeiten und für den Arbeit beschafft werden kann, finanzieller insofern, als eine Arbeitslosenkasse leistungsfähig nur dann bleibt, wenn ihr der Arbeitsnachweis durch Arbeitsvermittlung an eventuell aus ihr Bezugsberechtigte die Hauptlast von den Schultern nimmt; wir haben gefunden: der Arbeitsnachweis ist das unerläßliche Korrelat der Arbeitslosenversicherung, wie sich auch die zitierte badische Denkschrift ausdrückte. Aufgabe dieses Schlußwortes

soll es nun sein die technischen Beziehungen zu untersuchen, die zwischen der speziell vorgeschlagenen Arbeitsnachweisorganisation und der Arbeitslosenversicherung, nennen wir sie kurz die organisationstechnischen, bestehen. Den gesetzlichen Detailaufbau einer Arbeitslosenversicherung scheiden wir also aus diesem Rahmen; unsere Untersuchung soll in großen Zügen und mit groben Strichen vorgenommen werden.

Wie aus allem Gesagten zur Genüge hervorgeht, halten wir also dafür, daß, bevor man überhaupt an eine Arbeitslosenversicherung in großem Stil — darunter verstehen wir eine Reichsarbeitslosenversicherung — denken kann, eine endgültige Regelung des Stellenvermittlungsrechts in dem vorgezeichneten Sinn erfolgen muß. Bevor sich nicht über ganz Deutschland ein feinmaschiges Netz öffentlicher Arbeitsnachweise erstreckt, bevor diese — die Arbeitsämter — nicht rationell mit einander verbunden sind, bevor eine Leitung und Aufsicht über dieselben nach einheitlichen Grundsätzen nicht besteht, kurz bevor nicht dieses ganze subtile Räderwerk befriedigend und regelmäßig ineinander greift, fehlen der Reichsarbeitslosenversicherung die wichtigsten materiellen Unterlagen, ist die Reichsarbeitslosenversicherung ein vollkommen aussichtsloses Unternehmen. Aber auch der Moment der Einführung des Arbeitsnachweisgesetzes ist noch lange nicht der der Einführung einer Reichsarbeitslosenversicherung. Die Arbeitsnachweisorganisation braucht Jahre bis zu ihrer endgültigen Erprobung und befriedigenden Wirksamkeit, sie braucht auch Jahre, bis sie sich auf dem Arbeitsmarkt gegenüber ihren Konkurrenten in dem zu fordernden Mindestmaß durchgesetzt hat. Man kann also, da man sie doch unbedingt braucht, nicht mit Pauken und Trompeten in die Reichsarbeitslosenversicherung hineinmarschieren, wie sich das die Resolution des sozialdemokratischen Parteitags im Sommer 1913 zu Jena einbildet, und wie auch ein Teil der Arbeitslosendebatter im bayerischen Landtag im Herbst des gleichen Jahres zu meinen scheint. Hat man ein Arbeitsnachweisgesetz — wir haben es noch nicht —, dann muß man erst seine Wirkungen und seinen Erfolg abwarten; dann kann man weiter sehen. Der Erfolg dieses Arbeitsnachweisgesetzes müßte nicht zum geringsten Teil in guten statistischen Ergebnissen über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosigkeit bestehen. Diese

Statistik müßte ersehen lassen, ob man imstande ist die Bedürfnisse des Arbeitsmarkts hinsichtlich der Nachfrage nach Arbeit und nach Arbeitern entsprechend zu befriedigen, sie müßte aber auch mit Sicherheit ergeben, an welchen Orten und in welchen Berufen überhaupt Arbeitslosigkeit als ständig wiederkehrendes Übel grassiert, wo überhaupt der Hebel anzusetzen ist.

Denn die Arbeitslosigkeit im großen Stil tritt, wenn sie nicht eine Folge rapid sinkender Wirtschaftskonjunktur ist, gegen die man sich unsres Erachtens nicht ausreichend schützen kann, nur in gewissen Berufen zu gewissen Zeiten ein. Hier mag man mit Adickes unterscheiden die Wettersaisongewerbe und die gewöhnlichen Saisongewerbe. Bei ersteren hängt die Arbeitsmöglichkeit vom Klima ab; der Eintritt ungünstigen, insbesondere Frostwetters macht in diesen Berufen die Weiterarbeit unmöglich. Dazu sind zu rechnen die Land- und Forstwirtschaft, die Industrie der Steine und Erden, das Baugewerbe, der Ziegeleibetrieb. Die gewöhnlichen Saisongewerbe sind Gewerbe, in deren Natur es liegt, daß in gewissen Perioden eine flaue Zeit eintritt. Hiezu zählen die Gewerbe der Buchdrucker, Buchbinder, Bäcker, Konditoren, Bildhauer, Konfektionsarbeiter. Die unter beiden Rubriken aufgezählten sind in der Hauptsache diejenigen Berufe, deren Träger durch eine im allgemeinen zu berechnende und ständig wiederkehrende Arbeitslosigkeit bedroht sind, und die für eine Versicherung gegen Arbeitslosigkeit in Betracht kommen. Denn Berufe, die nicht mit einigermaßen sicherer Voraussicht zu einer ungefähr bestimmbaren Zeit unter Arbeitslosigkeit zu leiden haben, die mit den oben genannten nicht durch die gemeinsame Gefahr zu wachsendem Solidaritätsgefühl verbunden sind, kann man unmöglich in eine große Gefahrengemeinschaft mit jenen hereinnehmen. Es wäre überspannt dieses nicht vorhandene Solidaritätsgefühl, ohne welches die unangenehmen Seiten der Zwangsversicherung auf die mit Beiträgen Belasteten zu drückend wirken würden, künstlich zu erzeugen und damit ein Schmarotzertum groß zu ziehen, kraft dessen ein Volksteil vom Fleiße des andern lebt. Es erscheint uns unter dem Eindruck dieser Erwägungen aber auch nicht richtig die aufgezählten Berufe zu einer großen Gefahrengemeinschaft zusammenzufassen. Es mag uns genügen, wenn Adickes die winterliche Arbeitslosigkeit in der Industrie

der Steine und Erden mit 5,76, im Baugewerbe aber mit 15,61 % bemißt. Nimmt man dazu noch die unwiderlegliche Tatsache, daß im Baugewerbe gerade mit Rücksicht auf diese flaue Zeit die Löhne einen außergewöhnlich hohen Status haben, den der Arbeiter eben zum Teil zum Sparen verwenden sollte statt ihn restlos zu verbrauchen, so muß sich das Gerechtigkeitsgefühl dagegen sträuben Bauarbeiter und Stein- und Erdarbeiter in eine Zwangsgemeinschaft der Arbeitslosenversicherung zusammenzuschließen. In der Tat wehren sich auch die einzelnen Berufe gegen einen solchen Zusammenschluß. In der Land- und Forstwirtschaft vollends wünscht man eine Arbeitslosenversicherung überhaupt nicht. Der Landarbeiter besitzt sehr häufig einen kleinen Streifen Landes, er kann Nebengewerbe in der flauen Zeit ausüben, die ihm über dieselbe hinweghelfen, und auch er würde sich mit dem geringen Prozentsatz der in seinem Beruf nachgewiesenen Arbeitslosigkeit (3,63 %) nur gezwungen vor den gleichen Wagen spannen lassen wie das Baugewerbe.

All diese Erwägungen, so wenig sie auch statistisch genau durchforscht sind, treiben zu dem Schluß: eine Arbeitslosenversicherung ist nur möglich auf der Grundlage vollständig durchgeführter beruflicher Gliederung.

Und das setzt nun voraus, woran ja auch niemand zweifelt, daß ihr unerläßliches Korrelat, der Arbeitsnachweis, auch auf der Grundlage beruflicher Gliederung aufgebaut sei. Einem Vermittlungsbeamten darf immer nur eine bestimmte Zahl innerlich verwandter Berufe — ideal gedacht überhaupt nur ein Beruf — anvertraut werden. Die Aufzeichnungen, die er bei der Vermittlung zu machen hat, ergeben dann bereits eine zergliederte Statistik der Bewegungen des Arbeitsmarktes. Die Praxis der größeren Ämter verfährt selbstverständlich bereits auf diese Weise. Bei kleineren Arbeitsämtern können infolge der geringeren Arbeitslast eine geringere Zahl von Angestellten das ganze Ergebnis feststellen und übersehen, wenn auch hiebei recht viele Fehler unterlaufen mögen. Grundsätzlich ist aber an der beruflichen Gliederung der Arbeitsämter festzuhalten, wie auch in § 3 unseres Gesetzentwurfes vorgesehen ist. Sie erleichtert die Übersicht und die Arbeit.

Sie könnte aber vielleicht gerade im Hinblick auf die Frage der Arbeitslosenversicherung noch einen anderen Zweck haben,

der in den Spezialerläuterungen zu unserem Entwurf bereits angedeutet war. Wir knüpfen an an den obigen Satz, daß eine Arbeitslosenversicherung nur möglich ist auf der Grundlage vollständig durchgeführter beruflicher Gliederung. Die Gedankenreihe, die wir entwickeln möchten, drängt sich beinahe von selbst auf. Das heißt nichts anderes als: die Arbeitsämter sind die berufenen praktischen Träger der Arbeitslosenversicherung. Wollen wir einmal die durchgeführte Gliederung der Arbeitsämter in berufliche Abteilungen voraussetzen und eine solche Abteilung, sagen wir die Abteilung „Baugewerbe", herausgreifen! Nehmen wir an, es sind in dieser Abteilung an einem großen Arbeitsamt zwei Vermittlungsbeamte beschäftigt, welche die ganze vermittelnde und statistische Arbeit besorgen, welche auch die Leute vermerken, die bereits zum zweiten, dritten und öfteren Male innerhalb kurzer Zeit nach Arbeit fragen, welche diesen Leuten, wie es in München Praxis ist, die Scheine ausstellen, auf Grund deren sie die armenrechtliche Unterstützung erhalten. Diese Beamten müssen mit der Zeit eine gewisse Individualkenntnis des von ihnen bearbeiteten Arbeitermaterials bekommen. Was liegt da näher, da doch alle unbedingt notwendigen Erfordernisse vorliegen, als der Gedanke, mit dieser Abteilung gleichzeitig eine Versicherungskasse gegen Arbeitslosigkeit zu verbinden und so Arbeitsnachweis und Arbeitslosenversicherung, wie das wohl der Idealzustand wäre, technisch vollständig zu verschmelzen? Man gebe den beiden Beamten, die die Arbeitsvermittlung besorgen, noch einen dritten und vierten, die die Geschäfte der Kasse besorgen! Diese vier Beamten werden es mit der Zeit lernen einander in die Hand zu arbeiten. Und nun denke man sich an all die verschiedenen, beruflich getrennten Vermittlungsabteilungen berufliche Teil-Arbeitslosenversicherungs-Kassen angegliedert und denke daran, daß die Arbeitsämter heute schon größtenteils (nach unserm Entwurf obligatorisch) überall paritätische Verwaltungskommissionen besitzen. Hier hat man dann nach dem Muster unsrer gesamten Reichsversicherung die Selbstverwaltung bereits durchgeführt, ohne sich lang plagen zu müssen. Das alles bedeutet zwei Fliegen auf einen Schlag. Es vereinfacht sich die Verwaltung, die Übersichtlichkeit, es verdoppelt sich die Wirksamkeit und ganz besonders: die eventuellen Kosten einer Arbeitslosenversicherung werden durch diese Verschmelzung

mit dem Arbeitsnachweis ganz erheblich reduziert, und neue Organisationen brauchen gar nicht erst geschaffen zu werden. Auch wenn man an schiedsgerichtliche Organisationen denkt, trifft das vollkommen zu. Will man die schiedsgerichtliche Tätigkeit zweiter und dritter Instanz nicht etwa den Versicherungsämtern, Oberversicherungsämtern, Landesversicherungsämtern und dem Reichsversicherungsamt der Reichsversicherungsordnung überweisen, wofür viele Gesichtspunkte sprechen würden, so ergibt sich im Arbeitsnachweisverband die zweite, im Reichsarbeitsamt die dritte Instanz ganz von selbst. Es mag kurz angefügt werden, daß die Anfechtung von Entscheidungen darüber, ob ein Versicherter zum Bezug einer Unterstützung aus der Arbeitslosenversicherungskasse berechtigt sei oder nicht, möglichst beschränkt werden müßte; man könnte das mit gutem Gewissen. Denn einmal ist die Verwaltungskommission des Arbeitsamtes paritätisch organisiert, andrerseits hat ein Hinausziehen infolge des regelmäßig sofortigen Geldbedarfs für den Versicherten wenig Wert. Es sind gewiß beachtenswerte Perspektiven, die sich hier eröffnen und die vielleicht zur Lösung des ganzen Problems führen könnten. Noch eine weitere Perspektive eröffnet sich, auf die wir gleich zu sprechen kommen.

Vorerst wollen wir der Besprechung der beruflichen Gliederung der Arbeitsämter als Vorzug für die Arbeitslosenversicherung die Besprechung weiterer Vorzüge der Arbeitsnachweisorganisation für dieselbe anschließen. Ein solcher Vorzug liegt nämlich weiterhin in der geforderten Allgemeinheit der Arbeitsämter. Über ganz Deutschland soll sich ein möglichst feinmaschiges Netz der Arbeitsämter erstrecken. Auch die Arbeitslosenversicherung bedarf einer derartigen Allgemeinheit, soll sie sich nicht auf die Dauer zu einem Schädling am Wirtschaftskörper auswachsen. Würde heute in einzelnen Teilen des Reichs, nehmen wir beispielsweise Bayern, unter billigen Grundsätzen — darunter verstehen wir in erster Linie finanzielle Beihilfe von Arbeitgebern, Staat und Gemeinden — eine Arbeitslosenversicherung durchgeführt, so würde einerseits im Verhältnis zu andern Teilen die Konkurrenzkraft der Industrie und des Gewerbes, die dadurch doch wieder neue Lasten aufgehalst bekämen, gedrückt, andrerseits aber — und das wird allgemein anerkannt — würde in dem Gewerbe, in dem eine

allgemeine Arbeitslosenversicherungskasse errichtet ist, ein derartiger Zuzug von Arbeitern nach Bayern mit steigender Kraft einsetzen, daß die Verhältnisse auf dem Arbeitsmarkt auf die Dauer völlig unhaltbar werden müßten. Adickes hat recht, wenn er sagt: die Frage der Arbeitslosigkeit ist eine eminent allgemein politische und nationalwirtschaftliche Frage des Deutschen Reichs. Die kann nicht auf hunderterlei Weise auf hundert Rathäusern erledigt werden, die muß einheitlich behandelt werden. Es muß für diese Frage, für die das Reich anerkanntermaßen zuständig ist, ausgeschlossen sein, daß die einzelnen Landesregierungen ihre eigenen Wege gehen. Darin liegt implicite das Gesagte.

Darin liegt aber auch noch ein anderes wesentliches Moment: Einheitlichkeit in der Behandlung dieser Frage wird hier mit Recht verlangt. Vereinzelte, über das ganze Reich verstreute Arbeitslosenversicherungskassen, wie sie in Anlehnung an alle möglichen Körperschaften heute bereits bestehen, äußern an sich nur eine recht geringwertige Wirkung und sind unter dem Eindruck des Bedenkens, es würden zahlreiche Arbeitnehmer solch verbesserten Wirtschaftsverhältnissen nachziehen, wodurch auf der einen Seite Arbeitermangel, auf der anderen Arbeiterüberschuß entstünde, sehr skeptisch zu beurteilen. Sind sie dazu noch verschiedenartig organisiert, wie heute ebenfalls Regel, dann verderben sie jeden günstigen Ausblick auf eine zukünftige, großzügige und einheitliche Regelung der Arbeitslosenfrage. Und auch in dieser Einheitlichkeit kommt ihnen die Arbeitsnachweisorganisation entgegen: gleichartig angelegt und einheitlich geleitet, bildet sie auch in dieser Beziehung ihre natürliche Unterlage.

Daran möchten wir anknüpfen, wenn wir die letzte große Perspektive eröffnen, wie sie sich aus den Zusammenhängen Arbeitsnachweisorganisation — Arbeitslosenversicherung ergibt. Sie zeichnet uns in großen Strichen den Entwicklungsgang der Reichsarbeitslosenversicherung vor. Berufliche Gliederung, Allgemeinheit, Gleichartigkeit der Arbeitsnachweisorganisation greifen mit den Versicherungszwecken ineinander. Wir denken folgendermaßen:

Das technische Gebiet der Arbeitslosenversicherung im großen Stil ist, wie wir schon mehrfach betont haben, noch wenig durchforscht und erprobt. Es kann sich also, wenn man

sich, wie es der radikale Zeitgeist verlangt, an die Lösung des Problems heranwagt, zunächst nur um ein vorsichtiges Tasten handeln; denn das praktische Scheitern eines großen Arbeitslosenversicherungsgesetzes würde für eine befriedigende Lösung der Arbeitslosenfrage unzweifelhaft den Todesstoß bedeuten. Für Allmählichkeit beim Vorgehen in der Lösung des Problems spricht aber auch der schon mehrfach erwähnte Standpunkt, man müsse mit einer erneuten Mehrbelastung unserer Volkswirtschaft auf dem Versicherungsgebiet einmal aus allgemeinen Gründen der Gleichwertigkeit vorsichtig, andererseits in Mehrforderungen deshalb bescheiden sein, weil der erwerbende Volksteil, den diese Lasten treffen, sich eben einfach weigern wird, allzugroße Neubelastungen zu tragen. Dieser wirtschaftspolitische und rein politische Gesichtspunkt, der einen markanten Ausdruck in der Ablehnung eines Arbeitslosenversicherungsgesetzes durch den deutschen Reichstag finden könnte, muß mit hereingezogen werden. Vorsicht ist also dringend geboten. Und so sagte gleichfalls Adickes, der gewichtige Kenner sozialpolitischer Verhältnisse, auf dem deutschen Städtetag zu Posen 1911: „Partieller Versicherungszwang soll in seinen Einzelheiten erwogen und geprüft werden, und zwar für den dringendsten Fall, die winterliche Arbeitslosigkeit. Wenn wir ohne Rücksicht darauf losrennen wollen, so kommen wir in unwegsames Gelände und liegen in kurzer Zeit am Boden."

Partieller Versicherungszwang — das scheint auch uns vorerst das richtige Wort und schiene uns unter Voraussetzung des Bestehens der Arbeitsnachweisorganisation die richtige Tat zu sein. Man kann zunächst damit beginnen, mit den ärgsten Übelständen aufzuräumen, die bedrohtesten Berufe durch eine Zwangsversicherung — nur um eine solche kann es sich handeln und nicht um die politische Ungerechtigkeit des sogenannten Genter Systems — vor den Folgen unverschuldeter Arbeitslosigkeit zu schützen. Das aber muß im Hinblick auf den Ausbau solcher Anfänge zu einer großzügig angelegten allgemeinen Arbeitslosigkeitsversicherung einheitlich geschehen, und dazu bieten die Arbeitsämter unserer Organisation eine glänzende Handhabe.

So kommen wir auf den vielgemachten Vorschlag, den Gemeinden, bei denen Arbeitsämter bestehen, reichsgesetzlich die

Ermächtigung zu erteilen, innerhalb bestimmter Berufe Arbeitslosenversicherungskassen mit dem Prinzip der Zwangsversicherung zu errichten. Selbstverständlich bietet dieser Vorschlag in unserem Zusammenhang ein ganz anderes Bild, als er sonst gewöhnlich zu bieten pflegt. Während er sonst in der Regel Zersplitterung bedeutet, bedeutet er hier Vorsicht, Einheitlichkeit und Entwicklungsmöglichkeit zugleich. Er beschränkt sich auf Einführung obligatorischer Arbeitslosenversicherung in einigen wenigen Berufen, von denen der wichtigste zunächst das Baugewerbe sein dürfte; solches Vorgehen kann gut als vorsichtige Politik bezeichnet werden. Er gewährleistet Einheitlichkeit infolge der Grundlage einer gleichartigen Organisation, unseres Erachtens allerdings nicht genügend. Deswegen ergänzen wir den Vorschlag dahingehend, daß seitens des Reichs ein Statut ausgearbeitet werde, welches die Gemeinden für den Fall der Einführung einer Arbeitslosenversicherung in einem bestimmten Beruf ihren Arbeitslosenkassen zugrundelegen müssen. Auch dieses Statut müßte so ausgearbeitet sein, daß es dem späteren Ausbau der geschaffenen Anfänge nur förderlich sein kann. Die Gemeinden müßten natürlich in der Lage sein, den ganzen Bezirk ihrer Arbeitsämter in die Versicherung einzubeziehen. Auf der Grundlage solcher Versuche, wie sie Dank dem sozialen Sinn unsrer Gemeindevertretungen sicher sehr zahlreich vorgenommen werden würden, mache man nun seine Erfahrungen. Sieht man dann den Erfolg, dann sollte das Reich daran gehen, die Ermächtigung in eine Pflicht umzuwandeln. So wüchsen auf Grund wohl gesammelter Erfahrungen im ganzen Reich die Arbeitslosenversicherungskassen gleichartig und einheitlich geleitet hervor. Man kann jetzt auch daran gehen und den Versicherungszwang auf weitere Berufe ausdehnen, in denen sich eine Arbeitslosenversicherung als notwendig erweist, das Reich kann allmählich, je nach Bedürfnis, die zum Zweck der Rechtsprechung erforderlichen Schiedsgerichte etablieren, es kann das Reichsarbeitsamt ausbauen; andere Bedürfnisse, die sich im Lauf dieses Entwicklungsganges nicht vorhergesehen ergeben würden, könnten allmählich befriedigt werden und — sehr wichtig! — die Kosten würden sich auf Jahre verteilen und erst allmählich wachsen. So könnte aus kleinen Anfängen langsam aber sicher eine Reichs-

Arbeitslosenversicherung entstehen, und das sehen wir nicht zum geringsten Teil als die Entwicklungsmöglichkeit an, die die beruflich gegliederte Gleichartigkeit der Arbeitsnachweisorganisation der Arbeitslosenversicherung gewährleisten kann.

Solche allmählich emporwachsende Reichsarbeitslosenversicherung würde gewiß — darüber geben wir uns keinem Zweifel hin — manche Änderung an den Bestimmungen über den Arbeitsnachweis notwendig machen. Manche auch heute noch grundlegende Anschauungen könnten sich wesentlich verschieben. Das Arbeitsnachweisgesetz müßte sich — eine Folge der technischen Verschmelzung von Arbeitsnachweis und Arbeitslosenversicherung — in einem Arbeitslosenversicherungsgesetz auflösen. Bis dahin wird sich vielleicht jene grundlegende Änderung, die wir heute noch abweisen möchten, vollzogen haben: eine grundlegende Änderung in den Gedanken über das Freizügigkeitsprinzip. Die Volkswirtschaft beginnt heute bereits unter der vielbeklagten Verstadtlichung der Bevölkerung zu leiden, einer Tatsache, die mit ihren deutlichsten Ausdruck darin findet, daß Arbeitslose, die an kleineren Orten keine Arbeit mehr finden, in hellen Haufen in die großen Städte strömen, dort den Arbeitsmarkt belasten und unter Umständen eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit bilden. Hat man nun in einer großen Stadt Tausende von arbeitslosen Arbeitern sitzen, denen man Arbeit nicht geben kann, so muß unseres Erachtens in Zeiten großer Arbeitslosenkalamität das Arbeitsamt die Möglichkeit besitzen, wenn sich für 300 beispielsweise in München befindliche Bauarbeiter keine Arbeit findet, diese 300 Arbeiter nach Hof schicken zu können, wo sie benötigt werden. Das setzt für den Arbeiter einen Zwang zur Annahme nachgewiesener Arbeit voraus, den man ja weitestgehend individualisieren kann, um den man aber nicht herumkommt, soll die Arbeitslosenversicherung nicht zu einem Ding der Unmöglichkeit werden und in Zeiten der Not versagen. Dies nur ein kurzer Ausblick! Er greift dem Gang der Entwicklung weit voraus und schon in die Sphäre eines zweiten Arbeitsnachweisgesetzes hinein, das, wie wir vermuten möchten, bereits mit dem Arbeitslosenversicherungsgesetz verbunden sein wird.

Und unser Endergebnis? Ein Paroli gegenüber allen überstürzten Forderungen, welche durch den Radikalismus der Zeit

und die Furcht vor der Zukunft erhoben werden! Nur über das Arbeitsnachweisgesetz geht der Weg zur Arbeitslosenversicherung. Langsam und allmählich vollzieht sich der Gang der Entwicklung, und nur so kann auch die Arbeitslosenversicherung den Segen wirken, den trotz Rentenhysterie und Simulation der stolze Bau der deutschen Sozialversicherung zweifellos geschaffen hat, nur so kann sie zum krönenden Schlußstein dieses Baues werden.

Curriculum vitae.

Ich, Johann August Gottlob Maser, wurde am 15. April 1891 als der Sohn der Kaufmannseheleute Conrad und Hedwig Maser, letztere eine geborene Glafey, zu Nürnberg geboren.

Nachdem ich im Juli 1909 am humanistischen Kgl. Alten Gymnasium in Nürnberg die Reifeprüfung abgelegt hatte, bezog ich im Wintersemester 1909 die Universität München, der ich bis zum Sommersemester 1912 ununterbrochen als akademischer Bürger angehörte. Ich besuchte dort die Vorlesungen der Herren von Amira, von Astei, Brentano, Gareis, Grauert, Hellmann, von der Pfordten, Sandberger, Freiherr von Schwerin, von Seuffert, von Wenger, Wolters.

Während des Sommersemesters 1912 oblag ich weiteren juristischen Studien zu Leipzig an Hand der Kollegien von Binding, Ehrenberg, Eulenburg, Lamprecht, Seeliger, und während des Wintersemesters 1912/1913 zu Berlin bei Anschütz, von Giercke, Goldschmidt, Kohler, von Martitz, Neubecker, von Schmoller, Wagner.

Im Sommersemester 1913 studierte ich noch einmal in München und vollendete alsdann meine juristischen Studien im Wintersemester 1913/14 und im Sommersemester 1914 in Würzburg bei den Herren Professoren: Binder, Mayer, Mendelsohn-Bartholdy, Meurer, Kaerst, Oetker, Piloty, von Schanz.

Die juristische Zwischenprüfung bestand ich am 25. April 1911 zu Erlangen, die Universitätsschlußprüfung für den höheren Justiz- und Verwaltungsdienst am 14. Juli 1914 an der Universität Würzburg.

Am 17. Juli 1914 bin ich als Rechtspraktikant am Kgl. Amtsgericht in Nürnberg eingetreten.